Pytlak, Anton

Die deutschen...

Borna-Leipzig

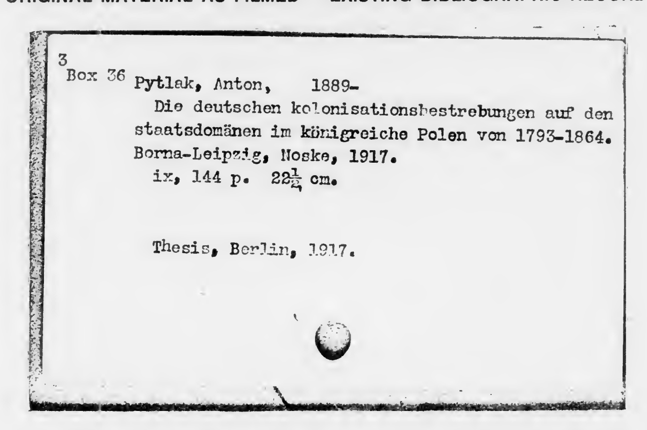
1917

97-84190-23
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 36 Pytlak, Anton, 1889-
Die deutschen kolonisationsbestrebungen auf den staatsdomänen im königreiche Polen von 1793-1864. Borna-Leipzig, Noske, 1917.
ix, 144 p. 22½ cm.

Thesis, Berlin, 1917.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27794

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die deutschen Kolonisationsbestrebungen auf den Staatsdomänen im Königreiche Polen von 1793—1864.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Hohen philosophischen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Antonius Pytlak
aus Grzybowo.

Tag der Promotion: 21. August 1917.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1917.

Referenten: Prof. Dr. Sering
Prof. Dr. Herkner

Meinem hochverehrten Lehrer,
Herrn Pfarrer **St. Łopaczewski**
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Abgrenzung des Königreichs 1
Veranlassung der Kolonisation:
Wirtschaftliche und gesellschaftliche Zustände auf den Staatsdomänen, auf den geistlichen und adligen Gütern 2
Nur ein Bruchteil der Landbevölkerung frei, die ganze Masse in härtester Leibeigenschaft 3
In den Städten 4
Der allgemeine Kulturzustand des Landes naturgemäß niedrig,
Mangel an Arbeitskräften und Kapital,
Einsicht, daß nur Kolonisation Abhilfe schaffen kann 5

I. Gang und Verlauf der Kolonisation in der preußischen Periode.
Unter Friedrich Wilhelm II. in Südpreußen:
einzelne kolonisatorische Maßnahmen, die meist wirkungslos geblieben sind. Dazu gehören die Anweisungen des Königs vom 17. November 7
Vom 29. Dezember 1793 zwecks Vermehrung der südpreußischen Bevölkerung durch ausländisches Siedlungsmaterial, Antrag Hassolds, in einigen Reichsstädten Kolonistenwerbungen in Gang zu bringen 8
Plan des Königs, auf Domänenvorwerken Bauernsiedlungen einzurichten, Vorschlag des Ministers v. Voß, die armen Edelleute auf Domänen anzusiedeln 9
In Neuostpreußen:
nur bedingte Aufnahme von Kolonisten aus preußischen Provinzen, größere Vorliebe für fremde Landwirte und Handwerker, gewisse Privilegien, geringe Erfolge 10
Unter Friedrich Wilhelm III. in Südpreußen.
Verordnungen:
vom 18. August 1798 — Betonung der Vermehrung der deutschen Siedlungen,
vom 1. September 1798 — Aufforderung zur energischen Fortsetzung der Kolonisation 11
vom 15. Mai 1799 — Entwässerungsplan der Brüche von Rokutno und Kłotnowo und Besetzung derselben mit Kolonisten,

Seite
vom 13. und 17. November 1799 — Vorschlag des Königs, auf wüstem Domänenland Bauernsiedlungen anzulegen und energisches Vorgehen gegen die Pächter, die solche Anlagen zu verhindern suchten 12
Eingreifen Nothards, sein Plan: öffentliche Agenturen zu Kolonistenwerbungen einzurichten und bessere Aufsicht über die Ansiedler einzuführen 13
Organisation der Kolonistenwerbung durch Nothard, Zulassung von einheimischen Polen zur Ansiedlung 14
Ansetzungsbedingungen und Vergünstigungen 15
Starker Zustrom von Ansiedlern, Ergebnis der Bemühungen: bis 1805 2135 Siedlungen mit 10293 Personen 16
Unter Friedrich Wilhelm III. in Neuostpreußen.
Verordnungen zwecks Fortsetzung der Kolonisation: von 1798/99.
Entwurf eines Meliorationsplanes der Ruskolenkaschen Wüste . . 17
Ansiedlungsbedingungen und Vergünstigungen 18
Wesentliche Fortschritte der Kolonisation, Ergebnis der kolonisatorischen Tätigkeit:
333 Neusiedlungen mit 503 Familien und 2662 Menschen 19

In der Periode des Herzogtums Warschau.
Verordnungen zwecks Heranziehung von Ansiedlern:
vom 20. März 1809 — bedeutende Vergünstigungen 20
vom 18. Januar 1810 — freie Wahl des Wohnortes in der Gemeinde,
vom 17. Dezember 1810 — Rückkehr in die Heimat, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gestattet,
vom 29. Juli 1812 — freie Einfuhr von Mobilien, Beseitigung der aus rechtlichen Gründen entgegenstehenden Schwierigkeiten und Erleichterungen bei Niederlassung im Lande, Ergebnis: gering . 21

In der Periode des Kongreß-Polens.
Verordnungen:
vom 2. März 1816 — Gewährung von bedeutenden Vorteilen . . . 22
vom 10. August 1816 — Vorkehrungen, welche die Unterkunft der Ansiedler im Lande beschleunigen sollen 23
Vorschlag der Generaldirektion der Nationalgüter und Forsten, auf verstrauchten Gegenden Neusiedlungen anzulegen und den Ansiedlungsfonds zu erhöhen,
vom 22. Oktober 1816 — dehnt aus Mangel an Ansiedlerstellen die Ansetzung der Kolonisten auf verlassene Bauernhöfe aus . . . 24
vom 3. Mai 1817 — Verschärfung der bisherigen Ansiedlungsbedingungen:
genauer Ausweis bei den ausländischen Botschaftern über die Art der Beschäftigung, Anzahl der Familie und Vermögensverhält-

Seite
nisse der Ansiedler, Forderung von bestimmten Geldbeträgen zur Landübernahme 25
Starker Andrang zur Ansiedlung, die kolonisierende Fläche aber gering, öffentliche Warnung vor Übersiedlung und verschärfte Maßnahmen 26
Bedeutende Abnahme der Einwanderung und geringe Versuche, neue Ansiedler heranzuziehen 27

In der Periode nach der Revolution von 1830/31.
Verordnung von 1833:
sorgfältige Prüfung bei Auswahl von Kolonisten,
Hinterlegung bestimmter Geldbeträge bei der zuständigen Gesandtschaft im Auslande, dementsprechende Zuweisung von Grund und Boden 28
Gewährung von bedeutenden Vergünstigungen und Erleichterungen bei der Ansiedlung,
Sorge für gute Verwaltung und Rechtssicherheit der neuen Staatsbürger,
Einsetzung von Domänenassessoren, die sich der Kolonisten aufs sorgfältigste annehmen sollen, starke Zuwanderung 29
Verschärfte Maßnahmen durch Instruktion von 1839, um mittellose Leute an der Einwanderung zu verhindern 30
Großer Mangel an Land in den Staatsdomänen, keine Vorkehrungen, um Kolonisten heranzuziehen 31
Ukas von 1864 und Zarenbefehl von 1866, seine Bedeutung für die Ansiedler — werden bedingterweise Eigentümer ihrer Stellen . . 32
Kurzer Überblick über die Kolonisation nach 1864 33

II. Bodenerwerb.
Landpolitik des kolonisierenden Staates, Umfang der grundherrschaftlichen Rechte des Staates 35
Die eigentlichen Staatsgüter 36
Die anderen Kategorien von Gütern, die unter Staatsdomänenverwaltung standen 37
Die Staatsforsten 38
Umfang der gesamten Staatsgüter und Staatsforsten 39
Domänenpolitik und Verwendung der dem Staate zu Gebote stehenden Ländereien zu Kolonisationszwecken:
in der preußischen Periode unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. 40
In der Periode des Herzogtums Warschau 42
In der kongreß-polnischen Periode 43
In der Periode nach der Revolution von 1830/31 44

Seite

Art der Ansetzung.

Zuweisung des Landes, Ansiedlungssysteme, Umfang der zugewiesenen Grundstücke . . . 48
Gründung von selbständigen Kolonistengemeinden und Angliederung der Ansiedler an bereits vorhandene Gemeinden . . . 49
Das bei der Seßhaftmachung der Ansiedler eingeschlagene Verfahren,
die sozialen Klassen der neuen Staatsbürger: Groß- und Kleinbauern, Büdner und Häusler . . . 50

Rechtsverhältnisse der Ansiedler.

Die private und öffentlichrechtliche Grundlage der Kolonisation . 52
Rechte und Pflichten der Kolonisten:
in der preußischen Periode in Süd- und Neuostpreußen . . . 53
In der Periode des Herzogtums Warschau . . . 59
In der Periode von Kongreß-Polen . . . 60
In der Periode nach 1830/31 . . . 62

Kolonisationskosten.

Begriff der Ansiedlungskosten . . . 64
Die Ansiedlungskosten, die in der preußischen Periode auf eine Familie entfallen . . . 66
Die Gesamtausgaben . . . 67
Regelung der den Kolonisten zur preußischen Zeit gewährten, aber noch nicht ausgezahlten Summen unter den späteren Regierungen 69

III. Umfang der Kolonisation.

Anzahl der Kolonisten von 1793 bis 1840 bezw. 1864 in den einzelnen Gouvernements und in den einzelnen Perioden unter den jeweiligen Regierungen . . . 71
Umfang des von den Ansiedlern besetzten Grund und Bodens,
Anzahl der Neusiedlungen und Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften . . . 75

Bedeutung der Kolonisation.

Hauptzweck der Kolonisation:
ökonomische Nutzbarmachung des Landes,
unmittelbare Steigerung der Bodenproduktion,
mittelbare Steigerung der ackerbaulichen Grundlage . . . 76
Vorteile für Staatsfinanzen und Privatvermögen . . . 77
Einfluß der Staatskolonisation auf die Privatkolonisation — sehr groß 78
auf die bäuerlichen Zustände — sehr bedeutend . . . 83
Auf die Agrarverfassung — sehr beachtenswert . . . 86

Seite

Die Kolonisationspolitik.

Der leitende Gesichtspunkt der Kolonisationspolitik der preußischen Periode — landeskultureller und bevölkerungspolitischer Gesichtspunkt . . . 91
Der Periode des Herzogtums Warschau — ebenfalls bevölkerungspolitischer Standpunkt, wenn auch das Sondergepräge der national-politischen Interessen fortgefallen ist . . . 94
Der Periode von Kongreß-Polen — der fiskalische Gesichtspunkt tritt allmählich in den Vordergrund . . . 96
Der Periode nach 1830/31 — richtige Methode wird in die wirtschaftliche Frage gebracht, und der populationistische Gesichtspunkt wird völlig aufgegeben . . . 99
Überblick über die Kolonisationspolitik der einzelnen Regierungen im ganzen . . . 100

IV. Beurteilung der Kolonisten und der Kolonisation.

Ungünstige Urteile verschiedener Autoren über die Ansiedler . . . 101
Berichte aus den Akten, die den Ansiedlern durchaus nicht zur Ehre angerechnet werden dürfen . . . 102
Ursache des Unterganges der Kolonisten:
Spezifische Verhältnisse des Landes und das Kolonisationsverfahren jener Zeit . . . 104
Fehlerhafte Bodenverteilung,
zu viele unselbständige Stellen . . . 105
Schlechte Bodenbewertung,
schematische Zinsvixierung . . . 106
Mängel im Gehöftbau,
Auswahl der Ansiedler nicht sorgfältig genug,
schablonenmäßige Ansiedlung von 2 verschiedenen Kategorien von Ansiedlern . . . 107
Kritik über die Ansetzungsbedingungen und die gesetzliche Grundlage der Kolonisation — Freizügigkeit der Ansiedler, Verfügungsrecht am Lande, Verhältnisse des Realkredits . . . 108
Äußere Vorbedingungen — große Schulden der Kolonisten und der Schachergeist der semitischen Gesellschaft, Erbpachtverhältnis . 111

V. Gesamturteil über die Kolonisation . . . 113

Literaturverzeichnis.

I. Archivalquellen.

a) Archiwum komisyi rządowej Przychodów i Skarbu w Warszawie. (Archiv der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes zu Warschau):

Akta ogólne tyczące się kolonistów w dobrach rządowych Lit. K. 24 T. I u. II. (Allgemeine Akten betr. die Ansiedler auf den Staatsdomänen, Lit. K. 24 T. I u. II.)

Akta ogólne tyczące się osiedlania kolonistów zagranicznych, Lit. O. 25 T. I—V. (Allgemeine Akten betr. die Ansiedlung der ausländischen Kolonisten Lit. O. 25 T. I—V.)

Akta ogólne tyczące się próśb o nadanie kolonii Vol. I—V. (Allgemeine Akten betr. die Bitten um Gewährung von Kolonien Vol. I—V.)

Akta ogólne tyczące się obrachunków z kolonistami Lit O. 27. (Allgemeine Akten betr. die Abrechnungen mit den Kolonisten Lit. O. 27.)

Akta szczegółowe tyczące się obrachunków z kol. w poszczególnych ekonomiach. (Bes. Akten betr. die Abrechnungen mit den Kol. in den einzelnen Domänenämtern.)

Akta szczegółowe kolonii i kolonistów w poszczególnych ekonomiach gubernii Warszawskiej i Płockiej (w dawniejszem województwie Mazowieckiem, Kaliskiem i Płockiem). (Besondere Akten der Kolonien und der Kolonisten in den einzelnen Domänenämtern der Gouvernements Warschau und Kalisch in den ehemaligen Wojwodschaften Masowien, Kalisch und Płock.)

b) Główne Archiwum Warszawskie (Warschauer Hauptarchiv).

Dzieła Głównego Archiwum Warszawskiego drewnych akt 1906 gubernii Piotrkowskiej i Płockiej. (Werke des Warschauer Hauptarchivs, Landakten der Gouvernements Petrikau und Płock.)

II. Nichtarchivale Quellen.

a) Werke einzelner Autoren:

Busch, Beiträge zur Statistik des Kirchen- und Schulwesens der evangelisch-augsburgischen Gemeinden im Königreich Polen 1867.

Beheim-Schwarzbach, M., Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874.

Fischer, J., Rządy ks. Paśkiewicza od 1832—1847. Warszawa 1900. (Die Regierungsjahre des Fürsten Paśkiewicz von 1832 bis 1847, Warschau 1900.)

Grabski, Wł., Bezrolni i majoraty, Biblioteka Warszawska 1910 Bd. 1. (Die Landlosen und die Majoratsgüter, Warschauer Bibliothek 1910 Bd. 1.)

Grabski, Wł., Historya Towarzystwa Ralniczego, Warszawa 1904. (Geschichte des Landwirtschaftlichen Vereins, Warschau 1904.)

Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen, Berlin 1800—1804.

Koźmian K., Pamiętniki obejmujące wspomnienia oder 1770—1815, Poznań 1858. (Memoiren umfassend die Erinnerungen von 1770 bis 1815, Posen 1858.)

Klebs, Landeskulturgesetzgebung. Posen 1860.

Klewitz, Über die preußische Verwaltung in dem ehemaligen Süd-, und Neuostpreußen. Berlin 1812.

Marcinkowski, K., Dawne dobra i lasy rządowe w Królestwie Kongresowem, Warszawa 1911. (Die ehemaligen Staatsgüter und Staatsforsten im Kongreß-Polen, Warschau 1911). — bearbeitet auf Grund von Archivalquellen.)

Philippsohn, M., Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen, Leipzig 1880, Bd. 2.

Prümers, R., Zustand des Landes, Reise des Königs, in S.-V.

Prümers, R., Allgemeine Organisation — Einrichtung der Kammern, in S.-V.

Rostworowski, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert. Jena 1896.

Rummler, E., Landwirtschaft und Forstwesen, in S.-V.

Smoleński, Wł., Rządy pruskie na ziemiach polskich 1793—1807, Warszawa 1903. (Preußische Regierungsjahre auf polnischem Boden 1793—1807, Warschau 1903.)

Skarbek, Fr., Dzieje Księstwa Warszawskiego, Poznań 1860 (Geschichte des Herzogtums Warschau, Posen 1860.)

Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 25 u. 30.

Staszyc, St., Uwagi nad politycznem, naukowem i filantropijnem działaniem, Poznań 1873. (Betrachtungen über die politische, wissenschaftliche und philantropische Tätigkeit, Posen 1873.)

Struensee, J. F., Blicke auf Südpreußen vor und nach dem Jahre 1793.

Warschauer Städtewesen, in S.-V.

Wolski, L., Astronomischer Kalender 1858/59.

Żółtowski, St., Die Finanzen des Herzogtums Warschau. Posen 1892.

b) Sammelwerke:

Sonderveröffentlichung der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 3. Prümers, Das Jahr 1793.

Materialien, zur Geschichte der polnischen Landesteile 1861.

Dziennik Praw Ks. Warszawskiego i Królestwa Polskiego od 1807—1862. (Gesetzsammlung des Herzogtums Warschau und des Königreichs Polen von 1807 bis 1862.)

Alldeutscher Verband Jahrgang 20.

Kraj Petersburski.

Abkürzungen.

S.-V.	= Sonderveröffentlichung der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 3. Prümers, Das Jahr 1793.
A.R.K.	= Archiv der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes zu Warschau.
Tlr.	= Taler, zu 24 guten Groschen.
poln. G.	= polnisch Gulden, zu 30 Groschen = 0,4859 Mk.
Gr.	= Groschen.
g. Gr.	= gute Groschen.
rhn. G.	= rheinische Gulden = 1,7539 Mk.
Magd. Morg.	= Magdeburgischer Morgen, zu 180□R.
□R.	= Quadratrute.
npoln.	= neupolnisch.
npoln. Morg.	= etwas mehr über 2 Magd. Morg.
Włoka	= etwas mehr über 30 npoln. Morg. = etwas mehr über 60 Magd. Morg. = 2 Magd. Hufen.
Berliner Scheffel	= preußischer Scheffel = 54,9615 l.

Gliederung.

Einleitung.
I. Allgemeine Übersicht: Gang und Verlauf der Kolonisation.
1. Der preußischen Periode.
a) Unter der Regierung Friedrich Wilhelms II.
in Südpreußen,
in Neuostpreußen.
b) Unter der Regierung Friedrich Wilhelms III.
in Südpreußen,
in Neuostpreußen.
2. Der Periode des Herzogtums Warschau.
3. Der Periode des Kongreß-Polens.
4. Der Periode seit der Novemberrevolution von 1830/31.
II. Bodenerwerb, Art der Ansetzung, Rechtsverhältnisse der Ansiedler und Ansiedlungskosten.
III. Umfang und Bedeutung der Kolonisation.
Kolonisationpolitik.
1. Umfang der Kolonisation.
a) Anzahl der Ansiedler von der preußischen Regierung bis 1840 bezw. 1864; Anzahl der Kolonisten nach den einzelnen Regierungen.
b) Anzahl der Siedlungen und Kolonistendörfer.
2. Bedeutung der Kolonisation.
a) Auf den Staatsdomänen.
b) Einfluß der Staats- auf die Privatkolonisation.
c) Einfluß der Staatskolonisation auf die bäuerlichen Zustände.
d) Einfluß der Staatskolonisation auf die Agrargesetzgebung des Landes.
3. Kolonisationspolitik.
IV. Beurteilung der deutschen Kolonisten und der Kolonisation.
a) Berufliche und moralische Eigenschaften der Ansiedler.
b) Spezifische Verhältnisse des Landes und das Kolonisationsverfahren jener Zeit.
c) Gesetzliche Grundlage des Kolonisationswerkes.
d) Äußere Vorbedingungen der Entwicklung des Ansiedlerlebens und der Kolonisation.
V. Gesamturteil über die deutsche Kolonisation.

Einleitung.

Kongreß-Polen ist in seiner Gesamtheit laut Petersburger Traktaten von 1793, 1795 und 1797 unter Österreich und Preußen aufgeteilt worden. Der südöstliche Teil der Gouvernements Kielce, Radom, Lublin, Siedlce, ein bedeutender Teil des Gouvernements Warschau und einige Grenzstriche nebst Krakau fielen als Südgalizien der habsburgischen Monarchie zu. Das ganze übrige Land des Königreichs in seinem südwestlichen Teile wurde als Süd- und Neuostpreußen dem preußischen Staatskörper einverleibt. Napoleon I. machte 1807 der preußischen Herrschaft ein Ende, indem er aus dem Preußen abgetretenen Gebietsteil mit Ausnahme von Danzig, das zu einer Freistadt wurde, und außer dem Białystokschen Departement, das Rußland zufiel, das Herzogtum Warschau schuf und es dem König von Sachsen unterstellte. Nach dem Kriege wurde es 1809 um Südgalizien vermehrt. Mit dem Sturze Napoleons nahm das Herzogtum Warschau ein Ende. Auf dem Wiener Kongresse wurde es außer den Departements Posen und Bromberg, die dem preußischen Könige zurückgegeben wurden, außer Wieliczka, das Österreich zuerkannt wurde, und außer der Stadt Krakau nebst Departement, das zur Freistadt wurde, als Königreich Polen unter russische Oberhoheit gestellt.

Wie in dem alten Polenreich des 13. so auch in dem des 19. Jahrhunderts ist die deutsche Kolonisation aus der Notwendigkeit der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieses Landes hervorgegangen. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse sind es gewesen, welche die neue Kolonisation veranlaßt und gefördert haben.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts — genauer bis zur Konstitution vom 3. Mai 1791 — war die ganze Organisation des Staates darauf gerichtet, eine schwache Herrschaft des Königs und eine starke Macht des Adels zu schaffen.

Dem Staate gehörten große Nationaldomänen,[1]) die sogen. Schlüssel,[2]) und Starosteien, aber es war Landessitte, daß letztere Güter besonders auf Empfehlung des Großfeldherrn auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit an Edelleute verliehen wurden. Mit dem Tode des Inhabers erhielt die Starostei gewöhnlich eine andere Familie, die sich derzeit gerade der höchsten Gunst erfreute oder über die meisten Machtmittel verfügte. Es lag daher für den jeweiligen Besitzer kein besonderer Anlaß vor, sich abzumühen, da der Lohn seiner Arbeit in den meisten Fällen voraussichtlich Fremden zugute kam. Das ganze Streben der Starosten ging dahin, möglichst viel Ertrag aus den Gütern herauszuschlagen. Einen ungeheuren Grundbesitz vereinigte in ihrer Hand die Geistlichkeit. Auch sie war bestrebt, aus diesem möglichst hohe Erträge zu gewinnen ohne Rücksicht darauf, ob die Bodenkraft diesen Forderungen entsprach oder nicht. Die Verwalter oder Zeitpächter der genannten Güter hatten in gleicher Weise wie die geistlichen Herren nur ihren Nutzen im Auge. Der größte Grundbesitz konzentrierte sich in den Händen des Adels. Dieser war die einzige privilegierte Klasse. Selbst von den Lasten, die ihm der Reichstagbeschluß auferlegte, suchte er sich dadurch zu befreien, daß er sie auf seine Untertanen abwälzte. Er selbst schied sich in zwei große Klassen, die dem Wortlaute der Verfassung nach völlig gleich waren. In Wirklichkeit bestand jedoch zwischen beiden eine unermeßliche Kluft. Die großen Familien, die Magnaten, beherrschten die Geschicke des Landes durch ihren auf ungeheurem Grundbesitz beruhenden Einfluß. Bei ihnen lagen alle wichtigen Entscheidungen. „Freiheit, Einfluß und Macht gehörten den Herren allein, der kleine und ärmere Adel diente, kroch und erniedrigte sich.“[3])

[1]) vgl. R. Prümers, Zustand des Landes, Reise des Königs, in S.-V. S. 68.

[2]) Schlüssel, größere Güterkomplexe, welche die königlichen Tafelgüter bildeten.

[3]) Pamiętniki Kajetana Koźmiana, obejmujące wspomnienia od roku 1770—1815, Poznań 1858, str. 156 (Memoiren des Kaj. Koźmian, umfassend die Erinnerungen vom Jahre 1770—1815, Posen 1858, S. 156) und vgl. R. Prümers a. a. O., in S.-V. S. 70.

Die Großherren dienten ausschließlich dem Staatsinteresse,[4]) d. h. sie widmeten sich nur der Politik und dem Kriegsdienst unter Hintansetzung jeder produktiven Arbeit. Sie veranstalteten große Festlichkeiten, um auf diese Weise neue Parteien für sich zu gewinnen. Sie hatten daher weder Zeit noch Lust, ihre großen Güter systematisch und vernünftig zu bebauen. An ihrer Stelle wirtschafteten habsüchtige oder einer fortschrittlichen Bewirtschaftung unfähige Verwalter oder Pächter. Der ärmere Adel, der ehemals die Kraft des Volkes bildete, jetzt nur ein Werkzeug in den Händen des hohen Adels war, beschäftigte sich zwar mit der Landwirtschaft in eigener Person, hatte jedoch weder hinreichendes Aufwandkapital noch die Möglichkeit, ein solches zu erwerben, um seine Wirtschaft zu verbessern und vor Wirtschaftskrisen zu bewahren. Nur in geringem Maße gehörte der Grund und Boden den Bauern und den Stadtbürgern. Zwar gab es unter der bäuerlichen Landbevölkerung eine Klasse von privilegierten Bauern deutscher und polnischer Nationalität,[5]) aber es war nur eine verhältnismäßig sehr dünne Volksschicht, die sich einer so günstigen Stellung erfreute. Die große Masse des Volkes saß als Dienstbauern auf herrschaftlichem Grund und Boden, teils mit erblichem Besitzrecht bewidmet, das aber niemals ein unumschränktes war, teils eines solchen entbehrend, und war geradezu als eine Art von Staatssklaven zu betrachten.[6]) Sie war leibeigen und lebte in der größten Unwissenheit, Bedürfnislosigkeit, Armut und verhielt sich im übrigen ganz passiv. Sie hatte keinen Willen und keinen Widerstand gegen irgendeine Gewalt, und die Staatsgewalt kannte sie fast gar nicht: „Vor meinen Augen sehe ich — schreibt Staszyc[7]) — fünf Sechsteile des polnischen Volkes. Ich sehe Millionen unglücklicher Geschöpfe, halbnackt, bedeckt mit Fellen und rauhem Tuche,

[4]) vgl. Skarbek, Dzieje Ks. Warszawskiego, Poznań 1860, I str. 3. i następujące (Geschichte des Herzogtums Warschau, Posen 1860, I S. 3 ff.).

[5]) E. Rummler, Landwirtschaft und Forstwesen, in S.-V. S. 431/32.

[6]) vgl. R. Prümers a. a. O., in S.-V. S. 71.

[7]) Uwagi nad politycznem, naukowem, filantropijnem działaniem St. Staszyca str. 19, Poznań 1873 (Betrachtungen über die politische, wissenschaftliche und philantropische Tätigkeit des St. Staszyc, Posen 1873, S. 19).

von Schmutz und Rauch entstellt, mit tiefliegenden Augen, kurzatmig, mürrisch verkommen, verdummt; sie empfinden wenig, denken wenig, kaum erkennt man in ihnen die vernünftige Seele. Sie sehen Tieren ähnlicher als Menschen. Ihre gewöhnliche Speise ist Brot mit Spreu vermischt, den vierten Teil des Jahres über nur Kräuter. Sie trinken Wasser und Branntwein; sie wohnen in Erdhütten oder Wohnungen, die mit dem Erdboden fast in gleicher Höhe stehen. Dorthin dringt keine Sonne durch, Rauch und Ausdünstungen ersticken darin den Menschen und töten ihn oft in kindlichem Alter. Erschöpft von der Tagesarbeit für seinen adligen Herrn, schläft dort der Hausvater zusammen mit seinen nackten Kindern auf faulem Stroh, auf demselben Lager, auf dem seine Kuh mit ihrem Kalb steht und das Schwein mit seinen Ferkeln liegt". Über dieses rechtlose Volk gebot der Adel. Wenn auch das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den Grundherren und Bauern auf einer Art patriarchalischer Verfassung beruhte, so war doch dieses nur in seltenen Fällen gut. Infolgedessen war das Schicksal der unglücklichen Menschen im großen und ganzen sehr hart. Das Zurückbleiben der Bauern ist aber nicht als Folge eines etwaigen Mangels an natürlicher Begabung, sondern vielmehr als Wirkung einer traurigen sozialen Landesgeschichte und einer beklagenswerten Staatsverfassung anzusehen.

In den Städten sah es nicht besser aus. Mit dem Beginn der Zersetzung des Staatswesens im 17. und 18. Jahrhundert hatten auch diese an Reichtum und Ansehen mehr und mehr verloren. Bezüglich der Verfassung und staatsrechtlichen Stellung nehmen wir bei ihnen, je nachdem sie auf königlichem oder privatem, d. h. adligem bezw. geistlichem Grund und Boden lagen, besonders den Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten wahr[8]): erstere wurden zur Zeit ihrer Entstehung durch die Fürsten und Könige vom polnischen Landesrecht befreit und mit deutschem Stadtrecht bewidmet, wonach sie in der Verwaltung und Rechtsprechung durchaus selbständig waren, aber sie entbehrten jedes Schutzes gegen den stets weiter um sich greifenden Adel; letztere wurden von den Grundherren begründet und als solche von ihnen nur nach dem Grade der Einnahmen geschätzt.

[8]) vgl. A. Warschauer, Städtewesen, in S.-V. S. 463 ff.

Ihre Privilegien wurden oft gar nicht beachtet oder durch Anlegung neuer Städte und Städtchen seitens der Grundherren wertlos gemacht.[9]) Während also im Innern die selbstsüchtige Interessenpolitik des Adels und insbesondere das alles zersetzende Element der semitischen Rasse jegliche Entwicklung der Städte hemmten und ihre Kräfte aussogen, wurden sie von außen her durch häufige Einfälle der Tartaren und durch verheerende Schwedenkriege gebrandschatzt und entvölkert. So geschah es, daß viele der einst blühenden Städte den städtischen Charakter verloren und gleich Dörfern wurden.[10]) Die städtische wie die ländliche Bevölkerung seufzte unter dem Druck der absoluten Gewalt der Kirchturmspolitik des Adels und fügte sich in die ihr vorgeschriebenen Formen, ohne etwas Dauerhaftes schaffen und erhalten zu können. Ist aber infolgedessen der allgemeine Kulturzustand des Landes naturgemäß auf einer niedrigen Entwicklungsstufe gewesen, so sank er noch tiefer, nachdem Polen in den politischen Wirren ohnmächtig geworden war. Es mangelte an produktiven Arbeitskräften, es fehlte an Kapital, um höhere Kultur, Gewerbe und Handel von neuem ins Leben zu rufen. Noch vor der Teilung des Reiches gelangte man zu der Einsicht, daß zu diesem Zwecke eine Kolonisation großen Stils in Angriff genommen werden müßte. Und in der Tat griff man zu ihr schon unter der Regierung Friedrich Augusts III., indem man an die Hebung des Fabrikwesens schritt. Unter seinem Nachfolger Stanislaus Poniatowski wurden diese Bestrebungen gleichzeitig mit einer stärkeren ländlichen Besiedlung unter besonderer Teilnahme des Königs lebhafter fortgesetzt. Die weitere Entwicklung der unter diesen Umständen begonnenen Kolonisation wurde durch die Politk des Staates bestimmt, dem die einzelnen Teile Polens zugefallen waren. Unsere Aufgabe beschränkt sich auf das neugebildete Kongreß-Polen, und zwar soll nicht die gesamte

[9]) vgl. R. Prümers a. a. O., in S.-V. S. 67.

[10]) vgl. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen I S. 140; F. Skarbek a. a. O. S. 4 ff. und R. Prümers, Urkunde 6 u. 7, in S.-V. S. 87 u. 89.

Kolonisation dargelegt, sondern nur untersucht werden, welche Bedeutung die Besiedlung im Bereich der Staatsdomänenverwaltung einnahm. Es wird nicht nur von wissenschaftlichem Interesse, sondern auch von praktischer Bedeutung sein, eine sichere Kenntnis davon zu gewinnen, was auf dem Gebiete der Staatsansiedlung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in dem neuen Königreich Polen erstrebt, erreicht und worin gefehlt worden ist. Dieses darzustellen, soweit es dem Verfasser auf Grund der vorhandenen Literatur und mehrmonatlicher Archivalstudien in Erfahrung zu bringen möglich gewesen ist, soll im folgenden versucht werden.

I. Gang und Verlauf der Kolonisation.

Die kolonisatorische Tätigkeit Friedrich Wilhelms II. in dem ihm zugefallenen Teil des Königreichs beschränkt sich im wesentlichen auf einzelne Maßregeln und Unternehmungen, die meist wirkungslos geblieben sind. Hierher gehören zunächst einige Anweisungen des Königs an die Behörden, die Einwanderung nach Südpreußen zu veranlassen.

In der Instruktion vom 17. November 1793 läßt Friedrich Wilhelm II. die Vermehrung der Einwohnerzahl durch ausländisches Siedlungsmaterial als notwendig erscheinen. Dieses an den südpreußischen Oberpräsidenten von Buggenhagen gerichtete Schreiben[11]) lautet: „Ihr werdet bald einsehen, daß die Bevölkerung der Provinz der Entendue und Güte des Landes nicht angemessen ist. Besonders werdet Ihr auf die Vermehrung der Menschen Euer vorzüglichstes Augenmerk richten. Ihr müsset dabei aber wohl bedenken, daß Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter für das platte Land zur besseren Benutzung des vielen nicht gehörig bebauten fruchtbaren Bodens die Menschenklassen sind, durch deren Vermehrung das Wohl der Provinz eigentlich befördert werden kann. Zugleich müsset Ihr Eure Bemühungen darauf richten, daß das Aufnehmen der Provinz und der entstehende Wohlstand der Einwohner Fremde zum Einziehen anreize, und daß diese neue Provinz keinen Anlaß zur Entvölkerung meiner alten Provinzen gebe“. Und weiter heißt es in der genannten Kabinettsordre: „man werde bald das Mißver-

[11]) vgl. Urkunde 39; Kabinettsordre an den Oberpräsidenten von Buggenhagen betr. seine Instruktion. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. Südpreußen, Tit. I Nr. 68, Bl. 19 R. 96 B Nr. 93, bei R. Prümers a. a. O., in S.-V. S. 192, gedruckt bei R. Stadelmann, Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 25 S. 219.

hältnis der Bevölkerung der Provinz mit der Güte des Bodens und die unordentliche und fehlerhafte Bewirtschaftung sowohl der größeren wie der kleineren Güter einsehen. Nun erweise sich zur Verbesserung der Landwirtschaft nichts so wirksam wie gute Beispiele. Er habe daher den Entschluß gefaßt, in den wirtschaftlich am meisten zurückgebliebenen Distrikten hin und wieder einen Starosten abzufinden oder ein Landgut anzukaufen und solche durch gute Wirte gehörig einrichten und bewirtschaften zu lassen". Zu diesem Zwecke sollten fremde Ansiedler herangezogen werden. Sodann wird zur Förderung des Kolonistenzuzuges aus der Republik Polen, wie aus dem Briefwechsel[12]) des Ministers v. Voß mit dem preußischen Gesandten v. Buchholz in Warschau hervorgeht, der von diesem gemachte Vorschlag, an den beiden südpreußischen Kriegs- und Domänenkammern zu Posen und Petrikau, zwecks einer eingehenden Befassung mit der Einwanderung, je einen königlichen Rat zu ernennen vom Könige gebilligt und durch die Kabinettsordre vom 29. Dezember 1793 dem Staatsminister v. Voß zur Ausführung übertragen. Insbesondere werden in dieser Verordnung die Kammern aufgefordert, „pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß den Einziehenden schickliche Orte und Gelegenheiten zu ihrem Unterkommen angewiesen und die Mittel zu ihren Etablissements möglichst erleichtert werden." Zwar hat diese Verfügung Erfolg gehabt, doch ist die Anzahl der auf diese Weise beschaffenen Kolonisten gering gewesen. Auch der Notar Hassold aus Hamburg sucht in einigen freien Reichsstädten eine Kolonistenwerbung[13]) für Südpreußen in Gang zu bringen. Voß weist jedoch sein Anerbieten mit folgender Begründung zurück[14]): „Es ist bis jetzt

[12]) vgl. Schreiben des v. Buchholz vom 21. Dezember 1793, Kabinettsordre vom 29. Dezember 1893. Abschrift im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13, bei E. Rummler, Urkunde 9 u. 10 a. a. O., in S.-V. S. 441 u. 455.

[13]) vgl. Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13, Acta betr. den Antrag des Notarii Hassold, in einigen Reichsstädten eine Kolonistenwerbung für Südpreußen zu errichten, bei E. Rummler a. a. O., in S.-V. S. 441.

[14]) vgl. Urkunde 11, Berlin 1794, 3. Januar: Voß lehnt das Angebot des Hamburger Notars Hassold betr. die Lieferung von Kolonisten für Südpreußen ab. Original im Geh. St.-A. Berlin, R. 7 C Nr. 13: Acta betr. den Antrag des Notarii Hassold, bei E. Rummler a. a. O., in S.-V. S. 456.

in Südpreußen gar noch nicht soweit gediehen, daß auf neue Etablissements in dortiger Provinz gedacht werden kann, da es an allen Ländereyen fehlt, über welche zu einem solchen Behufe zu disponieren stehet. Aus dieser Ursach ist die Ansetzung von Kolonisten dort eine weit aussehende Sache. Wäre aber auch dieser Fall nicht, so würde ich dennoch eine Kolonistenwerbung nicht für ratsam halten und wenigstens für überflüssig erkennen, da sich schon freywillig viele Leute aus Mecklenburg, Lüneburg und auch aus königlichen Provinzen, die nicht ansässig sind und solches zu werden wünschen, um Kolonistenstellen in Südpreußen gemeldet haben, so daß also, wenn in Zukunft dergleichen etabliert werden sollten, und solches nur einigermaßen bekannt wird, keine Verlegenheit wegen deren Besetzung zu besorgen ist". Ein fernerer Grund,[15]) weshalb der Antrag des Notars abgelehnt wurde, lag darin, daß die eingezogenen Erkundigungen die Person des Hassold in ein wenig günstiges Licht rückten und weil man glaubte, die Werbung würde den sich jährlich von Mecklenburg nach Amerika bewegenden Strom von Auswanderern nach Südpreußen ablenken. Ein weiterer Plan des Königs beabsichtigt,[16]) auf den Domänenvorwerken Bauerngüter anzulegen und diese mit Kolonisten zu besiedeln. Nicht minder wirksam wäre wohl die von Voß vorgeschlagene Maßregel[17]) gewesen, die zahlreichen armen Edelleute zu Erbpacht oder Erbzins auf den Domänen anzusiedeln. Doch kam dieser vortreffliche Gedanke wegen der bald darauf erfolgenden Erhebung der Polen gegen die preußische Herrschaft nicht zur Ausführung. Als aber der Minister v. Voß und der Oberpräsident v. Buggenhagen von der Leitung ihrer Geschäfte zurücktraten und Hoym zum dirigierenden Minister von Südpreußen wurde, geriet die ganze Kolonisationsangelegenheit dieses Gebietes in völliges Stocken.

Noch geringere Förderung fand die Kolonisation in Neuostpreußen, wo der Minister Schrötter die Staatsangelegenheiten

[15]) vgl. E. Rummler a. a. O., in S.-V. S. 441.

[16]) vgl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, Leipzig 1874, S. 447.

[17]) vgl. E. Rummler a. a. O., in S.-V. S. 441.

leitete. Friedrich Wilhelm II. widmete der Besiedlung in dieser Provinz überhaupt keine Sorgfalt, und Schrötter hatte auch kein besonderes Interesse daran. Ersichtlich ist dieses aus seinem Bericht [18]) vom 10. März 1796, in dem er sich etwa folgendermaßen äußert: die ziemlich starke Einwanderung aus den alten Provinzen nach der neuen Erwerbung flöße ihm die Besorgnis ein, es könnten Mißbräuche vorkommen, die Regimentskantone geschwächt werden und die Niederlassung an unzweckmäßigen Orten stattfinden; deshalb sollte dieser Gegenstand einer behördlichen Regelung unterzogen werden. So wird die Annahme neuer Ansiedler allen Behörden Neuostpreußens nur unter der Bedingung gestattet, daß jene eine Genehmigung Schrötters oder Hoyms vorlegten. Leute, die ihrer Militärpflicht genügen mußten, werden gar nicht angenommen; inländische Bauern und Tagelöhner fast immer abgewiesen, besonders wenn sie nicht eine gerichtlich beglaubigte Zustimmung ihrer Herrschaft oder das Zeugnis ihrer völligen Befreiung von der staatsrechtlichen Zugehörigkeit beibrachten. Größeres Augenmerk richtete er allerdings auf fremde Landwirte und Handwerker, indem er ihnen die Einwanderung gestattete und gewisse Vergünstigungen zubilligte. Doch damit erreichte er nur unwesentliche Erfolge, und die Anzahl der auf den Staatsdomänen angesetzten Ansiedler ist sehr unbedeutend gewesen. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß eine Menge deutscher Kolonisten aus Süddeutschland, Mecklenburg und selbst aus Holland in Neuostpreußen eingewandert sei, ist nicht zutreffend für die Ansiedler auf den Staatsgütern, denn es lassen sich dafür keine Anhaltspunkte aus den Akten anführen.

Mit Friedrich Wilhelm III. kehrte in die Kolonisation Süd- und Neuostpreußens jene Großzügigkeit, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise zurück, die Friedrich II. auf polnischem Boden nach 1772 angebahnt hatte; indem er die Bedeutung des begonnenen kolonisatorischen Kulturwerkes würdigte, setzte er, soweit es die Umstände erforderten, auch eigene Tätigkeit ein.

[18]) vgl. P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXVII, 2 S. 1—3 u. LXXII Nr. 5, bereits angegeben bei Philippsohn, Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen, Leipzig 1882, Bd. 2 S. 194.

Die Mittel und Wege, die der König für die neue Kolonisierung der neuerworbenen Provinzen einschlug, sind auch für die spätere Entwicklung der deutschen Kolonisationsbestrebungen auf diesem Gebiete maßgebend gewesen. Insbesondere bedeutet die Regierung Friedrich Wilhelms III. für das polnische Ansiedlungsgebiet insofern eine Epoche, als unter ihm zum ersten Male der Besiedlungsplan des ganzen Bruchkomplexes wie des übrigen wüst und öde liegenden Landes in Angriff genommen wurde. Zunächst beschränkten sich die Maßnahmen auf einzelne Dorfsiedlungen. Unterm 18. August 1798 erhalten die Minister Voß und Schrötter den Auftrag,[19]) eine größere Anzahl von Einwanderern aus Württemberg in Süd- und Neuostpreußen anzusiedeln. Allerdings sei wohlhabenden Ansiedlern vor den unbemittelten der Vorzug zu geben, doch zieht der König unter nachdrücklicher Betonung der Vermehrung der deutschen Siedlungen es vor, letztere nach Möglichkeit materiell auszustatten als sie abzuweisen. Daß Friedrich Wilhelm III. vor allem den einmal gefaßten Plan folgerichtig durchzuführen bestrebt war, ergibt sich aus der Urkunde [20]) vom 1. September 1798. Hier fordert er beide Minister auf, das Kolonisationswerk in den genannten Landesteilen energisch fortzusetzen. Insbesondere solle über das, was noch in dieser Angelegenheit zu tun sei, ein vollständiger Plan für jede Provinz einzeln entworfen und ihm vorgelegt werden. Gleichzeitig verfolgt er jedes Unglück in den durch den Krieg bedrängten Reichsgegenden und schärft sofort ein, den rechten Augenblick zu verwerten: „Viele der arbeitsamen und nicht ganz unbemittelten Einwohner der Rheinlande würden sich in Sicherheit zu begeben wünschen, und Kolonisten dieser Klasse seien eine sehr gute Acquisition“. Im genannten Jahre berücksichtigt der König auch Anmeldungen von solchen Ansiedlern aus dem Baden-Durlachschen, die nicht imstande waren, sich aus eigenen Mitteln anzusiedeln; „sie seien, wenngleich ohne Vermögen, im Falle guter Zeugnisse über Fleiß

[19]) Im folgenden folgt der Verfasser im wesentlichen den Ausführungen Stadelmanns a. a. O. Bd. 30 S. 6ff.

[20]) Urkunde 30: An die Minister v. Voß und v. Schrötter — Kolonisationsangelegenheiten —, bei Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 218.

und Betriebsamkeit anzunehmen und nach Südpreußen zu dirigieren. Die aus Württemberg angelangten Kolonisten sollen auf wüst gewordenen Bauernstellen angesiedelt werden. Zu diesem Zwecke wie zur Erleichterung künftiger Einwanderungen werden die südpreußischen Verwaltungsbehörden aufgefordert, über alle wüsten Bauernhöfe und noch nicht bebauten Landstriche genaueste Erkundigung einzuziehen, damit die Ansetzung von neuen Zuzüglern ohne Zeitverlust erfolgen könnte. Ein weiterer Plan — nach Sadelmann vom 15. Mai 1799 — faßt ins Auge, das Bruch Rakutowo [21]) und Kłotnowo nach erfolgter Entwässerung mit Kolonisten zu besiedeln.[22]) — Die Kosten des 17311 Magd. Morgen und 72 □R. umfassenden Landstrichs wurden auf 93496 poln. G. und $7^1/_2$ Gr. veranschlagt. — Zwar wurden seitens der Regierung zur Ausführung dieses Werkes Schritte getan, doch blieb die Vollendung des Unternehmens aus.

Auch bei Neuverpachtungen von Domänen wird auf Kolonistenanbau Rücksicht genommen. Außer der getroffenen Maßregel, wonach den Pächtern als Pachtbedingung die Ansetzung einer Kolonistenfamilie für je 1000 Tlr. Vorwerksertrag auferlegt werden soll, erläßt Friedrich Wilhelm III. am 13. und 17. September 1799 besondere Verfügungen,[23]) in denen er die Neubegründung kleiner bäuerlicher Stellen für bemittelte Inländer auf wüstem oder nur wenig benutztem Domänenland stark betont und dem Eigennutze der Pächter, die in ihrem Interesse solche Anlagen oft zu verhindern suchten, energisch entgegentritt: alle Anbaugesuche seien an den Departementsrat zu richten, der prüfen solle, ob und inwieweit Grundstücke für Ansiedlungszwecke sich eigneten. Den Pächtern solle ferner bei jedem neuen oder verlängerten Pachtvertrag die Verpflichtung auferlegt werden, sich die Abtretung der gepachteten Ländereien gegen

[21]) Stadelmann spricht vom Rokolawer Bruch, wahrscheinlich beziehen sich beide Bezeichnungen auf die genannten Sümpfe.

[22]) vgl. Arch. kom. rząd: akta ogólne tyczące się prósb o nadanie kolonii Vol. II i III r. 1817/18 (A.R.K., allgemeine Akten betr. die Bitten um Gewährung von Ansiedlerstellen Vol. II u. III d. J. 1817/18.

[23]) vgl. Urkunde 62: An das Generaldirektorium, Urkunde 63: An sämtliche Kriegs- und Domänenkammern, bei Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 237/38.

eine festzusetzende Schätzungssumme zu einem solchen Anbau jederzeit gefallen zu lassen, sobald sich durch nähere Untersuchung ergäbe, daß solche dem Amte ohne wesentlichen Nachteil entzogen werden könnten. Allein für Südpreußen sind diese Erlasse folgenlos geblieben. Denn, soweit es sich aus den Akten feststellen läßt, sind nur ein einziges Mal deutsche Inländer im Dorfe Przygłów im Domänenamt Łęczno [24]) angesetzt worden.

In eine neue Bahn wird die Ansiedlungsangelegenheit Südpreußens in diesem Jahre durch das Anerbieten des Hauptmanns v. Nothard gelenkt. Dieser schlägt [25]) dem König vor, statt der durch die privaten Agenten insgeheim betriebenen Werbungen von Ansiedlern öffentliche Agenturen in Süddeutschland zu errichten und durch diese Kolonisten offen anzuwerben. Die besondere Aufsicht über die Ansiedler sollte nicht das Kammerkollegium des zuständigen Departements, sondern eine aus einem Rat oder Assessor, einem Bauverständigen und einem praktischen Landwirt gebildete und unter dem Direktorium der Kammern stehende Kommission führen. Das Mindestvermögen der Bewerber müßte sich auf 30 Tlr. belaufen. Seine Bemühungen haben Erfolg gehabt. Denn bis zum 10. April 1800 sind in Südpreußen 445 Familien angesetzt worden.[26]) Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kolonisten hat sich wieder gemeldet. Um ihre Ansetzung zu beschleunigen, fordert Friedrich Wilhelm unterm 19. April des genannten Jahres den Minister Voß auf, eine Summe von 50000—60000 Tlrn. beim Meliorationsplan zu beantragen, einen festen Kolonisationsplan ausarbeiten zu lassen und ihn künftighin über die Zahl der Einwanderer in Kenntnis zu setzen.

Dank dem tatkräftigen Eingreifen des Königs schreitet die Kolonisationsarbeit vorwärts. Gegen 500 Hufen können für das

[24]) vgl. Główne Archiwum Warszawskie, gub. Piotrkowska, ekonomia Łęczno Nr. 505, 343, 344 i 348 (Warschauer Hauptarchiv, Gouv. Petrikau, Domänenamt Łęczno Nr. 505, 343, 344 u. 348).

[25]) vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 454.

[26]) vgl. Urkunde 89: An den Minister v. Voß, bei Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 255.

Jahr 1801 an Kolonisten vergeben werden.[27]) In der Heranziehung von Ansiedlern tritt jetzt insofern eine Verstärkung ein, als Nothard angewiesen wird, die Kolonistenwerbung im Reich persönlich zu leiten und nach Südpreußen zu lenken. Sollten mehr Leute einwandern, als in dieser Provinz untergebracht werden könnten, so wünscht Friedrich Wilhelm, sie nach Neuostpreußen zu verweisen, wobei allerdings, um Kollisionen zu vermeiden, gleiche Grundsätze für das süd- und neuostpreußische Departement in Kraft treten müßten. Nothard gründete daher auch ein besonderes „Reichs-Kolonisten-Annahme-Bureau" in Württemberg, durch welches Auswanderer vorzugsweise aus Süd- und Westdeutschland geworben werden.

Außer diesen Ansiedlern geht der König auf Anmeldungen von ehemaligen Soldaten und Flüchtlingen aus russischen und österreichischen Gebieten ein und bestimmt, ihnen keine Hindernisse in den Weg zu stellen. Im Jahre 1802 gewährt er auch den einheimischen Polen Südpreußens die Neuansiedlung und tritt den in dieser Hinsicht vorhandenen falschen Annahmen entgegen[28]): „So sehr mir auch daran gelegen ist, die Provinz Südpreußen durch Ansetzung ausländischer Familien zu bevölkern und die dort noch sehr darniederliegende deutsche Kultur durch den Fleiß und das Vermögen der einwandernden Ausländer zu heben, so wenig ist es doch meine Absicht, eingeborenen Südpreußen, wenn sie die erforderlichen Mittel besitzen und sich mit geringer Unterstützung selbst etablieren können, die sich zur Ansetzung bietende Gelegenheit zu beschränken." Aber auch diese Verordnung blieb wirkungslos, denn nur in zwei Fällen hatte man bis 1806 davon Gebrauch gemacht.[29]) Unterm 1. Januar 1803 veröffentlicht die Warschauer Kriegs- und Domänenkammer die allgemeinen Ansiedlungsbedingungen,[30]) unter denen

[27]) vgl. Urkunde 109: Schreiben des Geh. Kabinettsrates Beyme an den Minister Freiherrn v. Schrötter, bei Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 266.

[28]) R. Stadelmann, Ordre vom 2. Januar 1802 a. a. O. Bd. 30 S. 13.

[29]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Domänenamt Radziejewo, Prästationstabelle Nr. 2441, Domänenamt Ratyn Nr. 122 S. 54.

[30]) vgl. In Übereinstimmung mit den Akten betr. die Generalverordnungen von Kolonisten; die Abschrift dieser Akten befindet sich im Archiv der

die ausländischen Ansiedler in Südpreußen angesetzt werden sollten. Entsprechend den mitgebrachten Geldbeträgen sollten die Kolonisten unter eine der folgenden sechs Klassen aufgenommen werden:

	Erforderliche Geldsumme:	Größe des zugewiesenen Landes:
I. Klasse	30— 300 G. Reichsgeld	5—6 Magd. Morgen
II. „	300—1000 G. „	16—40 „ „ und darüber
III. „	1000—2000 G. „	3 Hufen = 90 Magd. Morgen
IV. „	2000—3000 G. „	4 „ = 120 „ „
V. „	3000—4000 G. „	5 „ = 150 „ „
VI. „	4000—5000 G. „	6 „ = 180 „ „

Nach dieser Klassifizierung richteten sich auch die Vergünstigungen, bei denen der Grundsatz galt, daß sie, einmal ausgesprochen, auch für die Zukunft in Kraft bleiben sollten. Den Kolonisten I. Klasse werden die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Verhältnis zu der Größe ihrer Stelle auf königliche Kosten erbaut, und die Reisekosten werden ersetzt, und zwar 2 Gr. pro Kopf und Meile. Folgende Wirtschaftsgeräte werden ihnen gegeben: ein Spaten, eine Holzaxt, eine Harke, eine Schaufel, eine Mistgabel, eine Karre, eine Sense, ein Spinnrad, ein Dreschflegel, ein Krautmesser, ein Flachsstock, eine Flachsbreche, eine Flachshechel und vier Reichstaler zu Gartensämereien. An Viehbestand wird ihnen gewährt: zwei Kühe, ein Schwein, vier Gänse, vier Hühner und ein Hahn. Rodungsgelder werden bewilligt, wenn der Kolonist verstrauchtes Land bekommt, im Verhältnis zur Beschwerlichkeit der Rodung. Den Kolonisten II. Klasse sind dieselben Vergünstigungen entsprechend der Größe ihres Besitzes zuteil geworden. Die Ansiedler III. und IV. Klasse hatten sich folgender Vorteile zu erfreuen: sie erhalten freies Bauholz zum ersten Aufbau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, ein Gnadengeschenk von 200 Tlrn., einen zinsfreien Vorschuß von 600 Talrn., je nach den Umständen auf 5,8 bis 15 Jahre. Den Kolonisten V. und VI. Klasse wird

Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes in Warschau, unter den Akten betr. die Abrechnungen mit den Kolonisten, Lit. O. 27 Fol. 74—77.

ebenfalls unentgeltlich Bauholz geliefert und ein Vorschuß von 1400 Tlrn. bewilligt, den sie jedoch während der Freijahre zurückzuzahlen verpflichtet waren. Außerdem wurden die Ansiedler selbst sowie ihre Söhne vom Militärdienst und während 3 bis 6 Jahre auch von Abgaben befreit. Die fast allgemein verbreitete Ansicht, daß sämtliche Kolonisten nach Südpreußen ohne eigenes Vermögen gekommen wären, und daß ihnen die preußische Regierung die nötigen Gebäude unentgeltlich erbaut und Meilengelder gewährt hätte, trifft zwar bei den Kolonisten der beiden ersten Klassen zu, nicht aber bei den übrigen — wenigstens nicht seit der genannten Bestimmung. Nach Bekanntmachung dieser günstigen Ansetzungsbedingungen meldeten sich sofort Auswanderungslustige aus den früher genannten Ländern zur Ansiedlung an. Der König bewilligt zu ihrer Ansetzung für das laufende Rechnungsjahr eine Summe von 321 885 Tlrn. mit dem ausdrücklichen Vermerk, „daß das Kolonisationswerk durchaus nicht ins Stocken geraten dürfe“. Auch im folgenden Jahre erfolgten zahlreiche Einwanderungen, zum Teil auch von solchen Ansiedlern, die sich vorher um Aufnahme nicht beworben hatten. Von letzteren wanderten 45 Familien aus Württemberg in Südpreußen ein. Da die Ansetzung solcher Leute vielfach mit großen Schwierigkeiten verbunden war, will sie Voß abweisen. Zwar räumt ihm der König dieses Recht ein, läßt jedoch nach Möglichkeit die Lage der Ankömmlinge berücksichtigen: „Indessen dauern mich diese armen Leute, welche ihr Unglück mit lebhaften Farben schildern, und Ihr werdet kein irgend abwendbares Mittel versäumen, die Leute anzusetzen“.

Das Ergebnis der genannten Bemühungen ist erfreulich, denn bis 1805 sind nach dem Generalbericht des Ministers Voß 2135 Siedlungen mit 10 293 Personen ins Leben gerufen worden. Seit dieser Zeit beschränkt sich die Kolonisationstätigkeit im wesentlichen auf innere Arbeiten, d. h. es werden manche Kolonien entwässert, andere dagegen neu angelegt. Infolge der politischen Verhältnisse Europas nimmt der Zulauf vom Auslande bedeutend ab und hört 1806 vollständig auf.

Ein größeres Verständnis als Voß zeigt für die Kolonisation in Neuostpreußen der Minister Schrötter. Die bereits im Jahre 1798

erlassenen Anordnungen des Königs führt er vortrefflich aus. Auch im folgenden Jahre tritt Friedrich Wilhelm III. für die Fortsetzung des Kolonisationwerkes in dieser Provinz tatkräftig ein, indem er den Minister auffordert, in den durch den Krieg betroffenen Rheinlanden Kolonistenwerbungen vorzunehmen und zu diesem Zwecke den Kriegs- und Domänenrat Weiß mit den nötigen Weisungen dahin abzuordnen[31]): „Die Gelegenheit muß benutzt werden, daß die gegenwärtigen Zeitumstände, welche manchen rechtschaffenen und vermögenden Einwohner jener Gegenden, welcher sonst nie daran gedacht hätte, sein Vaterland zu verlassen, zur Auswanderung bestimmen, als auch die Gelegenheit, durch einen geschickten Kameralisten an Ort und Stelle die qualifiziertesten und besten Subjekte auserwählen und engagieren zu lassen — das alles ist äußerst wichtig für die Heranziehung ausländischer Kolonisten und muß aufs angelegentlichste benutzt werden. Weiß soll deshalb instruiert werden, unter welchen Konditionen und welche Kolonisten derselbe für das westpreußische Departement (für das Departement der ostpreußischen und lithauischen Kammer) engagieren soll, insbesondere auch, inwieweit auf Tagelöhner und Gärtner Rücksicht genommen werden soll. Vielleicht würden auch Gutsbesitzer solche Kolonisten gebrauchen können“. In demselben Jahre wird ein Meliorationsplan und Kostenanschlag nebst Rentabilität der Ruskolenkaschen—Wüste im Domänenamt Jasiennica im Kammerdepartement Płock entworfen. Wenn auch hier nicht der Ort ist, uns mit dem Entwurf näher bekannt zu machen, so erscheint es doch erforderlich, seinen Hauptinhalt kurz wiederzugeben, da er für die kolonisatorische Tätigkeit Schrötters typische Züge aufweist. Das Terrain betrug 1437 Magd. Morgen und 106 □R. und wurde fogendermaßen verteilt:

1.	10	Ansiedlungen	von	6 Hufen
2.	28	„	„	4 „
3.	1	„	„	3 „
4.	103	„	„	2 „
5.	32	„	„	1 „
6.	136	„	„	4—6 Morgen.

[31]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 452.

Es waren also im ganzen 310 Siedlungen, die 9 Gemeinden bilden sollten. Die zur Urbarmachung und zur Besetzung dieses Geländes erforderlichen Kosten hatte man anf 59 465 Tlr., den künftigen Ertrag auf 3958 Tlr. 69 g. Gr. n. 6 Pf. veranschlagt.[32]) Eine Vollendung dieser Kulturarbeit fand nicht statt. Am 24. Januar 1801 werden auf besonderen Befehl Friedrich Wilhelms III. vom Minister Schrötter die Ansiedlnngsbedingungen[33]) für die ansländischen Kolonisten in Nenostprenßen veröffentlicht. Lant dieser Verordnnng sollen alle Ausländer, die in den Dörfern wie in den Städten anf wüsten Stellen angesiedelt werden, tüchtige Ackerwirte sein und müssen den Beweis erbringen, daß sie sich bis dahin mit der Landwirtschaft beschäftigt haben. Sodann sei ein Zengnis von der znständigen Heimatsbehörde vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie hinreichendes Vermögen besitzen, nm die ihnen znznweisenden Stellen anznbanen und gehörig einzurichten. Die dazu erforderlichen Geldbeträge sollen sich belanfen

auf 800—1000 Tlr. für Kolonisten, die 4 Magd. Hufen
„ 600— 700 „ „ „ „ 3 „ „
„ 300— 400 „ „ „ „ 2 „ „

in Besitz nehmen. Kleinere Grundstücke werden nicht gegeben. Immerhin gestattet die Verordnnng die Begründung solcher Stellen mit öffentlicher Hilfe, die darauf berechnet sind, daß der Besitzer sich den Unterhalt im wesentlichen durch Lohnarbeit erringen mnß. Will jemand eine solche Ansiedlnng haben, so mnß er sich über ein Vermögen von mindestens 200 Tlnr. answeisen und bekommt höchstens 3 Magd. Morgen Land. An Vergünstignngen werden den ländlichen wie den städtischen Ansiedlern gewährt:

a) gewisse Freijahre von staatlichen und kommnnalen Lasten,

[32]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.E.K.) Domänenamt Jasiennica, Prästationstabelle Nr. 768 S. 9.

[33]) vgl. Abschrift dieser Vorschriften, befindet sich im Archiv der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes zu Warschau, Lit. O. 27 Fol. 78/79.

b) Geldnnterstützungen, wenn die Grundstücke sehr verstraucht waren,
c) zollfreie Einfuhr der mitgebrachten Geräte,
d) Befreiung vom Militärdienst.

Die weitere Gliederung und Einzelbestimmung dieser sowie die Znbilligung von anderen Unterstützungen überläßt die Regierung dem sachkundigen Ermessen der leitenden Behörden. Diese billigten den Ansiedlern, wie das allgemeine Protokoll[34]) über Rechte und Vergünstigungen der Kolonisten zeigt, folgendes zu:

a) 1—6 Freijahre, je nach der Art und Güte des Bodens, der Beschwerlichkeit der Rodnng sowie im Verhältnis zu den für die Errichtung der Gebäude aufzuwendenden Summen;
b) an Rodungsgeldern 600 poln. G. für eine Magd. Hufe;
c) unentgeltliche Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes zum ersten Aufbau aus den Staatswäldern;
d) als Reiseunterstützung 15 Gr. pro Kopf und Meile, doch ist letztere Vergünstignng nur den Ansiedlern im Domänenamt Brwilno, Mąkolin und Jasiennica bewilligt worden.

Trotz der nicht besonders günstigen Ansetzungsbedingungen hat Schrötter in Neuostpreußen bis znm 7. Mai des genannten Jahres 146 Landwirte angesiedelt.[35]) Der König ist mit diesem Erfolg zufrieden und spornt den Minister an, das Kolonisationswerk weiterzuführen. Zu diesem Zweck bewilligt er für das laufende Rechnungsjahr 1801/02 eine Summe von 100 000 Tlrn. und verordnet, daß die Ansiedler unter erleichterten Bedingnngen, und zwar zuerst nnr im Płockschen Departement angesetzt werden sollten. In den folgenden Jahren machte die Kolonisationstätigkeit in Neuostpreußen wesentliche Fortschritte. Nach dem an den König erstatteten Generalbericht[36]) Schrötters vom 18. März 1805 sind auf 36 879 vorher meist wüst gelegenen

[34]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.), Lit. O. 27 Fol: 1—17.

[35]) vgl. Urkunde 110: An den Minister Freiherrn v. Schrötter, bei R. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 268.

[36]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 10.

Landstrichen — 333 Neusiedlungen mit 505 Familien und 2662 Menschen geschaffen worden. Die Einwanderungen haben vorzugsweise aus dem Württembergischen und Mecklenburgischen stattgefunden. Immer noch erfolgt ein großer Andrang von Ansiedlern: für diese bestände, führt der erwähnte Bericht weiter aus, sowohl im Płockschen wie im Białystokschen und westpreußischen Departement zur Ansiedlung stets passende Gelegenheiten; nach der Überzeugung des Ministers sei die Fortsetzung der Kolonisation für den Staat von der größten Wichtigkeit. Vor allem werde die Weiterführung der kolonisatorischen Unternehmung in bezug auf die unter seiner Verwaltung stehenden Provinzen, insbesondere für die Kultur in Neuostpreußen, den erheblichsten Einfluß ausüben. Doch erwiesen sich in der Folgezeit die politischen Verwicklungen für die Kolonisierung dieses Gebietes wenig günstig

Die Ernennung des Königs Friedrich August von Sachsen zum Herzog von Warschau vollzog sich unter politischen Verhältnissen, die zunächst eine Festlegung der Staatsmittel für die friedlichen Zwecke der Landeskultur verhinderten; doch war der Monarch von Anbeginn seiner Regierung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit umfangreicher Kolonisation für das menschenarme und von Feinden umgebene Land überzeugt.

In folgendem sollen die von Friedrich August zur Förderung des Kolonistenzuzuges erlassenen Verordnungen näher ins Auge gefaßt werden. Um den Ackerbau, die Fabriken und das Handwerk in einen möglichst vollkommenen Zustand zu bringen, erläßt der König unterm 20. März 1809 folgende Verordnung[37]: jeder Handwerker oder Landmann, der aus fremden Lande kommt und sich im Herzogtum Warschau niederläßt, wird 6 Jahre hindurch von allen Lasten und öffentlichen Abgaben befreit. Den sich auf wüsten Grundstücken in den Nationalgütern

[37]) Arch. kom. rząd., Akta ogólne tyczące się kol. w dobrach rząd., Lit. K. 24 T. I Fol. 1—5 (A.R.K., allgemeine Akten betr. die Kolonisten in den Staatsgütern, Lit. K. 24 T. I Fol. 1—5) und Gesetzgebung des Herzogtums Warschau Bd. 3 S. 346. Verordnung wegen der den im Lande sich niederlassenden Ausländern zu gewährenden Vorteile (a. d. Polnischen übersetzt von J. G. Laube 1816).

Ansetzenden wird Zins- und Abgabenfreiheit auf 6 Jahre zugebilligt. Die neu einwandernden wie die von der vorigen Regierung angesetzten Kolonisten werden von der Konskription befreit und unter den besonderen Schutz des Ministers des Innern und des Departementspräfekten gestellt, die ihnen die Niederlassung im Lande auf alle Art erleichtern und sie im ruhigen Genusse der verliehenen Rechte und Freiheiten schützen sollen. Eine königlich Polezeiverordnung[38]) vom 18. Januar 1810 gewährt den Ansiedlern in der Wahl des Wohnortes und der Gemeinde völlige Freiheit. Es wird nur ein Zeugnis verlangt, aus dem die Eigenschaft als Ausländer hervorgeht. Die Grenzzollämter und die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, den Ansiedlern auf Verlangen solche Zeugnisse kostenfrei auszustellen. Um der irrigen Meinung vorzubeugen, als werde den Kolonisten die Rückkehr in ihre Heimat versagt, bestimmt ein weiteres Dekret[39]) vom 17. Dezember 1810 unter Bestätigung der in der Verordnung vom 20. März 1809 zugesicherten Vergünstigungen, daß allen Ansiedlern jederzeit die Befugnis zustehen solle, Pässe zur Rückkehr in ihr Vaterland zu fordern. Allerdings müssen Landleute, die sich auf Grundstücken angesiedelt haben, den Verbindlichkeiten, die sie dem Eigentümer gegenüber übernommen haben, genügen. Besondere Maßnahmen trifft der König, um die der Einwanderung aus rechtlichen Gründen entgegenstehenden Schwierigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen und die Unterbringung der Ausländer im Lande zu erleichtern und zu beschleunigen. Die darauf bezügliche Verordnung[40]) vom 29. Januar 1812 gestattet allen Kolonisten, ihre Mobilien frei einzuführen. Die zuständigen Behörden sollen sich der Fremden aufs sorgfältigste annehmen und darüber wachen, daß die von der Regierung erlassenen Vorschriften genau befolgt werden. Doch mit allen diesen Maßnahmen erreichte man nur unwesentliche Erfolge, und der Zuzug vom Auslande blieb verhältnismäßig gering. Obgleich nämlich den

[38]) vgl. Gesetzgebung des Herzogtums Warschau Bd. 2 S. 71.

[39]) vgl. ebenda Bd. 3 S. 113.

[40]) vgl. ebenda Bd. 4 S. 118: Verordnung vom 29. Januar 1812 wegen Erleichterung des Einwanderns der Ausländer.

Fremden bedeutende Vorteile gewährt worden sind, so haben diese doch nicht die Anziehungskraft gehabt, um eine starke Übersiedlung von Ausländern nach Polen zu bewirken. Die Kolonisation ist in dieser Periode vorwiegend städtisch gewerblicher Art und besteht aus meist sächsischen Einwanderern. Die ländliche Besiedlung tritt im Vergleich zu der vorherigen mehr in den Hintergrund. Hier und da wird Waldboden in Ackerland verwandelt. Es werden hin und wieder neue Siedlungen angelegt und einzelne Ansiedler auf verlassenen Kolonisten- und Bauernhöfen angesetzt. Auch die Domänenpächter veranlaßt man, Ansiedler anzusetzen, und in der Tat verdanken den ersteren viele Kolonien ihren Ursprung. Im ganzen zeigt jedoch der Verlauf der Ansiedlung wegen der unsicheren politischen Lage geringe Kraft und gerät im Jahre 1812 infolge des Napoleonischen Zuges nach Rußland in völliges Stocken.

In der Periode des Herzogtums Warschau richtete sich das Streben ausschließlich dahin, die durch die Kriege in der Bevölkerung gerissenen Lücken wieder auszufüllen; das wurde nicht erreicht. Mit der neuen im Jahre 1815 beginnenden Kolonisationsperiode trat eine Wandlung ein. Von Anfang an ist die neue konkreß-polnische Regierung, als Friede und Sicherheit im Lande hergestellt waren, für die Heranziehung von Fremden gewesen. Es lag in ihrem Interesse, durch Besetzung der wüsten Stellen und durch Anlegung von neuen Siedlungen die Bevölkerungszahl des Landes nach Möglichkeit zu heben, aber zugleich auch ökonomische Vorteile daraus zu ziehen. Die in diesem Sinne vom königlichen Statthalter erlassenen Verordnungen vom 2. März, 10. August, 22. Oktober 1816 und vom 3. Mai 1817 gewährten den ortsfremden Bewerbern bedeutende Vorteile, verlangten jedoch andererseits, die Übersiedlung nach Polen sollte nur solchen Leuten gestattet werden, die über eigenes Vermögen oder technische Fertigkeiten verfügten. Das genannte Dekret[41]) vom 2. März 1816 gewährt den Kolonisten im wesentlichen dieselben Vergünstigungen wie die Verfügung

[41]) vgl. Arch. kom. rząd., Akta ogólne tyczące się kolonistów w dobrach rządowych., Lit. K. 24 T. I Fol. 27—29 (A.R.K., allgemeine Akten betr. die Ansiedler auf den Staatsgütern, Lit. K. 24 T. I Fol. 27—29).

Friedrich Augusts vom 9. März 1809: alle Ausländer, die ins Königreich Polen übersiedeln, werden 6 Jahre hindurch von allen Lasten und öffentlichen Abgaben befreit; den sich auf den Staatsgütern Ansiedelnden wird außerdem noch eine sechsjährige Zinsfreiheit zugebilligt, jedoch unter der Bedingung, daß sie nach Übernahme wüster Stellen gut wirtschaften und nach Ablauf der Freijahre mindestens noch 6 Jahre unter Entrichtung des festzustellenden Zinses auf ihnen verbleiben. Allen Ansiedlern werden Militärfreiheit, zollfreie Einfuhr von Mobilien, Freizügigkeit und ein besonderer Schutz zugesichert. Eine zweite Verordnung[42]) des königlichen Statthalters unterm 10. August desselben Jahres trifft Vorkehrungen, welche die Unterkunft der Ansiedler im Lande erleichtern und ihre Ansetzungen beschleunigen sollten. Gemäß dieser Verfügung haben sich die Kolonisten nach ihrer Ankunft in Warschau im Bureau der Regierungskommission des Innern zu melden. Diese prüft, ob sich unter den Ankömmlingen Handwerker oder Landleute befinden; der ersteren nimmt sie sich selber an, die letzteren verweist sie, wenn sie sich auf den Staatsgütern anzusiedeln gedenken, an die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes. Diese teilt ihrerseits die zugeschickten Leute entsprechend ihrem Vermögen in drei Klassen ein, und zwar in solche, die

a) ein Vermögen über 400 poln. G.,
b) ein Vermögen unter 400 poln. G.,
c) die gar kein bares Geld besitzen.

Die Kolonisten der beiden ersten Klassen bestimmt die Regierungskommission unter besonderer Berücksichtigung ihres Kapitals für wüste Stellen in den Kron- und Nationalgütern, die Leute ohne Vermögen dagegen empfiehlt sie den Grundherrschaften als Dienst- und Lohnarbeiter und legt den Pächtern der Staatsgüter als Pachtbedingung auf, sie zur Kultivierung der wüsten Ländereien zu verwenden. Um die Ansetzung der ortsfremden Ansiedler zu beschleunigen, wird dieselbe Kommission aufgefordert, Verzeichnisse über die verlassenen Grundstücke und Häuser aufzustellen und diese zur Verteilung an Kolonisten

[42]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 30.

bereitzuhalten. Ein weiterer Plan [43]) der Gerneraldirektion der Nationalgüter und Forsten vom 17. August dieses Jahres faßt den Plan ins Auge, auf weiten und verstrauchten Flächen Neusiedlungen anzulegen, den bereits bestehenden Ansiedlungsfonds von 30 000 poln. G. zu erhöhen und vor allem eine Unterstützung denjenigen Kolonisten zu gewähren, die sich auf derartigen Landstrichen anzusiedeln beabsichtigen. Die Verfügung [44]) des königlichen Statthalters vom 22. Oktober desselben Jahres dehnt aus Mangel an Ansiedlerstellen die Ansetzung der Kolonisten auf verlassene Bauernerben aus. Zugleich bevollmächtigte sie die Regierungskommission, den Pächtern der Kron- und Nationalgüter, falls die Besiedlung der wüsten Bauernstellen durch die Ausländer eine Schmälerung ihrer Einkünfte nach sich ziehen sollte, eine dem Anschlage entsprechende Vergütung zu gewähren. Ferner erhalten die Domänenbehörden den Auftrag, mit den ausländischen Ansiedlern vorläufige Engagementsprotokolle abzuschließen, bis die Vermessung von Grund und Boden es ermöglicht, Erbzinsverträge einzugehen. Nach Bekanntmachung dieser Verordnungen meldeten sich Auswanderungslustige aus verschiedenen Ländern,[45]) wie aus Bayern, Württemberg, Böhmen, aus den Gegenden von Saarbrücken und aus Preußen. Gegen 300 Familien wanderten ein. Nur eine geringe Zahl richtete ihre Gesuche um Landzuweisung vom Ausland her, die meisten siedelten ohne vorangegangene Einladung über und baten erst hier um Zuweisung von Grund und Boden. Trotz der Besetzung der verlassenen Bauern- und Kolonistenstellen hörte der Zulauf nicht auf. Aus dem Gesichtspunkte der Fernhaltung von Ansiedlern, die der ihnen gestellten Aufgabe wahrscheinlich nicht gewachsen sein würden, erklärt sich die Verfügung [46]) vom 3. Mai 1817, deren Inhalt eine Verschärfung der bisherigen Ansiedlungsbedingungen darstellt: alle Kolonisten werden von nun an ange-

[43]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 49.

[44]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 50.

[45]) vgl. Arch. kom. rząd., Akta olgóne tyczące się prósb o nadanie kolonii Vol. I u. II r. 1816 (vgl. A.R.K., allgemeine Akten betr. die Bitten um Gewährung von Ansiedlungen Vol. I u. II d. J. 1816).

[46]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 68.

wiesen, bei den zuständigen im Auslande befindlichen Kaiserlichen Botschaftern, Residenten oder Agenten eine Erklärung abzugeben, zu welcher Klasse von Ansiedlern sie gehören wollten, d. h. sich darüber auszuweisen, ob sie Landwirte, Handwerker oder Arbeiter wären, was für ein Vermögen sie besäßen, aus wieviel Personen ihre Familien beständen; diesem Ausweis sei ein Attest über ihre bisherige Führung beizufügen. Außerdem haben sie sich mit Pässen zu versehen, in denen die genannten Punkte enthalten sind; ferner soll aus diesen hervorgehen, daß sie sich zu einer Ansiedlung in Polen eigneten. Die Handwerker Fabrikanten und sonstigen Professionisten werden an das Ministerium des Innern und der Polizei verwiesen, das sie unter möglichster Berücksichtigung ihres Berufes in den Städten unterbringen sollte. Die für die Ansiedlung auf Staatsgütern bestimmten Landleute teilt man ein in solche, die auf kultiviertem und in solche, die auf verstrauchtem und unbebautem Grund und Boden sich ansässig machen wollten. Zu der ersten Gruppe von Ansiedlern zählt man diejenigen, die 600—100, zu der zweiten diejenigen, die 1500 rhn. G. besitzen. Was die Vergünstigung betrifft, so brauchen die Ansiedler der ersten Art 6, die der zweiten 12 Jahre keinen Grundzins zu entrichten. Ferner werden die letzteren während der Freijahre von allen öffentlichen Lasten befreit. Bezüglich der übrigen Vergünstigungen gilt die bereits erwähnte Verordnung vom 2. März 1816. Auf Reisevergütungen und sonstige Unterstützungen seitens der Regierung dürfen die Kolonisten keinen Anspruch erheben. Im Gegensatz zu der früheren Kolonisation läßt man den Einwanderern keine Freiheit mehr, sich dort anzusiedeln, wo es ihnen beliebte. Vielmehr haben sie sich mit der Stelle zu begnügen, die ihnen die Verwaltungsbehörde anweist. Trotz der verschärften Verfügung war der Zulauf ziemlich groß. Etwa 250 Familien betrug die Zahl der im Jahre 1817/18 ins Königreich Polen Eingewanderten.[47]) Sie kamen aus Frankreich — vermutlich aus Elsaß — Holland, aus der Graf-

[47]) vgl. Arch. kom. rząd., Akta ogólne tyczącze się prósb o nadanie kolonii, Vol. III i IV r. 1817/18 (A.R.K., allgemeine Akten betr. die Bitten um Gewährung von Ansiedlungen Vol. III u. IV d. J. 1817/18).

schaft Pfalz, aus Bayern, Baden, Württemberg, Mecklenburg, Sachsen und Preußen. Im nächsten Jahre werden durch eine Verordnung des Statthalters vom 17. April 1819 die Vergünstigungen vom 3. Mai 1817 auch auf diejenigen Ausländer, die bereits im Königreich Polen Wohnsitz genommen, aber noch kein Land bekommen haben, sowie auf die einheimischen Bürger ausgedehnt,[48]) sofern diese den Vorschriften der vorgenannten Verfügung genügen. Infolge eines weiteren Andranges der alteingesessenen Bauern und zugewanderten Ausländer wurden die verlassenen Bauern- und Kolonistenstellen sowie die unkultivierten Landstriche, soweit solche zur Ansiedlung vorbereitet waren, rasch verteilt. Zwar gab es noch in einigen Wojwodschaften derartige Ländereien, doch mußten diese vorerst vermessen und entwässert werden, bevor die den Kolonisten zur Verfügung gestellt werden konnten. Da die Nachfrage nach Grund und Boden sehr groß, die zur Kolonisierung unmittelbar verfügbare Fläche aber sehr gering war — denn viel Land wurde unter die Domänenbauern verteilt —, sieht sich die Regierung genötigt, durch eine Bekanntmachung [49]) vom 1. Februar 1819 öffentlich darauf hinzuweisen daß die Auswanderer außer den in der Verordnung vom 3. Mai 1817 gewährten Vorteilen keine andern Unterstützungen weder zu verlangen noch zu erhoffen haben. Zugleich werden sie aufgefordert, noch vor dem Antritt ihrer Reise nach Polen Zeugnisse an die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes in Warschau zu schicken. Aus diesen muß ersichtlich sein, daß die Ansiedler imstande seien, die vom 3. Mai 1817 gestellten Bedingungen zu erfüllen. Nach genauer Prüfung der eingesandten Papiere erhalten sie, sofern sie sich zu einer Ansiedlung in den Nationalgütern eignen, von der genannten Kommission Bescheid, wann sie sich auf den ihnen zugewiesenen Grundstücken ansiedeln dürfen. Über die bereits angesetzten Kolonisten wird nunmehr eine strenge Aufsicht geführt; die Wojwodschaftskommissionen werden von der Regierungskommission angewiesen, an die Oberpächter Verfügungen zu erlassen, laut deren letztere über die Wirtschaftsführung der Ansiedler

[48]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 95/96.
[49]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 23.

Berichte zu erstatten haben.[50]) Schlechte Wirte sollten der Regierungskommission zur Absetzung anheimgestellt werden. Trotz der öffentlichen Warnung und der verschärften Maßnahmen hörte der Zulauf nicht auf. Gegen 230 Familien meldeten sich aus den früher genannten Ländern, alle 1819. Viele wurden aus Mangel an Land, andere wegen ungenügendes Vermögensnachweises abgewiesen. Die Zahl der Nichtberücksichtigten belief sich auf etwa 100. Von 1820 bis 1823 war der Zuzug vom Ausland unbedeutend. Es meldeten sich in diesem Zeitraum ungefähr 40 Familien zur Ansiedlung an. Zwar immer noch gestattet das Dekret [51]) des Statthalters vom 27. November 1822 den mit Pässen versehenen Ausländern die Einwanderung nach Polen, indem es ihnen zollfreie Einfuhr der mitgebrachten Habe zubilligt, doch bleibt es ohne Wirkung. Eine weitere Verordnung [52]) vom 27. Februar 1823 betrifft nur die Siedlungen der abgesetzten Ansiedler. Solche Stellen sollen fortan durch In- oder vermögende Ausländer besetzt werden. Gleichzeitig bestimmt die Verfügung, daß den Neuanzusiedelnden die Errichtung der Wirtschaftsgebäude zur Bedingung gemacht werde, wozu allerdings die Vergebung von Bauholz aus den Staatswäldern unentgeltlich zuerfolgen habe. Von 1823 bis 1827 versiegte fast ganz der Zustrom vom Ausland. Man beschränkte sich in dieser Zeit im wesentlichen auf die Wiederbesetzung der abgesetzten Kolonistenstellen. Erst 1827 meldeten sich einige Ansiedler aus Brandenburg, Württemberg, Pommern, Westpreußen und Posen. Die Erschöpfung des Staatsschatzes sowie der infolge des kaiserlichen Dekrets [53]) vom 19./3. August 1828 erfolgte Staatsgüterverkauf hatten zur Folge, daß bis 1830 die Kolonisierung in ihrem Gange völlig aufgehalten wurde. In diesem Jahre bewarben sich 31 Familien aus Bayern um Landzuweisung, der weitere Zulauf jedoch wurde durch die Novemberrevolution von 1830/31 unterbrochen.

[50]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 108.
[51]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24.
[52]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 Vol. I/II.
[53]) vgl. K. Marcinkowski, Dawne dobra i lasy rządowe w Królestwie Kongresowem, Warszawa 1811, str. 12 (Die ehemaligen Staatsgüter und Staatsforsten in Kongreß-Polen, Warschau 1811, S. 12).

Die unter der damaligen Regierung vom Staatsrat unterm 28. April/13. Mai 1833 erlassene Verordnung[54]) belebte die Kolonisation aufs neue, indem sie ihr gründliche und erfolgreiche Mittel darbot. Die durch Vermittlung der diplomatischen Bevollmächtigen, d. h. der Kaiserlich Russischen Konsuln, Residenten und Agenten im Auslande unternommenen Schritte versprachen die Beschaffung vermögender und fleißiger Ansiedler. Laut der genannten Verfügung werden die ausländischen Ansiedler zunächst in zwei Hauptgruppen geschieden. Zu der ersten werden die in das Kaiserreich Rußland, zu der zweiten die in das Königreich Polen Übersiedelnden gerechnet. Von den letzteren werden Industrielle und Handwerker für die Städte, Landwirte dagegen für die Privat- und Staatsgüter bestimmt: jeder Ansiedler, der gewillt ist, sei es auf den königlichen Gütern, sei es in den Städten des Königreichs, Wohnsitz zu nehmen, hat bei den im Auslande zuständigen diplomatischen Bevollmächtigten über seinen Beruf, Führung, Vermögensverhältnisse und über die Kopfzahl seiner Familie den Nachweis zu erbringen. Ferner sollte er sich darüber äußern, ob er sich auf dem Lande oder in der Stadt anzusiedeln gedenke. Erst nach Prüfung der an die Regierungskommission abgesandten Verzeichnisse dürfen den Kolonisten Pässe zur Auswanderung ausgestellt werden. Bei Aushändigung dieser Urkunden müssen die einzelnen Familien die in den Verzeichnissen angegebene Summe bei der zuständigen Gesandtschaft hinterlegen. Nach ihrer Ankunft in Polen werden ihnen die hinterlegten Beträge im Auftrage der Gesandschaft von der Polnischen Bank zu Warschau ausgezahlt. Sobald sie in der Landeshauptstadt angetroffen sind, haben sie sich im Bureau der Kommission des Innern zu melden, wo ihnen nach Mitteilung der nötigen Weisungen der Ansiedlungsort näher bezeichnet wird. Nach der Höhe des hinterlegten Geldbetrages richtet sich die Größe der Landzuweisung. Wer nicht über 400 rhn. G. verfügt, darf in den Staatsgütern keine Bauern-, sondern nur eine Häuslerstelle erhalten, und wer nicht mindest 100 rhn. G. besitzt, wird von der Ansiedlung vollständig ausgeschlossen. Was die Art der Bodenbeschaffenheit betrifft, so werden den Ansiedlern ebenfalls wie in der vorigen Periode kultivierte, aber nicht bebaute oder völlig unkultivierte Stellen ohne Einkaufssumme überwiesen. Außer der unentgeltlichen Landzuweisung werden sie unter den Schutz der Regierung und des Landesrechts gestellt und erfreuen sich folgender Vorteile: für die erste Art von Grundstücken werden 6, für die zweite 12 Freijahre zugesichert; ferner wird Militär- und Abgabenfreiheit bei freier Einfuhr von Mobilien zugebilligt, dagegen wird keine andere Unterstützung gewährt. Um die Ansetzung der Kolonisten zu erleichtern und etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, werden die im Jahre 1833 gewährten Privilegien durch eine Bekanntmachung[55]) vom Jahre 1835 bestätigt und erweitert: finden sich mehr Ansiedler aus dem Auslande in Polen ein, so brauchen sich nicht alle nach Warschau zu begeben, sondern es genügt, daß sie jemand aus ihrer Mitte entsenden. Die für die Kolonisten von der Gesandtschaft an die Warschauer Bank angewiesenen Gelder dürfen bei dem zuständigen Kreiskommissar abgehoben werden. Die Regierungen der einzelnen Gouvernements, die Kreiskommissarien und die Domänenämter werden aufgefordert, die Visierung der Pässe, die Angaben betreffend die zugewiesenen Grundstücke und den Abschluß von Engagementsprotokollen unentgeltlich zu vollziehen. Neben den bereits erwähnten Maßregeln kam es darauf an, den Kolonisten durch gute Verwaltung und Rechtssicherheit den Aufenthalt im Lande erträglich zu gestalten; so wird zu ihren Gunsten im Jahre 1838 bestimmt,[56]) daß in den einzelnen Domänenämtern besondere Domänenassessoren eingesetzt werden, denen es auferlegt wird, sich der Kolonisten gewissenhaft anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die getroffenen Maßnahmen genau befolgt werden. Die Veröffentlichung dieser Verfügungen hatte einen ziemlich starken Andrang von ortsfremden Ansiedlern zur Folge. Nach Ausweis der Einwanderungslisten[57]) werden von 1832/33 aus Württemberg 97,

[54]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 58.

[55]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. III/IV.
[56]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV Fol. 90.
[57]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 Fol. 17ff.

von 1832 bis 1838 aus Baden 295 und aus Hessen—Kassel und Hessen—Darmstadt 105 Familien eingewandert. Da sich viele von den Eingewanderten in ihren Hoffnungen getäuscht sahen und sich in ihre Heimat zurückzukehren anschickten, fordert der Administrationsrat, um dieser üblen Erscheinung entgegenzuwirken und um den Wunsch der württembergischen Regierung zu erfüllen, unterm 22. Januar/13. Februar 1835 die Regierungskommission des Innern und die der Finanzen und des Schatzes auf, die im Jahre 1833 erlassenen Bestimmungen bei Aufnahme von neuen Kolonisten aufs genaueste zu befolgen und den in ihre Heimat Zurückkehrenden nicht eher die Pässe auszuhändigen, als bis diese eine Bescheinigung von der zuständigen Landesbehörde beigebracht hätten, aus welcher ersichtlich sei, daß ihrer Rückkehr nichts im Wege stehe. Diese Bestimmungen werden 1838 auch auf die aus dem Herzogtum Weimar Eingewanderten ausgedehnt.[58]) Trotz der getroffenen Maßnahmen fand immer noch ein großer Andrang von mittellosen Ansiedlern statt. Um solche ungeeigneten Elemente fernzuhalten, wird 1839 für die Kaiserlich Russischen Gesandtschaften eine neue Instruktion[59]) erlassen, die eine Verschärfung der bereits 1833 veröffentlichten Anweisung bedeutet: danach habe bei der zuständigen Gesandschaft jede ausländische Familie 400, jeder ledige Ausländer 260 und jeder Arbeiter 100 rhn. G. zu hinterlegen. Die Folge der getroffenen Maßregel war, daß von 1838 bis 1840 keine Kolonisten ins Königreich einwanderten. Im Jahre 1840 meldeten sich etwa 100 Familien aus Pommern. Aus Bayern kamen 17 Familien, aus Württemberg 4, aus Koburg-Gotha 1. Außerdem fanden Zuzüge von Kolonisten aus Sachsen-Weimar statt, deren Zahl jedoch nicht zu ermitteln war. Von 1840 bis 1866 wurden keine Vorkehrungen getroffen, um Kolonisten aus dem Auslande heranzuziehen; im Gegenteil, man hinderte sie an der Einwanderung. Auf Verlangen vieler deutscher Höfe dehnt der Administrationsrat die für die württembergischen Kolonisten bezüglich ihrer Rückkehr in die Heimat geltende

[58]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV Fol. 69.
[59]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 64ff.

Bestimmung durch ein Reskript[60]) vom 27. April 1840 auf alle Ansiedler des Königreiches aus. Dieser Umstand hatte auf die Einwanderung sehr nachteilig gewirkt; denn von 1840 bis 1843 meldeten sich nur 5 Familien aus Hinterpommern. Im Jahre 1843 baten 83 Familien aus Pommern um Grundanweisung, von denen noch drei aus Mangel an Land abgewiesen wurden. Im folgenden Jahre richteten etwa 50 Familien ihre Gesuche an die Gesandtschaft zu Berlin. Seit 1844 hörte allmählich der Zulauf vom Auslande fast gänzlich auf. Unterm 15./27. August 1844 verordnete[61]) der Administrationsrat, daß 8 pommersche Familien unverzüglich auf den Staatsländereien Unterkunft finden sollten. Bei der Landzuweisung sollten ihre Wünsche bezüglich der Größe der Grundstücke nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch dürften sie den Staatswäldern das nötige Bauholz entnehmen. Der schwächere Zuzug aus dem Auslande erklärt sich nicht bloß aus den verschärften Bedingungen, sondern auch aus der Zunahme der einheimischen Bevölkerung und der starken Konkurrenz der Domänenbauern um Landerwerb. In der Erwägung, daß es unter solchen Umständen unmöglich sei, auswärtige Ansiedler in die Staatsdomänen aufzunehmen, fordert[62]) der Administrationsrat unter dem 23. Juni/5. Juli 1844 die russischen Botschafter in den deutschen Staaten auf, den sich bei ihnen meldenden Kolonisten keine Pässe zur Einwanderung nach Polen auszuhändigen, da sie auf Ansiedlung auf den Staatsgütern nicht mehr rechnen dürfen. Infolge dieses Erlasses wanderten im folgenden Jahre keine Kolonisten ein. In den beiden nächsten Jahren erfolgte eine Nachfrage einiger Familien aus Pommern und Bayern. Von 1847 bis 1853 trat wieder ein Stillstand ein; erst im letztgenannten Jahre meldeten sich 7 Familien aus dem Großherzogtum Posen, wurden aber von der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes in Hinweis auf die Verordnung des Administrationsrates von 1844 mit folgender Begründung abgewiesen[63]): die hiesige Regierung

[60]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V.
[61]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V d. J. 1844.
[62]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V Nr. 14704.
[63]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V.

könne auswärtigen Kolonisten keine Grundstücke mehr zur Verfügung stellen; sogar ihre eigenen Einsassen sei sie nicht imstande, mit Grund und Boden hinreichend aus zustatten. Daher wurden in den Jahren von 1854 bis 1864 keine Kolonisationen vor genommen. Wenn auch nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1863 der Staatsgrundbesitz durch die Gütereinziehung bedeutend vergrößert wurde, so hatte sich dennoch die Lage bezüglich der Heranziehung der Kolonisten nicht geändert. Der am 19. Februar/2. März 1864 erlassene Ukas hat für die ausländischen ländlichen Ansiedler des Königreichs insofern eine Bedeutung,[64]) als auch ihnen nach Artikel 14 des genannten Erlasses von 1864 und insbesondere auf Grund des Zarenbefehls von 1866 das Eigentumsrecht auf Grundstücke verliehen wird. Doch dürfen nur solche Individuen in Frage kommen, welche die russische Staatsuntertänigkeit bereits angenommen haben oder um ihre Annahme zu bitten bereit sind.

Genauer bestimmt der Zarenbefehl von 1866 folgendes:

1. Von den ausländischen ländlichen Kolonisten, welche sich vor dem Ukas von 1864 im Königreich Polen auf den Staats-, Privat- und Institutsgütern angesiedelt haben, sowie diejenigen, welche Grundstücke, die unter die Folgen der Ukase aus den Jahren 1846 und 1864 fallen, künftighin in Besitz nehmen sollten, werden, falls sie die russische Untertänigkeit angenommen haben oder um ihre Annahme bitten werden, als Eigentümer der Grundstücke mit allen Rechten und Pflichten, die aus dem Ukas vom 19. Februar/2. März 1864 betreffend die Regulierung der Bauernverhältnisse entspringen, anerkannt.

2. Die auf der Grundlage des für das Königreich Polen geltenden Rechts den oben erwähnten Ausländern gewährten Vorrechte und Erleichterungen hinsichtlich der militärischen Aushebung und der Staatssteuern behalten ihre Kraft bis zum Ablauf der Termine mit Ausnahme der Steuern und Verpflichtungen, die der Ukas von 1864 bezüglich der Regulierung der Bauernverhältnisse festgestellt hat.

[64]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V Nr. 35836/13004 d. J. 1866 und Rostworowski, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Poen im 19. Jahrhundert, Jena 1896, S. 51.

3. Der Hauptdirektor der Kommission des Innern soll Maßnahmen treffen zwecks sofortiger Eintragung der ländlichen Ausländer in die Zählbücher.

Seit der Regierung des Herzogtums Warschau werden die deutschen Ansiedler als ein für das Königreich Polen nützliches Element angesehen; nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1863 und der Ernennung des Grafen Berg zum Statthalter ändert sich die Auffassung der Regierung hinsichtlich der deutschen Kolonisten.[65]) Vom Jahre 1864 beginnt für die deutsche Kolonisation eine neue Entwicklungsphase. Leider kann der Verfasser über den Verlauf der kolonisatorischen Tätigkeit in dieser Periode nichts Genaues angeben.[66]) Daher soll im folgenden nur der allgemeine Entwicklungsgang der Kolonisation angeführt werden. Die Gesuche der aus den deutschen Staaten und aus Rußland stammenden Ansiedler um Landanweisung werden nach 1864 berücksichtigt, indem man ihnen bis zum bestimmten Grade sogar unentgeltlich Land gewährt. Von 1866 an wird das Land an Fremde nur entgeltlich verteilt. Denn als sich in diesem Jahre einige Tausende Friesen um Landanweisung in den Staatsgütern des Königreichs bewerben, wird ihnen folgender Bescheid erteilt[67]): unentgeltliche Verteilung von Grund und Boden im Königreich Polen finde nur an hiesige unbemittelte Landbevölkerung statt; allerdings können ausländische Einwanderer diesen zu Ansiedlungszwecken käuflich erwerben, da ein großer Teil der Staatsdomänen in kurzer Zeit an Meistbietende gegen bare Zahlung abgetreten werde.

Seit der Regierung Alexanders III. wird die schon unter Nikolaus I. begonnene russische Kolonisation in den Vordergrund gerückt, während die deutsche Ansiedlung völlig verdrängt wird. Von 1878 bis 1897 dauert die den deutschen Kolonisten feindliche Stimmung .an. A. J. Rosicz[68]) entwirft 1881 einen be-

[65]) vgl. Kraj Petersburski 1900 Nr. 48.

[66]) Dem Verfasser wurde der Zutritt zum Archiv des Generalgouverneurs zu Warschau, in welchem sich das auf diese Periode bezügliche Material befindet, wegen der zwischen Rußland und Österreich entstandenen politischen Spannung nicht gestattet.

[67]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 d. J. 1866 Nr. 868/26039.

[68]) vgl. Kraj Petersburski 1901 Nr. 27.

sonderen Atlas über die Ansiedlungen der Deutschen unter dem russischen Zepter, den er dem Zaren Alexander III. vorlegt. Durch die daraufhin erlassenen Ukase aus den Jahren 1887/88 und 1892 wird den Deutschen verboten, im Königreich Polen Land zu erwerben. In den folgenden Jahren unter Nikolaus II. werden diese Erlasse etwas gemildert, doch wird in der neuesten Zeit unter dem russischen Premier Stołypin eine neue Regierungsvorlage über den Grundbesitz der westrussischen deutschen Ansiedler eingebracht.[69]) In der ministeriellen Begründung wird betont: „Man erachte den mehr und mehr wachsenden Grundbesitz der meist aus Preußen eingewanderten Ausländer nicht nur für unerwünscht, sondern für im hohen Grade gefährlich. Denn die Erfahrung lehre, daß die ausländischen Ansiedler ungeachtet ihrer langen Ansässigkeit im Lande gar kein Bestreben zur Verschmelzung mit der russischen Bevölkerung zeigen. Ihr Verhalten zu dieser sei vielmehr, wie die provinziellen Behörden bestätigen, feindselig, stolz und verächtlich. Es wird zwar zugegeben, daß die Ansiedler formell als russische Staatsangehörige zu betrachten wären, aber in Wirklichkeit hielten sie in ihren Anschauungen, ihren Sitten, ihrer Sprache und ihrem Glauben an ihren auswärtigen Stammgenossen und dem Mittelpunkt der ausländischen Kultur fest. Das Ministerium des Innern sei deshalb der Ansicht, daß die Regierung sich in der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Ergebenheit der deutschen Ansiedler an den russischen Staat nicht durch formelle Zugehörigkeit zum russischen Untertanenverbande bestimmen lassen könne. Dieser Standpunkt finde seine Bestätigung in der Erwägung, daß die einschränkenden Maßnahmen der russischen Regierung seitens des Deutschen Reiches sofort ein Gesetz über die doppelte Untertanenschaft hervorgerufen haben, nach welchem ein Deutscher, der russischer Untertan geworden ist, nicht aufhöre, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Am Schluß dieser Denkschrift wird von dem angeblichen Bestreben der deutschen Rasse gesprochen, die Ansiedlung zu einer Grundlage der friedlichen Eroberung der Nachbarländer zu machen".

[69]) Alldeutscher Verband 20. Jahrg. Nr. 52 Heft 24 S. 449/50.

II. Bodenerwerb, Art der Ansetzung, Rechtsverhältnisse der Ansiedler und Ansiedlungskosten.

Die Landpolitik jeder Kolonie, jedes kolonisierenden Staates, fällt bei der inneren Politik sehr ins Gewicht, denn durch sie ist die zukünftige Verteilung des Grundeigentums und somit der Aufbau und die Entwicklung der ganzen Gesellschaft bedingt. Der preußische Staat, das Herzogtum Warschau und das Königreich Polen unter russischer Oberherrschaft vermochten die Fremden trotz aller sonstigen Benefizien, Steuerfreiheiten und Privilegien, die sie ihnen boten, durch nichts so sehr auswanderungslustig zu machen wie durch kostenlose Landzuweisung. Nur eine geringe Zahl war imstande, sich aus eigenen Mitteln anzusiedeln. Infolge der Mittellosigkeit vieler Kolonisten konnte seitens der Regierung der Landankauf in großem Stile zum Zwecke des Wiederverkaufs nicht in Angriff genommen werden. Es gab zwei Wege, um zu kolonisieren: einmal konnte die Staatsregierung auf die Grundherrschaften einwirken, ihrerseits den Kolonisten Land abzutreten, auch konnte sie ihren eigenen Besitz zu Kolonisationszwecken verwenden. Wir haben somit zwei Kolonisationsarten zu unterscheiden, nämlich die grundherrschaftliche und die Staatskolonisation. Als das wichtigste Moment erscheint stets die Ansetzung auf königlichem Grund und Boden, insbesondere auf bisherigen Sümpfen und Niederungen, über die sich die Regierung ein Verfügungsrecht zuschrieb. Um die Tragweite der Staatskolonisation zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, wie groß der Umfang der grundherrschaftlichen Rechte des Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen ist. Es handelt sich nicht nur um die königlichen Städte und Domänen, sondern auch um die königlichen Forsten, um Einöden und Wüsteneien: kurz um das gesamte Dominialbauernland, über welches der Staatsgewalt ein unmittelbares oder mittelbares Verfügungsrecht zustand. Zufolge der geschichtlichen Entwicklung des Landes standen dem altpolnischen Reiche große Nationaldomänen zu Gebote. Nach der

Besitzergreifung der polnischen Landesteile durch die Preußen wurden die als der Krone eigentlich zugehörigen Tafelgüter und Starosteien in Südpreußen, wie eine an den Oberpräsidenten von Buggenhagen gerichtete Kabinettsordre[70]) vom 23. Dezember 1795 mit weiterer Deklaration vom 28. Juli 1798 zeigt, gegen Entschädigung als Staatsgüter eingezogen. In demselben Jahre wurden kraft der genannten Verordnung auch die geistlichen Güter mit Ausnahme der Güter des Jesuitenordens, die dem Erziehungsfonds überlassen wurden, säkularisiert. Auch in Neuostpreußen erfolgte die Einziehung der geistlichen Güter, der Starosteien und der königlichen Tafelgüter auf ähnliche Weise wie in Südpreußen. Mit der Verwaltung der neuen Staatsgüter wurden in beiden Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern betraut.

Die politischen Wirren in den Jahren 1806 und 1809 schufen das Herzogtum Warschau, dessen Regierung die nach der preußischen und österreichischen Verwaltung gebliebenen Staatsgüter als öffentliches Eigentum einzog. Laut dem Dekret[71]) Friedrich Augusts vom 9. April 1808 wurden die aus der preußischen Periode stammenden Domänenämter als Krongüter der sächsischen Domänenkammer unterstellt. Dem Rest der Güter verlieh man die Bezeichnung Nationalgüter und richtete für deren Verwaltung eine besondere Direktion ein. Unter dem 23. Dezember 1811 beschloß man die Starosteien, die bis dahin in den ehemaligen österreichischen Departements sich noch im Besitz der Privilegierten befanden, als Staatsgüter einzuziehen; doch blieb diese Verordnung auf dem Papier.

Die kongreß-polnische Regierung übernahm alle Kron- und Nationalgüter,[72]) über welche die Regierung des Herzogtums Warschau verfügte. Einige von diesen Gütern hatte Napoleon in den von ihm mit Preußen geführten Kriegen an seine Marschälle und Generäle verteilt. Doch erklärte die neue Regierung diese Schenkungen als rechtswidrig und zog sie zugunsten des Schatzes des Königreichs ein. Die bereits früher erwähnte Verordnung

[70]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 25 S. 33.
[71]) vgl. K. Marcinkowski a. a. O. S. 9.
[72]) vgl. K. Marcinkowski a. a. O. S. 9—12 u. 50.

des sächsischen Königs vom Jahre 1811 fand jetzt durch ein königliches Dekret vom 24. Februar/8. März 1822 Verwirklichung, wonach alle Starosteien, welche die österreichische Regierung den Privilegierten überlassen hatte, eingezogen wurden. Kraft des königlichen Dekrets vom 2./14. Dezember 1824 kehrten die Bergwerskgüter, die 1816 dem Bergbauwesen überlassen waren, unter die Leitung der Regierungskommission zurück. Die Kron-National-Bergwerks- und starosteilichen Güter wurden, nachdem für sie eine einheitliche Verwaltungsbehörde geschaffen worden war, unter die Oberaufsicht der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes gestellt und mit dem gemeinsamen Namen Staatsgüter bezeichnet. Auch die nach der Novemberrevolution vom Jahre 1830/31 eingezogenen Privatgüter wurden durch den Ukas vom 4./11. Oktober 1835 teilweise den Staatsdomänen zugeschlagen. Außer den eigentlichen Staatsgütern gab es noch andere Kategorien von Gütern, über welche die Staatsgewalt verfügte.[73]) Dazu gehörten in erster Linie die sogen. privilegierten Güter. Es waren dies Grundstücke, welche die Landausstattung der ehemaligen deutschen Vogteien und Schulzenämter bildeten; sie waren mit dem sogen. teutonischen Recht, das in der Folgezeit das Magdeburgische oder Kulmische hieß, bewidmet. Nach den politischen Umgestaltungen vom Jahre 1794 hat die österreichische Regierung in dem ihr zugefallenen Gebietsteil die Privilegierten in ihrem Grundbesitz belassen. Die preußische Regierung dagegen beließ kraft des Reskripts vom 23. März 1796 nur die kleinen Besitzer in ihren bisherigen Besitzungen, während sie die größeren in eigene Verwaltung nahm. Eine zweite Kategorie von Gütern, die unter der Verwaltung der Staatsdomänen standen, waren die Güter des Jesuitenordens. Nach der Aufhebung dieses Ordens — im Jahre 1773 — wurden dessen Güter eingezogen und für den öffentlichen Erziehungsfonds bestimmt. Auch in der folgenden Zeit blieben sie demselben Zwecke überlassen. Kraft des Ukases vom 10./22. Februar 1842 wurden die genannten und alle anderen Güter, die dem Edukationsfonds gehörten, der Leitung der Regierungskommision der Finanzen und des Schatzes unterstellt.

[73]) vgl. K. Marcinkowski a. a. O. S. 32ff.

Als dritte Kategorie von Gütern, über welche dem Staate das Verfügungsrecht zustand, sind die Güter und Fonds der hohen Geistlichkeit zu erwähnen. Als im Jahre 1809 die vier österreichischen Provinzen dem Herzogtum Warschau einverleibt wurden, blieben die dort vorhandenen geistlichen Güter in früherem Zustande. Während der Regierung des Kongreß-Polens wurden sie durch das Dekret des königlichen Statthalters vom 26. Juni 1819 als allgemeiner Fonds der Geistlichkeit eingezogen und unter die Verwaltung der Regierungskommission der religiösen Bekenntnisse und des öffentlichen Unterrichtswesens gestellt. Die provisorische Regierung des Königreichs übertrug die Verwaltung der genannten Güter und die der posenschen[74]) hohen Geistlichkeit laut der Verordnung vom 3./15. November 1831 der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes. Von nun an sollten alle diese Güter samt den zugehörigen Forsten nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Staatsgüter verwaltet und die Reinerträge zugunsten des allgemeinen religiösen Fonds entrichtet werden.

Zu den Staatsgütern gehörten große Staatsforsten: die starosteilichen Wälder und die der kirchlichen Güter wurden nach der preußischen Besitzergreifung für Staatsforsten erklärt, von den Domänen geschieden und einer besonderen Forstbehörde unterstellt. Die so entstandenen Staatsforsten wurden in Forstämter und in Reviere eingeteilt, die Forstverwüstungen durch Landesgesetze streng untersagt, die Teer- und Pottaschenbrennereien bis auf wenige abgeschafft.[75]) Auch in den unter österreichischer Herrschaft stehenden Provinzen erfolgte die Regulierung und Ordnung der Forstwirtschaft. In der Periode des Herzogtums Warschau wurden die Wälder der Verwaltung

[74]) Die Güter der posenschen Geistlichkeit sind infolge der Abgrenzung des Königreichs Polen vom Großherzogtum Posen auf Grund der Berliner Konvention vom 30. Oktober/11. November 1817 beim Königreich geblieben. Der sogen. Fonds der posenschen Geistlichkeit bestand in Zehnten und Zinsen, die aus Staats- und Privatgütern und sonstigen kirchlichen Instituten flossen und dem Erzbistum Gnesen entrichtet wurden.

[75]) vgl. Żółtowski, Finanzen des Herzogtums Warschau (1806—1815) S. 41 ff., Posen 1892.

des Ministeriums des Innern unterstellt und in Kron- und Nationalforsten eingeteilt.[76]) Über die ersteren verfügten die Domänen- und Forstkammern, über die letzteren die Departementsintendanturen. Unter der Regierung Kongreß-Polens wurde im Jahre 1817 eine Generalleitung der Kron- und Nationalforsten gebildet; später wurde sie mit der Direktion der Güter als Ressort der Staatsgüter und Staatsforsten vereinigt und der Leitung der Wojwodschaftskommissionen unterstellt, über welche die Oberaufsicht die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes führte. Im Gegensatz zu der vorigen Regierung setzte die kongreß-polnische Regierung mit einer rationelleren Bewirtschaftung der Wälder ein: so wurde das Niederhauen der Forsten auf ganzen Strecken verboten; statt dessen wurden jährliche Waldumtriebe eingeführt, über welche der Forstdirektor die Oberaufsicht führte. Bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten ging man darauf aus, das Streben nach größerer Rentabilität mit den Anforderungen für das allgemeine Wohl in Einklang zu bringen. Bezüglich der Verwirklichung dieses Zieles unterschied man zwei Richtungen, von denen die eine den Wald mit hohen, die andere mit niederen Umtriebszeiten bewirtschaften sollte. Die so geschaffenen Grundlagen einer systematischen Forstbewirtschaftung entwickelten sich im Laufe der Zeit weiter.

Unter Berücksichtigung der Fortschritte, welche die Forstwirtschaftslehre in der Folgezeit gemacht hatte, erließ die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes mehrere Verordnungen, welche die Einrichtung der Forsten, die Ausführung des forstwirtschaftlichen Planes und die Schonung der nützlicheren Holzarten betrafen.

Der Umfang der genannten Güter und Forsten betrug[77]) 1815 rund 532 Quadratmeilen mit 5299 Dörfern und 213 Städten. — Da die Fläche des ganzen Königreichs Polen 2270 Quadratmeilen umfaßte, so entfiel auf das Staatseigentum mehr als ein Viertel des Landes. Bis 1828 belief sich die Fläche,[78]) die dem Staate

[76]) K. Marcinkowski a. a. O. S. 40 ff.

[77]) vgl. R. Marcinkowski a. a. O. S. 1.

[78]) vgl. Wł. Grabski, Bezrolni i majoraty, Biblioteka Warszwska 1910, Bd. 1 str. 115 (Die Landlosen und die Majoratsgüter, Warschauer Bibliothek 1910 Bd. 1 S. 115).

gehörte, auf 5 108 358 npoln. Morgen und 147 □R. Das Staatseigentum setzte sich 1864 in seiner Gesamtheit aus 4 050 898 Morgen und 147 □R. zusammen, ein Komplex, von dem allerdings auf 2 295 138 Morgen und 9 □R. bereits festes Besitzrecht ruhte.

Von der letztgenannten Fläche entfielen im einzelnen auf den Besitz:

der Bauern	2 129 739	Morg.	177	□R.
der Erbpachtvorwerke	69 767	„	230	„
der kleinen Erbpachtgründe	25 034	„	158	„
der Privilegierten	27 923	„	47	„
Pfarreien	29 705	„	71	„
des Kirchendienstes	4 681	„	107	„
auf den unentgeltlichen Besitz für öffentliche Zwecke	6 813	„	157	„
für Schulen	1 474	„	142	„

Der Rest des Staatsbesitzes, welcher der Regierung zur Verfügung gestellt werden konnte, verteilte sich folgendermaßen:
es gehörten zu den

Staatsforsten	1422 279	Morg.	170	□R.
Bergwerksgütern	5 184	„	236	„
verpachteten Vorwerken	276 466	„	289	„
kleinen Besitzungen	28 141	„	293	„
Stadtplätzen	23 687	„	230	„
Zusammen:	1755 760	Morg.	138	□R.

Welche Landpolitik verfolgte nun die jeweilige Regierung dem gesamten Staatsbesitz, also den Domänen wie den Forsten gegenüber, und wie hat sie das Areal, über das sie verfügte, für die Kolonisation verwendet?

Die Domänenpolitik der einzelnen Regierungen hat, je nachdem allgemein kulturelle, finanzielle oder nationalpolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund traten, gewisse Schwankungen zu verzeichnen. Unter Friedrich Wilhelm II. geht das Bestreben des preußischen Staates[79]) im allgemeinen dahin, den bisherigen

[79]) vgl. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen Bd. 1 S. 152 und Materialien zur Geschichte der polnischen Landesteile 1861 S. 121, 125 u. 141.

Domänenbestand zu vergößern. Der Schwerpunkt wird auf Neubildung von Domänen verlegt, die in Zeitpacht ausgegeben wurden. Dennoch wird unter angeblicher Hebung der Landeskultur in Neuostpreußen ein kleiner, in Südpreußen ein bedeutender Teil der Staatsgüter, und zwar ein Komplex von 241 Gütern an verdiente Männer verschenkt. In Wirklichkeit gelangte das Land, statt als Grundlage deutscher bäuerlicher Kultur zu dienen, oft in den Besitz von Leuten, deren Verdienste vielfach zweifelhaft waren. Dagegen sind die ursprünglich kolonisatorisch gedachten Pläne des Königs, auf Domänenvorwerken Bauernsiedlungen zu begründen, leider gänzlich gescheitert.

Unter Friedrich Wilhelm III. gestaltet sich die Domänenpolitik[80]) wesentlich anders als unter seinem Vorgänger.

Aus den Staatsgütern in Neuostpreußen werden 53 Domänenämter gebildet und auf 6 Jahre verpachtet; die kleinen Vorwerke und die kleinen Besitzungen dagegen in Erbpacht ausgetan. In Südpreußen werden die ehemaligen Intendanturen in Domänenämter verwandelt und ebenfalls auf bestimmte Zeit verpachtet. Bezüglich der Größe der Pachtgüter hat man in den Domänenämtern General- und Spezialverpachtungen unterschieden.

Auf die Verschleuderung des Staatsgutes geht Friedrich Wilhelm III. nicht ein. Vielmehr beharrt er bei dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Staatsdomänen und befiehlt, diejenigen Güter, welche Hoym als damaliger südpreußischer Departementschef ohne Genehmigung des Königs verschenkt hatte, vom Fiskus wieder einzuziehen. Obwohl Friedrich Wilhelm III. der Aufteilung der Domänen abgeneigt war, so läßt er doch in bestimmten Fällen, soweit es die Umstände erforderten, und wenn damit Kulturinteressen gedient war, Vorwerke von der Generalpacht ausschließen und für Kolonisationszwecke in Anspruch nehmen. Während aber in Neuostpreußen fast alle Siedlungen außer den auf der Ruskolenkaschen Wüste begründeten auf bereits vorhandenen Vorwerken und Dörfern angelegt worden

[80]) vgl. Holsche a. a. O. Bd. 1 S. 152 u. 365 und Materialien a. a. O. S. 128.

sind, werden Feldgüter in Südpreußen in sehr geringem Maße zum Kolonistenanbau verwendet. Nur wenige Dörfer hat man zu diesem Zwecke parzelliert. Vorwerke sind nur dann herangezogen, wenn sie nicht verpachtet werden konnten. Die meisten Siedlungen werden vielmehr auf unkulitvierten überflüssigen Weiden und Waldabschnitten begründet.

Die Domänenpolitik des Herzogtums Warschau erstrebt eine Verkleinerung des Domänenbestandes:[81]) entsprechend der Verfassung, welche die herzogliche Zivilliste auf Staatsgüter fundierte und gemäß dem Dekret Friedrich Augusts vom 9. April werden 55 Domänenämter im Werte von 70 Mill. poln. G. der sächsischen Krone zur Verfügung gestellt. Das Dekret Napoleons I. vom 4. Juni 1807 bestimmt Staatsgüter im Werte von 20 Mill. Francs zu Verschenkungen für verdiente Mitglieder der polnischen Armee. Durch das kaiserliche Dekret vom 30. Juni 1807 sind polnische Nationalgüter, die einen Wert von 26 Mill. Francs hatten, unter 27 französische Generale verteilt worden. Im Pariser Vertrag vom 30. November 1809 bedingt sich Napoleon, westgalizische Domänen bis zu einem Reinertrag von 500 000 Francs in Anspruch zu nehmen, doch ist die Veräußerung dieser Güter nicht erfolgt. Die übriggebliebenen Staatsdomänen, die damals auf 200 Mill. poln. G. bewertet wurden, sind zeitlich, einige kleine gesondert liegende Vorwerke dagegen erblich verpachtet worden. Gleichzeitig mit der auf Verschleuderung des Staatsgutes zu genannten Zwecken abzielenden Domänenpolitik macht sich die Tendenz bemerkbar, den Rest der Staatsgüter in nicht geringem Maßstabe zu veräußern, um dadurch dem Staatsschatz einmalige Einnahmen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wird durch das Dekret des Kaisers vom 16. Mai 1807 die provisorische Regierung des Herzogtums bevollmächtigt, Staatsgüter bis zu einem Wert von 18 Mill. Francs zu veräußern. Kraft des königlichen Dekrets vom 2. März 1808 sollte ein Teil der Staatsdomänen für 30 Mill. poln. G. gegen einen dem Staatsschatz zu leistenden Vorschuß im Betrage der zwanzigfachen jährlichen Pachtsumme dieser Güter verpfändet werden. Auch in der Folgezeit versucht man, aus finanziellen Gründen die Nationalgüter teilweise zu verpfänden oder zu veräußern. Dennoch sind alle diese Versuche an der damaligen Wirtschaftslage gescheitert. Zu Kolonisationszwecken hat man von Domänenland nur wenig Gebrauch gemacht. Hierzu haben vor allem die wüst gewordenen Stellen und nur in geringem Maße die von Napoleon an seine Günstlinge verschenkten Güter gedient.

[81]) vgl. K. Marcinkowski a. a. O. S. 9 und St. Żółtowski a. a. O. S. 33ff.

Seit 1815 wird die Domänenpolitik des Kongreß-Polens eine wesentlich[82]) andere als die der vorigen Regierung. Sie zielt anfangs auf die Vergrößerung des Staatsgutes ab. Das Zeitpachtsystem wird mit kleinen Änderungen beibehalten, daneben wird die schon von der preußischen Regierung eingeführte Erbpacht von neuem ins Leben gerufen. Aus fiskalischen Gründen der damaligen Regierung wird kraft des Zarendekrets vom 19./31. August 1828 die Erbpacht in Güterverkauf verwandelt Es sind auf diese Weise 160 000 poln. Morgen in Privatbesitz übergegangen. Seit 1830/31 tritt ein neues Phänomen in der damaligen Domänenpolitik auf. Es wird nämlich von nun an vorwiegend infolge von neuen Landkonfiskationen auf die Bildung von Majoratsgütern besonderes Gewicht gelegt. Im Jahre 1835 sind zu diesem Zwecke 897 460 poln. Morgen an russische Beamte verteilt worden.

Diese Erscheinung ist nach 1864 noch mehr in den Vordergrund getreten. Russifizierungstendenzen untergruben die Agrarpolitik Polens. Insbesondere wird diese Politik den Interessen der Reformatoren untergeordnet, die dem russischen Staatsschatz Schmälerung, dem Land keinen Nutzen, der landhungrigen einheimischen Bevölkerung aber großes Unrecht zufügten.[83]) Welche Politik verfolgte die Regierung Kongreß-Polens und die nach 1830/31 in bezug auf den Bodenerwerb zu Kolonisationszwecken? Auch unter dem kongreß-polnischen Staate gilt an erster Stelle der Grundsatz, die Ansiedler auf verlassenen Bauern- und Kolonistenhöfen, auf verwüsteten Stätten oder auf noch nicht kultivierten

[82]) vgl. Marcinkowski a. a. O. S. 13, 19 u. 30; Wł. Grabski a. a. O. S. 115.

[83]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. I Heft 3 S. 312.

Ländereien anzusetzen. Über die Zahl der wüsten Hufen, die vorzugsweise in den ersten 3 Jahren seit der Gründung des neuen Königreichs den Gegenstand der Kolonisation bildeten, sind wir nicht unterrichtet; jedenfalls ist ihre Zahl nicht gering gewesen. Die Dörfer in den Domänen werden zu Besiedlungszwecken überhaupt nicht verwendet, die Vorwerke nur insofern, als sie verwüstet oder vom Domänenamt weit abgelegen waren; letztere hat man in sehr geringem Maße dazu benutzt, da auf diesen aktenmäßig[84]) nur 89 Familien angesetzt worden sind.

Was die Meliorationen anbetrifft, durch welche neues Besiedlungsland für Kolonisten beschaffen werden konnte, so gab es im Forstamt Kowal die sogen. Brüche Rokutowo und Kłotnowo, auf welche schon die preußische Regierung ihr Augenmerk gerichtet hatte. Allein, obwohl sich bemittelte Ansiedler aus den Niederlanden um diese Wüsteneien bewarben, geschieht seitens der Regierung für ihre Ansetzung nichts. Seit der Novemberrevolution von 1830/31 verläuft die kolonisatorische Tätigkeit in bezug auf die Beschaffung des Bodens für die Ansiedler in der von den Regierungsvorgängern eingeschlagenen Richtung. Infolge der Domänenpolitik, die auf die Gründung von Majoratsgütern ausging, kommen die eigentlichen Domänen für Kolonisationszwecke überhaupt nicht in Frage; entlegene Vorwerke werden zwar hier und dort unter Ansiedler parzelliert, doch in sehr geringem Umfange. Besiedlungsgegenstände bilden wiederum die im vergangenen Jahrzehnt wüst gewordenen Höfe, Waldabschnitte und sonstige unkultivierte Stellen. Die Zahl der im Jahre 1819 vorhandenen wüsten Erben hat sich im Laufe der Zeit nicht verringert. Nach dem Bericht[85]) des Hauptdirektors der Güter- und Forstverwaltung vom 19. November 1832 gibt es in den Staatsgütern 3125 verlassene Stellen, und zwar 1378 ohne und 1747 mit Gebäuden. Sie verteilen sich auf die Wojwodschaften[86]) wie folgt:

[84]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 41 ff.

[85]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Nr. 83 Fol. 9, 46—50.

[86]) Die wüsten Stellen in den Wojwodschaften Kalisch und Podlachien werden hier nicht angeführt, weil die Berichte über diese bis zu jenem Termin nicht eingelaufen sind.

Wojwodschaften	ohne Gebäude	mit Gebäuden	Im ganzen
Augustowo	178	326	504
Krakau	432	209	641
Lublin	241	569	810
Sandomir	323	409	732
Płock	124	137	261
Masowien	80	97	177
Im ganzen	1378	1741	3125

Auffallend ist, daß gerade in den Siedlungswojwodschaften Masowien und Płock die Zahl der wüsten Stellen am geringsten ist. Außerdem stehen für die Besiedlung folgende Ländereien in der Wojwodschaft Augustowo zur Verfügung: durch die Eröffnung des Kanals, der Niemen mit Narew verbindet, sind 2000 poln Włoki entwässert und dürfen besiedelt werden. An Waldabschnitten, die sowohl mit Gestrüpp bewachsen als auch von solchem gereinigt worden sind, gibt es 5700 poln. Włoki. Sodann finden sich entlegene Vorwerke, die zerteilt und an Kolonisten vergeben werden können. Im ganzen werden die noch zu besiedelnden Ländereien in der Wojwodschaft Augustowo allein auf 10 000 poln. Włoki veranschlagt. Der Zivilgouverneur von Augustowo berichtet[87]) im Jahre 1844 folgendes: es gäbe im genannten Gouvernement an Waldabschnitten 55 460 npoln. Morgen. Davon müßte jedoch nach dem Gutachten der Regierungskommissarien eine große Anzahl zu den Staatsforsten geschlagen werden; ein bedeutender Teil der erwähnten Landstriche befände sich auf den Gütern der Emphyteuten oder wäre mit den Grundstücken der Bauern vermischt und dürfte als solcher nur den letzteren zugewiesen werden. Die Anzahl der wüsten Bauernstellen wäre gering; viele wären ohne Wohnstätten und bedürften beim Neuanbau einer Unterstützung. Andere seien erst vor einem Jahre wüst geworden und müßten auf Grund der Erbpachtverträge innerhalb zweier Jahre von den jeweiligen Be-

[87]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V $\frac{\text{N. D. G. 1896}}{\text{D Z 1228}}$ 11./23. April 1844.

sitzern wieder besetzt werden, noch andere könnten deshalb nicht instand gesetzt werden, weil außer dem Mangel an Gebäuden und Weiden der Boden sich zum Ackerbau wenig eignete Auch in den übrigen Gouvernements wird der für die Ansiedler verfügbare Grund und Boden immer geringer. Seit 1844 sind die Staatsdomänen des Königreichs, wie der Bericht[88]) des Generaldirektors der Staatsgüter und der Staatsforsten vom 23. Juni/5. Juli 1844 zeigt, nicht mehr imstande, fremde Ansiedler aufzunehmen: es ständen nur noch Waldabschnitte und wüst liegende Bauernstellen der Besiedlung zur Verfügueg. Die Dörfer wären als Staatseigentum im Besitz der Domänenbauern auf Grund von Privilegien. Die Vorwerke und Forsten dürften unter keinen Umständen eine Schmälerung erleiden, da sie die eigentliche Wirtschaftsgrundlage seien. Was die noch nicht eingerichteten Waldabschnitte anbetreffe, so könnte ihre Gesamtfläche annähernd auf 2240 Włoki veranschlagt werden, die sich auf die Gouvernements, wie folge, verteilten:

Augustowo	1037
Podlachien	177
Kielce	183
Masowien	48
Kalisch	45
Płock	750
Zusammen	2240

Im Gouvernement Sandomir seien derartige Ländereien nicht vorhanden. Aber auch diese Flächen seien größtenteils, insbesondere im Gouvernement Augustowo, nicht besiedlungsfähig und müßten daher wiederum in Forstland verwandelt werden. Von Grundstücken dagegen, welche eingerichtet werden könnten, sei ein Teil aus früheren Bauernerben entstanden, und sie seien daher nicht verwendbar. Leichter und schlechter Ackerboden dürfe den auswärtigen Kolonisten nicht gegeben werden, auch würde er von ihnen nicht angenommen. Die Anzahl der wüst liegenden Bauernstellen sei ebenfalls sehr gering; die den Pächtern

[88]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II u. Lit. O. 25 T. V d. J. 1844.

der Staatsdomänen auferlegte Pflicht, die wüsten Stellen innerhalb zweier Jahre zu besetzen, habe einen großen Erfolg gehabt, wenn jedoch nicht alle wieder besetzt worden seien, so liege das an dem schlechten Boden, den auch die landfremden Kolonisten nicht annehmen würden. In solchem Zustande befanden sich die Staatsdomänen im Jahre 1844. Es war nicht mehr möglich, Staatsländereien an ausländische Ansiedler abzutreten. Dieser für Ansiedlungszwecke bedauernswerte Mangel an Grund und Boden dauert auch in den folgenden Jahrzehnten fort. Er hat die begonnene kolonisatorische Arbeit in ihrem Fortgang stark aufgehalten und die weitere Kolonisation in Frage gestellt. Der Grund hierfür dürfte aus dem Umstande zu erklären sein, daß große Staatsländereien im Jahre 1835 und in noch höherem Grade nach 1864 nicht zur Befriedigung der einheimischen Bevölkerung, noch weniger zu Kolonisationszwecken verwendet, sondern daß sie zur Bildung von Latifundien verschleudert wurden. Es sind[89]) von 1866 bis 1909 von den vorhandenen Staatsgütern gegen 350 000 npoln. Morgen an Majoratsherren und nur etwa 150 000 Morgen an Landlose vergeben worden.

Die Ansetzungsbedingungen der Kolonisten sind, wie aus den Verordnungen der einzelnen Regierungen hervorgeht, schwankenden Veränderungen unterworfen. Auch die Benefizien, mit denen man die Leute heranzuziehen suchte, sind verschieden; je nach dem Grade der Neigung zur Kolonisation, je nach dem Andrang der Kolonisten, je nach der Güte der Grundstücke, die man zu bieten hatte, wurde mehr oder weniger eingeräumt. Die den Ansiedlern während der preußischen Periode gewährten Vergünstigungen und Freiheiten werden vom Staate in den folgenden Perioden in dem Maße eingeschränkt, als die Verhältnisse der Landwirtschaft und der Industrie im Innern des Landes selbst sich besser gestalten und des Staatsbeistandes weniger bedürfen. Das Wichtigste für die Ansiedler bleibt immer die Landzuweisung nach Größe, Art, Lage, Gemeindeverhältnissen, Weide- und Waldanteil, Verhältnis von Ackerland zu Wiesen sowie nach der Höhe des für sie später festzustellenden

[89]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. S. 302 ff.

Erbzinses. Die Landzuweisung geschieht in folgender Weise: die Kolonisten finden, nachdem sie ihre Reise zurückgelegt hatten, anfangs hierzu bestimmte Kommissarien oder Domänenpächter vor, die angewiesen sind, die Ansetzung auszuführen. Später wird die Ortsbehörde selbst hiermit beauftragt. Nur selten erfolgt die Grundbestiftung in bereits bestehenden Ortschaften, meist werden Neuanlagen geschaffen. Wo es sich um solche handelt, ist die Vorfrage, ob das sogen. Dorf- oder Hofsystem zu bevorzugen sei. Während der preußischen Periode ist man bestrebt, Kolonien anzulegen, die in nationaler Hinsicht eine sichere Grundlage bilden sollten. Deshalb nimmt man von der Anwendung des Hofsystems vielfach Abstand. Andererseits ist es aus wirtschaftlichen Gründen nicht angebracht, zusammen geschlossene Dörfer zu gründen, und so wählt man eine Form, die zwischen beiden die Mitte hält. Der deutsche Ansiedler lebt teils in zusammenhängenden Siedlungen und Dörfern, teils in einsam gelegenen Höfen, mitten im Walde auf sogen. Räumungen, die meist ein bis zwei Werst voneinander entfernt sind. In der Mitte solcher Räumungen[90]) liegen gewöhnlich Bethaus, Schule und Schenke. Auf dem Gehöft eines wohlhabenden Ansiedlers sind Wohn- und Wirtschaftsgebäude voneinander getrennt. Bei wenig Bemittelten dagegen findet sich nur ein einziges langes Gebäude, das unter einem Dache Wohnhaus, Scheune und Stall umfaßt. Der Umfang des zugewiesenen Grunstücks ist verschieden und richtet sich nach dem mitgebrachten Gelde und Sachkapital des Ansiedlers.

Als Maximalgrenze für die Landübernahme werden in Südpreußen[91]) 6 Magd. Hufen — weil bei Hufe 30 Magd. Morgen gerechnet werden —, als Minimalgrenze 4 Magd. Morgen bestimmt. Doch wird der Schwerpunkt der Kolonisation in die Begründung von Kolonistenstellen kleinerer und mittlerer bäuerlicher Anwesen verlegt, deren Landausstattung 15—40 Magd. Morgen und darüber beträgt. In Neuostpreußen[92]) hat man verfügt, daß jeder Bauer

[90]) vgl. Busch, Beiträge zur Statistik des Kirchen- und Schulwesens der evangelisch-augsburgischen Gemeinden im Königreich Polen 1867 S. 61.

[91]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 74 ff.

[92]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 78/79.

mindestens 2, höchstens 4 Magd. Hufen besitzen sollte. Eine Ausnahme macht indes die Melioration der Ruskolenkaschen Wüste, wo für die größte Bauernstelle 6, für die kleinste eine Magd. Hufe festgesetzt wird. Häuslerstellen mit einer Arealausstattung von 3 Morgen hat man auch begründet, ihre Anzahl ist jedoch sehr gering. In der Periode des Herzogtums Warschau sind die Ausstattungen der Wirtschaften mit Grund und Boden im wesentlichen identisch mit denen, die Friedrich Wilhelm III. für Südpreußen festgestellt hat. Die Landausstattung der Kolonisten in der Periode des Kongreß-Polens gestaltet sich anders. Die Verordnung[93]) vom 10. August 1816 unterscheidet unter den ländlichen Kolonisten, die auf wüsten Bauernstellen angesiedelt werden, solche, die $^1/_2$—1 Hufe, und solche, die einige Morgen bis zu $^1/_2$ Hufe Kulmischen Maßes besitzen sollten. Diese Landzuweisung erweist sich jedoch als unzureichend; daher bestimmt die Verordnung[94]) vom 3. Mai 1817 eine scharfe Grenze zwischen Bauernsiedlungen und Häuslerstellen. Die kleinste Bauernstelle muß von nun an mindestens $1\,^1/_2$, die größte 4 Magd. Hufen betragen. Die Größe der Häuslerstellen bleibt dieselbe wie früher. In der Periode nach der Revolution von 1830/31 wird für eine Bauernfamilie als Maximum 6, als Minimum 1 Magd. Hufe festgestellt.[95]) Die Häuslerstellen dürfen 5 Magd. Morgen nicht übersteigen. Die Grundstücke erhalten die Kolonisten in möglichst zusammenhängender Gestalt; die größeren Kolonien erfreuen sich selbständiger Gemeinden, an deren Spitze ein, aus ihrer Mitte gewählter Schulze steht. In den einzelnen Ortschaften dagegen, wo die Zahl der Angesiedelten gering ist, bilden letztere keine neuen Gemeinden, sondern werden den Ortsgemeinden, in deren Bereich ihre Siedlungen liegen, angegliedert. Die Anreihung der Kolonisten an bereits vorhandene Gemeinde ist nicht nur für ihre Nationalität gefährlich und für ihr wirtschaftliches Fortkommen ungünstig gewesen, sondern sie hat auch den Nachteil gehabt, daß die Errichtung von Kantorschulen in jedem Orte

[93]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 30.

[94]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 68.

[95]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 58.

für wenige Ansässige sehr erschwert und praktisch kaum durchführbar war.

Haben wir in vorstehendem die Art der Ansetzung der Ansiedler kennen gelernt, so wird uns nunmehr das bei der Seßhaftmachung dieser Leute im einzelnen eingeschlagene Verfahren näher beschäftigen. Wir haben einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, welchen sozialen Klassen die neuen Staatsbürger durch die ihnen vorgeschriebenen Ansiedlungsbedingungen zugewiesen worden sind, welches ihre Rechtslage war, und welche Pflichten und Lasten sie zu übernehmen hatten.

Man wollte nicht eine gleichartige Masse Gleichgestellter ansiedeln, vielmehr handelte es sich darum, unter den Ansiedlern eine Stufenfolge zu machen. Der Grundgedanke dieses Planes war die Rücksichtnahme auf die bevölkerungspolitischen Zwecke, besonders in den beiden ersten und noch am Anfang der dritten Kolonisationsperiode. Sodann machten verschiedene finanzielle und sachliche Hilfsmittel weitgehende Unterscheidungen notwendig. Denn wer eigenes Sachkapital und Geld mitbrachte und lediglich ein Stück Land zu angemessenen Zinsbedingungen wünschte, durfte andere Bedingungen stellen als derjenige, der nur über seiner Hände Arbeitskraft verfügte und infolgedessen dem Staate für seine erste Ansetzung beträchtliche Kosten verursachte. Unter den 6 Klassen von ländlichen Kolonisten in Südpreußen werden 4 Kategorien [96]) von Ansiedlern unterschieden: Groß- und Kleinbauern, Büdner und Häusler, während in Neuostpreußen nur Großbauern, Mittelbauern und Häusler angesetzt wurden. Zu den Großbauern rechnete man diejenigen Zuwanderer, welche mit hinreichendem Geld und Sachkapital ins Land kamen und ihren Anbau mit einer geringen oder gar keinen Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung aus eigenen Mitteln vorzunehmen imstande waren. Ihre Landausstattung bewegt sich in den Grenzen von 22 $^1/_2$ bis 45 ha. Dasselbe gilt von den mittleren Bauerngütern, deren Größe 15 ha betrug. Die Mittel- und Großbauerngüter werden meist von tüchtigen Wirten besetzt — besonders in Neuostpreußen — und gestatten einen durchaus

[96]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 74—79.

rationellen Betrieb zu führen. Denn ihre Inhaber konnten bei einer den Bodenverhältnissen und Betriebsmitteln entsprechenden Bemessung des Grundstücks die menschliche und tierische Arbeitskraft ökonomisch völlig verwerten. Die zweite Kategorie von Ansiedlern bilden die Klein- oder Halbbauern. Es sind dies spannfähige Stellen von 7 $^1/_2$ bis 15 ha. Kennzeichnend für diese Art von Gütern ist der Umstand, daß alle wirtschaftlichen Verrichtungen von der Besitzerfamilie selbst erledigt werden konnten. Gerade diese Siedlungen sind während der beiden letzten Kolonisationsperioden äußerst schwach vertreten. Als unzutreffend bemessen sind die Stellen von 3,75 bis 10 ha anzusehen. Man hat durch diese Landzuweisung Kleinbauern- und Büdnerstellen geschaffen. Die Kleinbauernnahrungen von 7 $^1/_2$ bis 10 ha mittleren Bodens waren zu groß, als daß ihre Besitzer sie mit einem der üblichen schwachen Pferde bestellen und wieder zu klein, als daß sie zwei Pferde mit Nutzen verwerten konnten. Daher hatte man davon in der Praxis Abstand genommen und den Kleinbauern in den allermeisten Fällen Stellen von 15 ha gewährt. Höchst verfehlt sind die Stellen von 3,75 bis 7 $^1/_2$ ha. Ein solcher Besitz ist bei geringer Bodenqualität für den selbständigen Betrieb der Landwirtschaft zu klein, als daß der Besitzer sich regelmäßig den Kernerwerb suchen könnte. Ein derartiges Besitztum erfordert die dauernde Anwesenheit des Leiters, der jedoch meistens nicht imstande war, seiner Familie ausreichende Beschäftigung und Ernährung zu gewähren. Die Büdner sahen sich infolgedessen genötigt, einen Teil ihrer Arbeitskraft außerhalb ihres Landwirtschaftsbetriebes zu verwenden, ohne sich jedoch weder der Lohnarbeit noch der Landwirtschaft recht widmen zu können. Zwar konnten solche Büdnereien den Übergang zu den spannfähigen Wirtschaften von 7 $^1/_2$ ha mittleren Bodens bilden, doch ist ihre Vergrößerung vielfach rechtlich ausgeschlossen und nicht selten materiell unmöglich gewesen. Die letzte Kategorie von Ansiedlern bilden die Häusler. Es sind Kleinbesitzer von 2 bis 5 Magd. Morgen. Ihre Landausstattung ist eine nicht ausreichende, um sie als hauptberuflich in eigener Landwirtschaft beschäftigt erscheinen zu lassen; daher sind sie auf Tagelohn oder Gewerbebetrieb angewiesen. Gerade solche Stellen lassen ihren Besitzern

die Möglichkeit, sich ihrem Hauptberuf als Lohnarbeiter voll zu widmen. Man legt ihnen keine bestimmte landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung auf, sondern läßt ihnen in der Wahl der Lohnarbeit völlige Freiheit.

Solche Stellen können ihren Besitzern nur dann ausreichenden Unterhalt gewähren, wenn sie im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsquellen in nicht zu großer Menge vertreten sind. Daher sollten sie gemäß den vorhergenannten Verordnungen von 1817 und 1833 nur da angelegt werden, wo ihre Ansetzung nützlich und vorteilhaft erschien.

Was die privat- und öffentlich-rechtliche Grundlage der Kolonisation anbetrifft, so besteht die erste darin, daß das Erbzinsgut den Ansiedlern schuldenfrei angewiesen wird, d. h. daß es frei von Hypotheken und Grundschulden der Besitzung, mit der es ursprünglich eine Einheit bildete, begründet worden ist; die zweite liegt darin, daß das Grundeigentum des Kolonisten mit einem der Erhöhung fähigen Erbzins belastet wird, dessen Kündigung seitens des Staates als des Obereigentümers, sofern der Ansiedler die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, ausgeschlossen ist. Man verfolgte mit diesen Rechtsformen einen doppelten Zweck: erstens sollten sie dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit gewähren, ohne größere Kapitalanlage Grund und Boden zu erwerben; ferner sollten dadurch die zuerwerbenden Stellen vor dem gefährlichen Einfluß des freien Grundbesitzverkehrs bis zu einem gewissen Grade sichergestellt werden.

Rechte und Pflichten der Ansiedler gehen aus den allgemeinen Verordnungen [97]) und den Erbzinsverschreibungen hervor. Diese regeln an erster Stelle die erbliche Überlassung des Landes an die Kolonisten. In Südpreußen wird, nachdem der Kolonist in eine bestimmte Klasse aufgenommen worden ist, zwischen ihm und der zuständigen Kriegs- und Domänenkammer ein Erbzinskontrakt abgeschlossen, in welchem ihm das Grundstück erb-

[97]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 74—79, Lit. K. 24 T. I Fol. 105 und Akta der Erbzinsverschreibungen für die Kolonisten I. u. II. Klasse im Domänenamt Paß Nr. 117, befindlich im Warschauer Hauptarchiv.

und eigentümlich überlassen wird. Die ausländischen Kolonisten bekommen ihre Grundstücke nicht auf Grund des allgemeinen Landesrechts, sondern kraft eines besonderen Privilegs mit gleichzeitiger Bestimmung der Abgaben und Pflichten gegenüber dem Staat, der Gemeinde und der Kirche. Die Überlassung der Hufen geschieht in der Absicht, die Kolonisten über ihren Besitz verhältnismäßig frei verfügen zu lassen, aber von einem Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne ist nicht die Rede gewesen. Als Grundsatz gilt, daß die Ansiedler die Veräußerung, Zerstückelung und Verschuldung ihrer Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer nicht vornehmen dürfen. Über Besitztitel und Verfügungsrecht am Lande heißt es: „Jeder Kolonist kann sein Grundstück nach seinem besten Wissen und seiner besten Einsicht, nach wahrer Erbzinsgüter Art und Gewohnheit nutzen, auch mit Konsens der königlichen Kammer sein Erbzinsrecht an andere verkäuflich überlassen, oder auf jede andere Weise nach den im folgenden enthaltenen Modalitäten frei darüber disponieren“. In diesen finden wir gewisse Einschränkungen als Einsätze einer auf die Erhaltung der Siedlungen gerichteten Landpolitik. In Anbetracht dessen, was die Kolonisten dem Staate schuldeten, der ihnen eine die Stellung der Eingesessenen weit überragende Existenzgelegenheit darbot, ist es leicht zu erklären, daß der Staat aus der geschichtlichen Entwicklung heraus sich das Recht nahm, über die Person und das Vermögen der Ansiedler ziemlich frei zu verfügen, besonders da eine große Anzahl von Kolonisten aus unruhigen und zweifelhaften Elementen bestand. Daher wird es ihnen nicht gestattet, nach Belieben auszuwandern; während der Freijahre ist die Veräußerung des Grundstückes durchaus ausgeschlossen; nach Ablauf derselben kann die Ansiedlung mit Genehmigung der Kammer verkauft werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Verkäufer die Kaufsumme im Lande wieder hinterlege, und daß der Käufer der Kolonistenstelle dieselben Eigenschaften aufweise wie der bisherige Besitzer. Man verlangt demgemäß nicht nur, daß der Erwerber die gleichen materiellen Verpflichtungen seines Vorgängers übernehme, sondern auch, daß er ebenso wie dieser von Geburt ein Ausländer sei.

Grundsätzlich noch wichtiger erscheint es, wenn für den Fall der Teilung einer Ansiedlerstelle Maßnahmen getroffen werden; daher wird bestimmt, daß die Kolonisten ihre Grundstücke nicht verändern dürfen. „Kein Kolonist darf ohne Konsens der königlichen Kriegs- und Domänenkammer sein Etablissement zerstückeln. Es muß das Etablissement, so wie es jedem Kolonisten übergeben ist, beisammenbleiben.“ Doch hat man in der Praxis von dieser Vorschrift vielfach Abstand genommen. Zerstückelungen sowie Vereinigungen der Kolonistenstellen sind, soweit aus den Akten zu ersehen ist, nicht vorgekommen, dagegen darf nach erfolgter Genehmigung der Kammer eine Stellenvergrößerung stattfinden, und eine solche ist wirklich bei manchen Häusler- und Büdnerstellen und bei denjenigen Bauernhöfen, die durch Versandung oder Überschwemmung bedeutend verkleinert worden sind, erfolgt.

Die Aufnahme von Schulden ist statthaft, wird aber von einem Konsens abhängig gemacht. Sie wird nur dann gewährt, wenn die Belastung der Ansiedlerstelle einem wirtschaftlichen Zwecke dienen soll. Die darauf bezügliche Stelle in den Verordnungen lautet: „Kein Kolonist darf ohne Consens der Kriegs- und Domänenkammer sein Etablissement mit Schulden belasten, und der königlichen Kammer bleibt die ganz unbedingte Entscheidung darüber frei, ob sie die Contrahierung von Schulden in einzelnen Fällen zugeben will oder nicht“. Für die Höhe des dem Staate zur Verfügung gestellten Kredits sind keine Grenzen gezogen. Bekommen die Kolonisten Grundstücke mit nutzbarem Holz, so darf ihnen das Eigentumsrecht an diesem nicht zustehen, sondern dieses soll für königliche Rechnung von den Forstämtern zu Geld gemacht werden. Dagegen haben sie das Recht auf Erlaß des sogen. Rauchfangsgeldes, jedoch nur in denjenigen Fällen, in welchen solches den bäuerlichen Einsassen der Provinz Südpreußen verfassungsmäßig zukomme. Der Erbzins oder Kanon, gegen welchen die Grundstücke den Ansiedlern erb- und eigentümlich überlassen werden, richtet sich nach der Kammergetreidetaxe und wird auf 20 Jahre festgestellt. Ist nach Ablauf der zwanzigjährigen Periode der Durchschnittspreis des Roggens gestiegen, so wird der Kanon entsprechend erhöht. Eine Ermäßigung findet nicht statt. Dieser Erbzins

ist einer eigentlichen Pacht insofern nicht gleichzustellen, als er lediglich als Anerkennung des Obereigentümers gezahlt werden mußte. Es konnten daher seitens der Ansiedler aus Wasserschäden oder sonstiger Ertrags- und Wertminderung ihrer Grundstücke auf Zinsermäßigung, geschweige denn auf Zinserlaß, keine Ansprüche abgeleitet werden: „Der stipulierte Kanon muß beständig und ohne daß ein Erlaß gefordert werden kann, ja selbst dann bezahlt werden, wenn das Grundstück durch Zufall ganz unnutzbar werden sollte“. Die Kolonisten gehen ihrer Erbzinsrechte verlustig, wenn sie diesen zwei Jahre hindurch nicht bezahlen: „Bleibt der Kolonist mit der Zahlung des Kanons zwei Jahre in Rückstand, so soll die königliche Kriegs- und Domänenkammer befugt sein, das Grundstück einzuziehen und darüber anderweitig zu disponieren“. Was die Rechtslage der Kolonisten anbetrifft, so stehen sie unter den Domänenjustizämtern: „In allen rechtlichen Angelegenheiten, sie betreffen die Person des Kolonisten oder das ihm überlassene Grundstück, ist er der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Domänenamts, wozu sein Etablissement geschlagen ist oder geschlagen werden wird, unterworfen“.

Diesen Rechten der Ansiedler stehen folgende Verpflichtungen gegenüber: der Übernehmer einer Stelle verbindet sich durch den Erbzinsvertrag, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die er selbst sowie diejenigen, die ihm der Staat erbaut hat, in gutem Zustande zu erhalten und im Falle der Zerstörung wieder aufzubauen. Für alle Kolonisten besteht Feuerversicherungszwang. Sie müssen ihre eigenen wie die ihnen unentgeltlich errichteten Gebäude bei einer bestimmten Gesellschaft versichern, die nötigen Löschungsmittel selbst beschaffen und auf eigene Kosten in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Außer dem Erbzins, der gewöhnlich 12 Groschen von einem Magd. Morgen beträgt und nach Ablauf der Freijahre zu entrichten ist, haben die Ansiedler die vorhandenen wie die in Zukunft aufzuerlegenden Steuern zu zahlen, den Naturalfeldzehnten, sofern ihre Grundstücke zehntpflichtig sind, zu entrichten und die allgemeinen Landeslasten zu tragen. Hinsichtlich der kommunalen Verpflichtungen wird ihnen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Kanäle

auferlegt. Sie sollen der Gemeinde angehören, der sie zugewiesen werden, und sonstigen aus diesem Verhältnis entspringenden Verbindlichkeiten nachkommen. Bei dem Bau und der Ausbesserung der protestantischen Kirchen, Schulen sowie der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude haben sie die erforderlichen Dienste zu leisten und den Geistlichen wie Kirchendienern die zu bestimmenden Naturalabgaben zu entrichten. Nur einige unbedeutende Gebühren für bestimmte Gegenleistungen sind zu zahlen; so bei Eintragung des Erbzinsrechtes in das Amtshypothekenbuch, bei Erbfällen mit Ausnahme der in absteigender Linie und bei jeder Besitzveränderung. Von letzterer war ein Laudemium, das dem halben Betrage eines jährlichen Kanons gleichkam, zu begleichen. Schließlich sind die Ansiedler dem Schankzwang unterworfen, d. h. der Erbzinsler muß die Getränke aus dem Kruge oder der Brau- und Brennerei seines Amtes nehmen.

Obwohl Friedrich Wilhelm III. die Besiedlung in den beiden Provinzen nach einem einheitlichen Plane gewünscht hatte, so sind doch zwischen den Kolonisten in Süd- und Neuostpreußen sowohl bezüglich der Benefizien als auch der Rechte und Pflichten wesentliche Unterschiede zu vermerken.[98]) Zwar erhalten sie hier ihre Stellen gegen Erbzins und gewisse Abgaben in erblichen Besitz, aber die erb- und eigentümliche Überlassung der Grundstücke geschieht erst nach Erfüllung der im Erbzinsvertrag gestellten Bedingungen. Sie sind freie Eigentümer und dürfen ihre Siedlungen mit Wissen und Genehmigung der Kammer an dritte überlassen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß sie die Gebäude auf dem ihnen zugewiesenen Grundstück erbauen, die verstrauchten Flächen ausroden und eine vollständige Wirtschaft einrichten. Eine Vorschrift bezüglich des Verkaufs der Stellen an Ausländer, wie sie für die Ansiedler in Südpreußen vorgesehen ist, sowie eine Bindung hinsichtlich der Teilung, Zerstückelung und Verschuldung der Siedlungen ist in den Verordnungen und in den Erbzinsverschreibungen für die Kolonisten Neuostpreußens nicht zu finden. In allen Rechtssachen sind sie ebenfalls wie ihre Standesgenossen in Südpreußen den Domänen-

[98]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 78/79 und 15—17.

justizämtern unterworfen. Auf freies Bauholz aus den Staatsforsten, auf Jagd- und Fischereirecht dürfen sie keine Ansprüche erheben. Wie in Südpreußen eine Zinsermäßigung absolut ausgeschlossen war, so liegt derselbe Fall auch in Neuostpreußen vor — abgesehen von der Ausnahme, wo Zinserlaß stattfindet; doch hängt dies unter Berücksichtigung der Vorschriften von dem freien Ermessen des Zinsberechtigten ab. Der Erbzins wird nach je zwanzigjährigen Durchschnittspreisen des Roggens unter Zugrundelegung des Berliner Scheffels festgestellt; ist nach Ablauf dieser Periode sein Durchschnittspreis gestiegen, so muß unter entsprechender Zinserhöhung der sich ergebende Mehrbetrag nachgezahlt werden. Der Verlust der Stellen seitens der neuostpreußischen Kolonisten ist nicht wie in Südpreußen in einem, sondern in zwei Fällen zu gewärtigen; einmal, wenn sie zwei Jahre mit der Zahlung des Kanons im Rückstande geblieben sind, dann, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit ihre Ansiedlungsstelle nicht vollständig eingerichtet und in nutzbaren Zustand gebracht haben.

Entsprechend den größeren Rechten und Freiheiten der in Neuostpreußen Angesiedelten sind auch ihre Leistungen bedeutend höher gewesen. Es wird ihnen auferlegt, schon während der gewährten Freijahre die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, die Rodung des verstrauchten Grundstücks zu vollenden und eine vollständige Wirtschaft einzurichten. Der zu zahlende Erbzins ist bereits innerhalb der genannten Frist als kleiner und als vollständiger Kanon nach Ablauf der Freijahre in progressiver Form zu entrichten. Wird beispielsweise der kleine Kanon für eine Hufe auf 60 polnische Gulden festgestellt, so hat der Erbzinsler von dieser seit der Übernahme des Grundstücks

im	1.	Jahre	2	polnische	Gulden
„	2.	„	6	„	„
„	3.	„	12	„	„
„	4.	„	18	„	„
„	5.	„	24	„	„
„	6.	„	30	„	„
„	7.	„	30	„	„

im 8. Jahre	36	polnische	Gulden
„ 9. „	42	„	„
„ 10. „	48	„	„
„ 11. „	54	„	„
„ 12. „	60	„	„

zu zahlen, so daß der Kanon nach Abzug der 6 Freijahre am Schlusse der 6 folgenden Jahre sich auf 360 polnische Gulden belief und eine vollständige Zahlung des Zinses von 60 Gulden erst im 13. Jahre anfing. Nach Ablauf der Freijahre haben sie den vollständigen Kanon in bar zu entrichten, von diesem sollten in natura jährlich zwei Berliner Scheffel Roggen nach den anzuweisenden, nicht über 6 Meilen entfernten Magazinen geliefert werden. Die Lieferung sollte mit Beginn des 4. Jahres nach der Übernahme der Stelle mit einem Scheffel anfangen und hatte in den folgenden Jahren progressiv stattzufinden. Außerdem sind die Ansiedler in Neuostpreußen ebenfalls wie die in Südpreußen zur Entrichtung aller vorhandenen oder künftig aufzuerlegenden Steuern und Landeslasten verpflichtet. Anstatt des Rauchfangsgeldes zahlen sie hier 6 polnische Gulden von einer Magd. Hufe als Kontribution, allerdings in einer bestimmten Progression wie beim Erbzins, so daß den 6 Freijahren 12 Jahre entsprachen. Ferner werden die Ansiedler angehalten, ihre ganze Habe gegen Hagel- und Feuerschaden zu versichern. Über die übrigen Dorf- und Gemeindeverpflichtungen heißt es: der Übernehmer der Kolonistenstelle soll allen Dorf- und Gemeindeverpflichtungen genügen und zu diesem Zwecke von jeder Magd. Hufe 6 polnische Gulden an die Dorfkasse entrichten. Auch diese Abgabe sollte progressiv gezahlt werden, und zwar so, daß sie, im ersten Jahre beginnend und auf die 8 folgenden zerlegt, erst im 9. Jahre vollständig entrichtet wurde. Sodann hat der Erbzinsmann den Landes- und Armeninstituten hilfreiche Hand zu leisten, Vagabunden der zuständigen Behörde zuzuführen, Brücken, Wege und Gräben in Ordnung zu halten und sich den getroffenen Einrichtungen bezüglich der Kirchen, Schulen und Mühlen zu fügen. Zwecks Förderung der Obst- und Bienenzucht wird ihnen unter Strafandrohung auferlegt, Obstbäume zu pflanzen und Bienenstöcke anzulegen. Auch werden sie auf

gefordert, gutes Vieh zu züchten. Die Grundstücke müssen sie auf eigene Kosten in das Hypothekenbuch eintragen lassen. Beim Verkauf der Stellen haben sie ein Zwölftel des Kanons als Laudemium an die zuständige Amtskasse zu zahlen. Für das richtige Eingehen des Erbzinses sowie für die prompte Erfüllung der im Erbzinsvertrag vereinbarten Verbindlichkeiten müssen die Ansiedler ihr ganzes Eigentum zum Pfande setzen, dessen sie bei Nichterfüllung der gestellten Bedingungen verlustig gehen.

Die Rechte und Pflichten der Kolonisten, welche in der Periode des Herzogtums Warschau angesiedelt worden sind, werden ganz schematisch in Anlehnung an die preußischen Verordnungen vom 24. Januar 1801 und 1. Januar 1803 aufgestellt und sind mit den darin enthaltenen Freiheiten und Verpflichtungen im wesentlichen identisch.[99]) Es gelten für die östlichen Departements — das Płocksche und Augustowosche, dieselben Rechte und Pflichten, welche für das damalige Neuostpreußen bestimmt waren, für die südlichen Departements — das Kalischer und das Masowsche diejenigen, die für das ehemalige Südpreußen Geltung hatten, allerdings mit dem Unterschied, daß man jetzt in dem letzteren Departement den Kolonisten größere Verfügungsfreiheit über ihren Besitz gewährt hat. Die Einschränkung, daß beim Verkauf oder Veräußerung der Ansiedlerstelle der Erwerber ein Ausländer sein müsse, läßt die neue Regierung fallen. Auch im Verfügungsrecht am Lande wird ihnen größere Freiheit eingeräumt. Sie können zu jeder Zeit und ohne jeden Vorbehalt ihre Stellen verkaufen, vertauschen oder auf jede andere Weise an andere abtreten, müssen aber zu jeder Art der Veräußerung die Erlaubnis der königlichen Kammer oder des künftigen „domini directi" haben und vorerst den Verbindlichkeiten nachkommen, die sie dem

[99]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27. Akta cam. von Etablissements der Häusler auf den Vorwerken im Krondomänenamt Tkaczew Nr. 224 Fol. 14 und Domänenamt Warschau Prästationstabelle Nr. 3246. Informationsprotokoll der Kolonie Sikory vom Jahre 1812 und Główne Archiwum Warszawskie Ekenomia Kłodowa Nr. 461 und 500 (Warschauer Hauptarchiv: Domänenamt Kłodowa Nr. 461 u. 500).

Obereigentümer gegenüber übernommen haben. Der Grundzins richtet sich ebenfalls nach der Kammergetreidetaxe, wird aber nicht auf 20, sondern auf 30 Jahre festgestellt. Die Erbpächter sind bezüglich des Grundstücks der Gerichtsbarkeit der königlichen Kammer und des Landesrechts, in polizeilicher Hinsicht dem betreffenden Präfekten und dem Domänenamt des Kreises unterworfen. Auf Benefizien, Unterstützungen und Freijahre dürfen sie keine Ansprüche erheben. In allen übrigen Punkten lauten die Paragraphen ebenso wie in den Verordnungen der vorigen Periode; es erübrigt sich daher eine Wiedergabe im einzelnen.

In der Periode des Herzogtums Warschau hat man den Kolonisten weitgehende Freizügigkeit zugesichert und Auswanderungserleichterungen in Aussicht gestellt, um dadurch Einwanderungen zu verstärken. Der gesetzliche Zustand hat sich jedoch in der Praxis als ungeeignet erwiesen, den wirtschaftlichen und den populationistischen Zweck der Kolonisation zu erreichen und auf die Dauer zu gewährleisten. Es werden daher in der Kolonisationsperiode von Kongreß-Polen Bestimmungen erlassen, die manche Einschränkungen bezüglich der Freizügigkeit der Ansiedler und der Veräußerung ihrer Stellen enthielten. Die Erbzinsleute sind berechtigt, ihre Grundstücke samt allem Zubehör zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder in sonstiger Weise an dritte zu überlassen. Alle Rechte und Pflichten des Vorgängers gehen auf den Nachfolger über. Die zum Besitzwechsel erforderliche Einwilligung wird an gewisse Bedingungen geknüpft. Weder das Eigentum noch die pachtweise Nutzung des ganzen Erbzinsgutes oder von Teilen desselben kann ohne Genehmigung der Wojwodschaftskommission erworben werden. Nach dem Artikel IV der Verordnung[100]) des Statthalters vom 2. März 1816 darf die Veräußerung der Kolonistenstellen während oder nach Ablauf der Freijahre stattfinden, allerdings unter der Bedingung, daß der Grundzins im Verhältnis zu dem während des zugebrachten Zeitraums gezogenen Nutzen entrichtet wird. Diese Vorschrift wird durch die Verfügung[101]) vom 10. April 1819 verschärft: für den Fall der Veräußerung der Stelle während der Freijahre wird gefordert,

a) daß der Ansiedler entsprechend dem Artikel XIII der Verordnung vom 3. Mai 1817 nach völliger Einrichtung der Wirtschaft sämtliche Gebäude instand setzt;

b) den Zins sowie alle öffentlichen Lasten vom Zeitpunkt der Übernahme des Grundstücks bis zum Verkaufstermin entrichtet. Eine weitere Einschränkung erleidet die Verfügungsfreiheit durch das Dekret[102]) vom 10. Mai 1819. Nach diesem wird die Veräußerung der Stellen während der Freijahre völlig ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt die Genehmigung hierzu nur dann, wenn der Verkäufer den Beweis erbringt, daß er die ihm bei der Übernahme des Grundstücks gestellten Bedingungen genau erfüllt und den während der Freijahre erlassenen Grundzins nachträglich entrichtet hat. Ist dagegen ein doppelt so langer Zeitraum verflossen, und hat der Ansiedler bewiesen, daß er während dieser Zeit auf der ihm zugewiesenen Stelle ständig gewohnt und alle übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt hat, so darf er nach erfolgter Zustimmung der Warschauer Kammer über sein Grundstück frei verfügen. Die Bestimmung, die den künftigen Bestand der Siedlungen sicherstellen sollte, lautet[103]): die einmal gegebene Besitzgröße wird sich niemals verkleinern, es müßte denn sein nach freiwilligem Übereinkommen. Für die erb- und eigentümliche Überlassung der Grundstücke und für die Absetzung der Ansiedler sind die gleichen Maßregeln getroffen,[104]) wie sie in Neuostpreußen zur Zeit der preußischen Herrschaft bestanden haben. Der Erbzins richtet sich nach der Güte des Bodens und wird auf 30 Jahre festgestellt. Nach Ablauf dieser Periode wird ein neuer Zins nach dreißigjährigen Durchschnittspreisen des

[100]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 27.

[101]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 98/99.

[102]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 100.

[103]) vgl. Arch. kom. rząed. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 68. Verordnungen vom 3. Mai 1817 Artikel 8.

[104]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Akta szczegółowe w ekonomii Paß (Besondere Akten im Domänenamt Paß, Erbzinsverschreibung aus dem Jahre 1818).

Getreides reguliert. Eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung des Grundzinses ist statthaft. Auf Zinsermäßigung steht dem Ansiedler nur dann ein Recht zu, wenn sein Grundstück durch außergewöhnliche Ereignisse eine Arealverminderung erfahren hat. Der festzustellende Grundzins ist nach Ablauf der Freijahre in bar zu entrichten. Die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind vorschriftsmäßig[105]) zu errichten und in gutem Zustand zu erhalten. Die Pflicht des Andersgläubigen, an den Seelsorger bestimmte Abgaben zu zahlen, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, den Zehnten zu entrichten, falls das ihm überwiesene Land zehntpflichtig[106]) ist. Die bereits von der preußischen Regierung für die Ansiedler in Südpreußen vorgesehene Maßnahme, daß der Erlös im Lande zu hinterlegen ist, tritt von neuem in Kraft. Hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren, der allgemeinen Landeslasten und Abgaben, des Feuerversicherungs-, nicht jedoch des Schankzwanges wie aller aus dem Verhältnis der Gemeinde entspringenden Pflichten als Wegebesserungen, Hilfsleistungen, Kirchen- und Schulbeiträge gelten dieselben Vorschriften, welche in der preußischen Periode für die Kolonisten Südpreußens bestanden haben.

In der Kolonisationsperiode nach der Revolution von 1830/31 läßt der Administrationsrat manche Einschränkungen fallen und räumt den Kolonisten größere Rechte ein.[107]) Die Grundstücke werden den Ansiedlern ebenfalls auf Zins erb- und eigentümlich überlassen. Die Inhaber sowie ihre Nachfolger sind berechtigt, aus den ihnen zugewiesenen Ländereien nach ihrem freien Ermessen — allerdings innerhalb der privat- und verwaltungsrechtlichen Grenzen — durch alle Zeit hindurch Nutzen zu ziehen. Ferner dürfen sie ohne jeglichen Vorbehalt, aber mit Wissen und Willen der Regierung ihre Siedlungen an einen andern geeigneten Mann, jedoch nicht an einen Juden abtreten. Die Veräußerung muß im ganzen stattfinden; ein Verkauf von

[105]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 68, vgl. Verordnung vom 3. Mai 1817 Artikel 13.

[106]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 105.

[107]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Dekret vom 28. April/10. Mai 1833 T. II Fol. 58 und besondere Akten der Kolonisten im Domänenamt Pabianice 30 T. IV.

Teilgrundstücken ist unzulässig. Die Wirtschaften müssen ganz und vollständig bleiben. Über Konsolidation der Stellen ist nichts Bestimmtes verfügt worden. Auf entsprechende Herabsetzung des Grundzinses haben die Kolonisten nur in einem einzigen Falle Anspruch, nämlich dann, wenn das Grundstück ohne ihre Schuld eine Verminderung der Fläche um ein Fünftel erfahren hat. Gegen Zinssteigerung ist der Erbzinsmann während 30 Jahre geschützt, da derselbe auf so lange Zeit fixiert worden ist. Nach Ablauf dieser Periode wird der Zins nach den Durchschnittspreisen des Roggens neu reguliert, wobei dieser um ein Sechstel erhöht oder vermindert werden kann. Das Jagd- und Fischereirecht wird den Ansiedlern in den Staatsgütern eingeräumt, aber nur dann, wenn sie größere Flächen in Besitz nehmen. Auch dürfen sie die Feuerwaffe gebrauchen, sofern sie von jedem einzelnen Stück 2 polnische Gulden für den Fonds zur Ausrottung der wilden Tiere entrichten.[108]) Die wichtigste Aufgabe von Grund und Boden ist der Geldzins, dessen verschieden bemessene Höhe niemals als eine feste Summe für sämtliche Ansiedler derselben Ortschaft vorgeschrieben, vielmehr nach der Güte des Bodens bestimmt wird. Die regelmäßigen Zahlungen des Grundzinses beginnen erst nach Ablauf der Freijahre und haben in zwei halbjährigen Raten zu erfolgen. Eine zweijährige Nichtentrichtung des Erbzinses gewährt dem Staate als Obereigentümer das Rückkaufsrecht auf verwaltungsrechtlichem Wege wieder. Zu diesem Vorgehen ist der Staat auch dann berechtigt, wenn seitens des Erbzinsmannes die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stellen durch Vernachlässigung der Gebäude oder durch sonstige Mißwirtschaft gefährdet erscheint. Die Bestimmung, den Erlös aus dem Verkauf der Ansiedlung im Inlande zu hinterlegen, ist gefallen. Es bleibt noch zu erwähnen, daß der Ansiedler vertragsmäßig gehalten ist, die Staats- und Kommunalsteuern, Schul- Kirchen-, und Pfarr abgaben und sämtliche Lasten, die auf einer solchen Stelle ruhen oder ihr neu auferlegt werden, kurz gesagt, alle Lasten zu übernehmen, die der jeweilige Eigentümer zu tragen hätte.

[108]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V d. J. 1838.

Bezüglich der sonstigen Rechte und Pflichten ist alles auch später beim alten geblieben.

Soweit der Verfasser feststellen konnte, finden sich über die Höhe der Kolonisationskosten keine genügenden Angaben. Die Antwort auf unsere Frage erleidet eine Einschränkung dadurch, daß diese Kosten unter einen weiteren und einen engeren Begriff subsumiert werden können; für unseren Fall kommt der letztere Begriff in Frage: unter ihm verstehen wir die Ausgaben für die Anlegung von Kolonistensiedlungen auf dominialem Grund und Boden. Dieser Gesichtspunkt soll für uns bei der Berechnung der Kolonisationskosten maßgebend sein. Die früher erwähnten Kategorien von Ansiedlern, nämlich Voll- und Halbbauern und Häusler, besonders aber die beiden letzten Klassen verursachten für die Ansiedlungsbehörden einen sehr großen Aufwand an Arbeit und Unkosten. Zu ihrer Ansetzung bedurfte es der Neubildung. Vermehrung oder Einteilung der Dorfmarkung, Herstellung eines Wegenetzes und Anweisung von Baustellen. Die Durchführung dieser Aufgaben erforderte viele Arbeitskräfte und sehr bedeutende Geldsummen. Abgesehen von solchen Ausgaben für umfangreiche Vorbereitungsarbeiten sind, um den Zuzug der oft mittellosen Leute aus dem Ausland zu ermöglichen, sie zur Einrichtung der Wirtschaft instand zu setzen und sie in der Übergangszeit bis zu ihrer Ansetzung bezw. der ersten Ernte am Leben zu erhalten, weitere Zuschüsse, sei es in bar sei es in natura notwendig gewesen. Daher sind den Kolonisten in Südpreußen außer den in den allgemeinen Ansetzungsbedingungen zugesicherten Vergünstigungen durch besondere ministerielle Reskripte [109]) gewisse Summen bewilligt worden: so für vorläufige Wohnungsmiete und Vieheinkauf, für die während der Reise zugrunde gegangenen Pferde und für das durch Seuche eingegangene Vieh, für die verbrannten Wohn- und Wirtschaftsgebäude und für die vernichteten landwirtschaftlichen Produkte; ferner für Meliorationszwecke, so zur Herstellung von Brunnen, Gräben und Zäunen, schließlich als außergewöhnliche Unterstützung

[109]) vgl. Arch. kom. rząd. Akta ogólne tyczące sie obrachunku z kolonistami, ekonomia Bąków. Lit. B Nr. 43 (A.R.K., allg. Akten betr. die Abrechnung mit den Ansiedlern, Dom. Amt Bąkow Lit. B Nr. 43).

für die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und Saatkorn. Dies alles Aufgezählte wird ihnen meist ohne Verpflichtung der Rückzahlung zugebilligt. In Notfällen werden gegen Rückzahlung auch kurzfristige Geldvorschüsse gewährt. Die baren wie die Unterstützungen in natura sind nicht jedem Kolonisten, nicht einmal jedem derselben Klasse ohne Unterschied, sondern nur im Bedarfsfall und nach genauer Prüfung der näheren Umstände gewährt. Den Kolonisten in Neuostpreußen sind ebenfalls kraft besonderer ministerieller Reskripte ähnliche Vergünstigungen, wenn auch in sehr bescheidenem Maßstabe, zugestanden; ihre Verabfolgung ist auf gleiche Weise wie in Südpreußen erfolgt, wobei insbesondere die Regel beachtet worden ist, den Ansiedlern ihre Unterstützungen nach und nach, entsprechend dem Fortschritt der Bodenbebauung und der Stelleneinrichtung zu verabreichen. Für die ländliche Kolonisation der Provinz Südpreußen wird ein besonderer Kolonistenfonds geschaffen, der dem südpreußischen Provinzial-Finanzdepartement unterstellt worden ist. Aus den damals existierenden Kassen, [110]) wie der Landesadministrations-, Landesrevenuen-, Provinziallandesrevenuen- und der Meliorationskasse für die Departements Warschau und Płock werden auf Antrag der zuständigen Kammer die den Kolonisten gewährten Unterstützungen in ganzen oder in Teilsummen mittelbar unter Vorlegung der Quittungen seitens der Oberpächter oder unmittelbar gegen eine von den Ansiedlern selbst vorzulegende Anweisung ausgezahlt. Es fragt sich nun, was hat das ganze Werk der Kolonisation in der preußischen Periode gekostet. Eine Zusammenstellung der einzelnen Abrechnungen mit den Kolonisten behufs Erzielung einer Gesamtsumme erscheint angesichts der Lückenhaftigkeit des überlieferten Materials undurchführbar, insbesondere, wenn man die Ausfälle, von denen die Steuerkasse in den Freijahren betroffen worden ist, berücksichtigt. Sodann sind die Kolonisations- und sonstige Meliorationskosten schwer auseinanderzuhalten. Wenn trotzdem versucht worden ist, auf Grund der Abrechnungen mit den Kolonisten eine aktenmäßige Tabelle [111]) der

[110]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 19.

[111]) vgl. Anhang S. 116.

Ansiedlungskosten im Anhang vorzuführen, so soll damit nur gezeigt werden, wie verschieden die Landausstattung der Ansiedler in den einzelnen Ämtern, wie hoch und wie mannigfaltig die Ansiedlungskosten für eine Familie und für die Urbarmachung eines Morgens gewesen sind. Bei den Häusler- und Kleinbauernstellen sind die Ansetzungskosten im allgemeinen höher als bei den größeren Besitzern. Bei manchen Siedlungen betragen die nicht in bar zu ersetzenden Ausgaben ca. 1000 Tlr. und bedeutend darüber, bei anderen sind sie erheblich niedriger Im Domänenamt Rawa belaufen sich die Ansiedlungskosten einer Familie auf 53 Tlr. und 20 Gr. Im Domänenamt Łaznow entfallen auf eine Ansiedlung von 51 Magd. Morgen und 56 □R im Durchschnitt 498 Tlr. und 22 Gr., dagegen sind die Ansetzungskosten im Domänenamt Głuchow sehr hoch gewesen. Hier kostet die Ansetzung einer Ansiedlerfamilie 1579 Tlr. und im Domänenamt Warschau sogar 1847 Tlr. und 9 Gr.

Ebenso verschieden sind, wie die Tabelle zeigt, die Ausgaben, die bei der Ansetzung eines Ansiedlers auf den Morgen entfallen. Die Verschiedenheit der Ansiedlungskosten hat ihren Grund: in der verschiedenen Art und Güte des Bodens, in der Beschwerlichkeit der Rodungsarbeit, welche die Urbarmachung des Bodens erforderte, in dem Vermögensstande des Ansiedlers und in sonstigen anderen Umständen. In den zwölf genannten Ämtern sind 592 Ansiedlungen teils in einzelnen Dörfern, teils in großen Kolonien begründet worden. Das Ansiedlungsareal beträgt 24 023 Morgen und 2 □R. Magdeburgisch. Die Ansiedlungskosten belaufen sich im ganzen auf 505 860 Tlr. und 23 Gr., wobei auf eine Ansiedlung durchschnittlich 854 Tlr. und 11 Gr. kommen, — die Familie zu 5 Personen gerechnet —; somit entfallen auf eine Person 170 Tlr. und 21 Gr.. Für einen Magd. Morgen betragen die Kosten im Durchnitt 21 Tlr.

Nach einer Beurteilung bei Holsche[112]) betrugen die Ansiedlungskosten von 141 Familien im ganzen 142 267 Tlr. 22 Gr. 7 Pf. Hier würden auf eine Familie über 1000 Tlr. und auf eine Person — die Familie zu 5 Köpfen gerechnet — über 200 Tlr.

[112]) vgl. Holsche a. a. O. Bd. 2 S. 500.

entfallen. Der Unterschied zwischen der bei Holsche angegebenen und der vom Verfasser ermittelten Summe dürfte daraus zu erklären sein, daß den genannten 141 Familien vorwiegend wüste Ländereien angewiesen wurden. Aus den schon früher angeführten Gründen läßt sich nicht genau feststellen, was die Ansetzung eines Ansiedlers gekostet hat. Wir können daher nur vergleichsweise den Schluß ziehen, daß die Ansiedlungskosten einer Familie unter Friedrich Wilhelm III. in Südpreußen ungefähr das Doppelte von dem ausmachen, was Friedrich II. für die Ansetzung eines Ansiedlers ausgegeben hat. Was die Gesamtsumme der Ausgaben anbetrifft, so läßt sich auch darüber nichts Sicheres anführen. Nach Wł. Smoleński[113]) und Klewitz beträgt die Höhe der Ansetzungskosten für den Zeitraum von 1798/99 bis 1806/07 in Südpreußen 1 841 083, in Neuostpreußen 199 000, im ganzen 2 040083 Tlr. Der bereits früher erwähnte Hauptmann Nothard gibt für die Kosten der südpreußischen Kolonisten die Summe von 1 180 250 Tlrn. an.[114]) Doch sind alle diese Angaben nicht genau. Soweit aus den Akten hervorgeht, hat Friedrich Wilhelm III. folgende Summen für die Ansetzung der Kolonisten bewilligt[115]):

Für das Rechnungsjahr	1800/01	60 000 Tlr.
„ „ „	1801/02	200 000 „
„ „ „	1803/04	321 885 „
	Im ganzen	581 885 Tlr.

Bis 10. April 1800 sind nachweislich 445 Familien mit ländlichen Siedlungen versehen.[116]) Berechnen wir die Kosten für eine Ansiedlung mit 854 Tlrn., eine Summe, die sich bei 592 Ansidlungen ergeben hat, so würden die Ansiedlungskosten bis zu dem genannten Jahre 380 030 Tlr. betragen. Die Gesamt-

[113]) vgl. Wł. Smolenski, Rządy pruskie (1793—1807) na ziemiach polskich str. 56 (Die preußischen Regierungsjahre auf polnischem Grund und Boden 1793—1807 S. 56), und Klewitz, über die preußische Verwaltung in dem ehemaligen Süd- und Nordostpreußen, Berlin 1812, S. 39—41.

[114]) vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 454.

[115]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30, Urkunde 89 S. 256, Urkunde 109 S. 267 u. 9.

[116]) vgl. Stadelmann, Urkunde 89 a. a. O. Bd. 30 S. 256.

ausgaben würden sich bis 1803/04 auf 961 915 Tlr. belaufen Nach einem Generalbericht[117]) aus dem Jahre 1805 hat Voß zur Vollendung der bisherigen Kolonistensiedlungen einen Betrag von 1 211 703 Tlrn. gefordert. Diese Summe bezieht sich wahrscheinlich auf das laufende Rechnungsjahr 1805/06, insbesondere da bezüglich der später gemachten Aufwendungen keine Angaben vorliegen. Fügen wir letztere Ziffern zu den vorhergenannten hinzu, so ergibt sich die Zahl 2 173 618; andererseits würden, wenn wir die Ansetzungskosten einer Familie zu 854 Tlrn. rechnen, die 2 135 Ansiedlungen, welche bis 1805 begründet worden sind, 1 823 290 Tlr. gekostet haben. Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß im Jahre 1805/06 im Warschauer und Kalischer Departement 202 Siedlungen[118]) angelegt worden sind, deren Ansiedlungskosten in der vorgenannten Ziffer nicht enthalten sind. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für die 202 Siedlungen, die unter Anlegung des früheren Maßstabes sich auf 172 508 Tlr. belaufen, würden im ganzen die in Südpreußen geschaffenen Siedlungen eine Summe von 1 995 798 Tlrn. gekostet haben. Vergleichen wir die beiden Ziffern 2 173 618 und 1 995 798, so ist die zweite um 177 820 kleiner als die erste. Der Unterschied dürfte aus der Tatsache zu erklären sein, daß im Jahre 1805/06 auch im posenschen Departement Ansiedlungen begründet worden sind, für deren Ermittlung das Material dem Verfasser leider nicht zugänglich war, sodann aus dem Umstande, daß die von Voß zur Vollendung der Kolonisation geforderte Summe nicht ganz für diesen Zweck verwendet worden ist. Jedenfalls greifen wir nicht zu hoch, wenn wir behaupten, daß die preußische Regierung außer dem jährlich rechnungsmäßig angesetzten Fonds von 12 000 Tlrn. für Südpreußen eine besondere Ausgabe von etwa 2 Millionen Talern gemacht hat. Wenn auch dieser hohe Betrag bis zu einen bestimmten Grade in hohen Meliorationskosten begründet ist, so ist doch die Ausführung des Kolonisationswerkes in dieser Provinz im ganzen sehr kostspielig ausgefallen.

---

[117]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 9.

[118]) Ermittelt auf Grund von Akten, die unter Anhang S. 118 Note 3 angeführt sind.

Die Ansetzungskosten der Ansiedler in Neuostpreußen sind bedeutend niedriger. Nach dem von Schrötter an den König am 18. März 1805 erstatteten Bericht[119]) sind bis dahin mit einer Summe von 146 300 Tlrn., die der König in Teilbeträgen von 1801 ab bewilligt hatte, 503 Familien mit 2662 Köpfen angesetzt worden. Die Ansiedlungskosten für eine Familie betragen hier über 290 Tlr. Nun sind nach dem 18. März 1805 noch im Laufe dieses und des folgenden Jahres 42 Familien angesiedelt worden.[120]) Die Kosten für diese würden sich auf etwa 12 180 Tlr. belaufen. Im ganzen ergibt sich eine Summe von 158 480 Tlrn. Die Entwässerungskosten der Ruskolenkaschen Wüste[121]) sind auf 59 465 Tlr. veranschlagt worden. Sie sind in der von Schrötter angeführten Zahl wahrscheinlich nicht enthalten, da der König diese Summe in Teilbeträgen von 1801 ab bewilligt hatte, während der Meliorationsplan der Wüste schon im Jahre 1799 entworfen war. Im ganzen würden die beiden Posten eine Summe von 217 945 Tlrn. ergeben; die auf diese Weise gewonnene Ziffer übersteigt die bei Smoleński angegebene um 18 945. Der Unterschied dürfte daraus zu erklären sein, daß die Meliorationsarbeiten der genannten Wüste nicht ganz ausgeführt worden sind.

Nun drängt sich die Frage auf, ob die den Kolonisten zugesicherten Vergünstigungen in Wirklichkeit gewährt worden sind und was aus den noch nicht ausgezahlten Summen unter den späteren Regierungen geworden ist. Die preußische Regierung hat die den Ansiedlern zugesicherten Unterstützungen tatsächlich ausgezahlt. Anders verfuhr dagegen die Regierung des Herzogtums Warschau. Infolge des Dekrets[122]) des Königs von Sachsen vom 1. August 1810 dürfen die von der vorigen Regierung für die Ansiedler bestimmten, aber noch nicht ausgezahlten Summen von den Kolonisten nicht verlangt werden. Hierüber wird erst

---

[119]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 10.

[120]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V.

[121]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Domänenamt Jasiennica, Prästationstabelle Nr. 768 Fol. 9.

[122]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 7.

durch ein königliches Dekret [123]) vom 23. November 1812 Klarheit geschaffen. In dieser Verordnung beauftragt der König die Verwaltung der Nationalgüter, sie solle mit den Kolonisten vollständig abrechnen, d. h. erstens alle Forderungen der von der vorigen Regierung auf den National- und Krongütern der 6 alten Departements angesetzten und noch ansässigen Kolonisten an die Regierung nachprüfen, zweitens die Forderungen, welche dem Staate gegen die Kolonisten wegen der nach Ablauf der Freijahre rückständig gewordenen Zinsen und anderer Verbindlichkeiten zustehen, untersuchen und berechnen. Die geprüften und zur Abrechnung geeigneten Forderungen sollen durch Aufrechnung erledigt werden. Stellt sich hierbei heraus, daß der Schatz wegen nichterfüllter Bedingungen Schuldner des Kolonisten bleibt, so soll seine Forderung auf den künftigen Zins verrechnet oder durch Verlängerung der Freijahre getilgt werden. Ergibt sich dagegen, daß der Kolonist Schuldner des Staates ist, so sollten die dem Schatze zustehenden Rückstände in Terminraten eingeteilt und gestundet oder, falls der Wirtschaftszustand die Zahlungsfähigkeit der Ansiedler in Frage stellte, dem Schatzminister zur Tilgung vorgelegt werden. Auch wird den Kolonisten das Recht zugestanden, sich an den Präfektenrat zu wenden, wenn einzelne von ihnen oder ganze Gemeinden die Aufrechnung nicht annehmen wollten. Die Regierung von Kongreß-Polen hat den Ansiedlern besondere Vergünstigungen [124]) erwiesen, falls sie die von der preußischen Regierung gewährten nicht empfangen haben sollten.

III. Umfang und Bedeutung der Kolonisation; Kolonisationspolitik.

Eine fortlaufende und vergleichende mit Bevölkerung oder Fläche in Beziehung gebrachte Statistik existiert nicht. Immerhin sind wir über die absoluten Zahlen der Kolonisten auf Grund

[123]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 T. I Fol. 15—17 und Gesetzgebung des Herzogtums Warschau Bd. 4 S. 301.
[124]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. I/II Fol. 48.

des überlieferten Materials hinreichend unterrichtet. Unter den Kolonisten sind in der damaligen Amtssprache überhaupt die neuen Ansiedler, welche in Stadt und Land eine Stelle annehmen, die in- wie die ausländischen verstanden. In den Verzeichnissen werden nur die Zuzügler aus fremden Ländern, die auf Grund von Kolonistenbenefizien angesetzt worden sind, bezeichnet. Nach den Verzeichnissen [125]) der Goubernialregierungen von 1840 über die deutschen ausländischen Kolonisten sind von der preußischen Regierung an, also von 1793 bis 1840, auf den Staatsdomänen des Königreichs 3874 Familien mit einer Gesamtzahl von 20 114 Personen angesetzt worden, und zwar vor der Revolution 1830/31: 3 361 Familien mit 17 460 Köpfen und von 1831 bis 1840: 513 Familien mit 2654 Köpfen. Diese verteilen sich auf die damals vorhandenen 6 Gouvernements mit über $^2/_3$ als Landleute, mit dem Rest als Handwerker, Fabrikanten und Arbeiter.

Die genannten Verzeichnisse von 1840 berücksichtigen die Ansetzung von Ansiedlern vor und nach der Revolution von 1830/31. Wieviel Kolonisten in den Perioden der jeweiligen Regierungen angesetzt worden sind, läßt sich nicht genau feststellen. Nach Ausweis der Akten ist die preußische Zeit für die Ansiedlung die ergiebigste gewesen. In ihr sind mehr als die Hälfte der gesamten Kolonisten angesetzt worden. In dem westlichen Teile des Königreichs, das ehemals den hohenzollernschen Landesherren gehörte, sind nach Stadelmann bis 1805 in Südpreußen 2135 Familien mit 10 293 Personen, in Neuostpreußen 503 Familien mit 2662 Köpfen, im ganzen 12 955 Menschen angesiedelt worden.[126]) Doch ist diese Zahl nicht erschöpfend, da im Jahre 1805/06 nachweislich noch eine bedeutende Anzahl Familien angesetzt wurden. Wieviel von diesen Ansiedlern auf das jetzige Königreich entfielen, ist wegen der Lückenhaftigkeit des überlieferten Materials nicht bestimmt zu ermitteln. Aktenmäßig sind im Gouvernement Płock in der preußischen Periode 545 Familien mit einer Gesamtzahl von 3325 Menschen

[125]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V und Anhang S. 117.
[126]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 9/10.

angesetzt worden. Diese Zahl steht im richtigen Verhältnis zu der bei Stadelmann angeführten. Denn der bei ihm angegebene Bericht gilt nur bis zum 18. März 1805, während im Jahre 1805/06 die 42 Familien angesiedelt werden konnten. Das Białystoksche Departement, das an Rußland abgetreten war, kommt gar nicht in Betracht, da hier keine Kolonisten angesetzt wurden. Anders verhält es sich mit den Angaben über die Ansiedler in Südpreußen. Die bei Stadelmann angegebenen Zahlen gelten für die ganze Provinz, also für die Kammern: Posen, Kalisch und Warschau, und zwar nur bis zum Jahre 1805. Was die übrigen Angaben über die südpreußischen Ansiedler betrifft, so weichen sie weit voneinander ab. Der bereits früher erwähnte Hauptmann Nothard[127]) gibt im 2. Teil seines Manuskripts, das vor dem Jahre 1806 verfaßt worden ist, an, daß bis dahin in Südpreußen auf 51439 Magd. Morgen 1111 Kolonistenfamilien angesetzt worden seien mit ca. 5500 Personen. Diese Ziffern stehen im völligen Widerspruch zu den bei Stadelmann angeführten. Nach Klebs[128]) sind bis 1806 im Posener Kammerdepartement allein 381 Familien, bestehend aus ca. 1700 Köpfen, angesetzt worden. Die Angabe von Nothard erscheint willkürlich und höchst ungenau, sowohl bezüglich der Anzahl der Kolonisten wie hinsichtlich des von ihnen besetzten Grund und Bodens. Dagegen scheint Stadelmann das Richtige zu treffen. Daß in Südpreußen viermal so viel Ansiedlerfamilien als in Neuostpreußen angesetzt werden konnten, ist wohl anzunehmen, dafür sprechen nämlich folgende Gründe:

1. leichter Zugang für das Ansiedlungsmaterial, da hier keine scharfen Vorschriften bezüglich der Auswahl der Kolonisten bestanden,
2. hohe Benefizien,
3. kleinere Parzellen,
4. stärkere Germanisierungstendenzen.

Die Angabe von Klebs, scheint, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd, richtig zu sein. Das Departement Posen, das

[127]) vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 454.
[128]) vgl. Landeskulturgesetzgebung, Posen 1860, S. 66.

seit Jahrhunderten dem Andrang des Westens mehr ausgesetzt war als die östlichen Teile des Landes, ist auch infolgedessen stärker mit germanischen Elementen durchsetzt worden. Aus Germanisierungsbestrebungen hat man den Schwerpunkt der Kolonisation in das Herz des neuerworbenen Landes, d. h. nach dem Kalischer und Warschauer Departement verlegt. Und so ist es zu erklären, daß die Zahl von 381 Familien im Posener Departement im Verhältnis zu den beiden andern Departements niedrig ist. In Wirklichkeit indes ist sie wahrscheinlich etwas höher gewesen. Fügen wir nämlich zu der Angabe bei Stadelmann, welche die Ansiedlerfamilien bis 1805 in Höhe von 2135 anführt, 202 Familien, die aktenmäßig, wie die im Anhang beigefügte Tabelle zeigt, im Laufe des Jahres 1805/06 im Warschauer und Kalischer Departement angesetzt worden sind, hinzu, so beträgt ihre Gesamtzahl 2337, wobei zu bemerken ist, daß in dieser Ziffer die von Klebs für das Posener Departement angeführten 381 Familien mit inbegriffen sind; zieht man diese ab, so stellt sich für die beiden andern Departements die Zahl 1956 heraus.

Andererseits aber hat sich feststellen lassen, daß in dem vom Verfasser in folgendem angeführten Kolonien und Kolonistendörfern in der Wojwodschaft Masowien, die dem südpreußischen Departement Warschau entspricht, 1366 und in der Wojwodschaft Kalisch, die ungefähr dem damaligen Kalischer Departement gleichkommt, 440, im ganzen 1806 Familien angesetzt worden sind. Zählt man das Posener Departement mit 381 Familien hinzu, so beläuft sich die Gesamtzahl der in Südpreußen angesetzten Ansiedler auf 2187 Familien. Vergleicht man diese Ziffern mit 2337 und die Zahl 1956 mit 1806, so ergibt sich der Unterschied von 150. Letzterer dürfte aus der Annahme zu erklären sein, daß entweder Klebs über die Zahl der im Posener Departement angesiedelten Familien falsch unterrichtet war, oder daß bei der Eintragung der Ansiedler in die Akten im statistischen Material Fehler vorgekommen sind.

Über die Anzahl der Kolonisten, die in der Periode des Herzogtums Warschau angesiedelt wurden, sind wir auch nicht genau unterrichtet. Soweit es sich aus den Akten ergibt, sind von 1806 bis 1815

in den Departements Warschau 195, Kalisch 21, Płock 38, im ganzen 254 Siedlungen ins Leben gerufen worden.

Die Periode Kongreß-Polens ist für die Kolonisation günstiger gewesen. In ihr sind von 1815 bis 1823 einschließlich 690 Familien angesiedelt worden,[129]) wovon auf die Gouvernements Masowien und Kalisch 350, auf das Płocksche Gouvernement 340 Familien entfallen. Von 1823 bis 1830/31 sind in den erst genannten Gouvernements etwa 100 Kolonistenfamilien angesetzt worden. Die Gesamtzahl der in den Wojwodschaften Masowien und Kalisch von 1793 bis 1830/31 angesetzten Ansiedler würde somit 2472 Familien betragen. Diese Ziffer übersteigt die in den Hauptverzeichnissen angegebene um 151, was aus der Nichtbeachtung der wiederbesetzten Stellen wohl erklärlich erscheint. In den Gouvernements Augustowo, Sandomierz und Lublin sind in der genannten Zeit im ganzen 117 Familien angesiedelt worden, doch läßt sich aus den Akten nicht ermitteln, wieviel Siedlungen die einzelnen Regierungen begründet haben.

Von 1830 bis 1840 sind im ganzen Königreich 513 ausländische Familien angesiedelt worden. Nach den Einwanderungslisten[130]) beträgt die Zahl der Eingewanderten 619 Familien. Der Unterschied von 106 Familien dürfte daraus zu erklären sein, daß die Eingewanderten zwar die Absicht hatten, sich auf den Staatsgütern anzusiedeln, daß sie jedoch entweder aus Mangel an Vermögen nicht berücksichtigt wurden oder die ihnen angebotenen Stellen nicht annahmen. Von 1840 bis 1864 sind aus dem Auslande etwa 200 Familien nach Polen eingewandert. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, siedelten sich von 1830 bis 1864 einschließlich etwa 700 Familien mit ca. 3500 Köpfen auf den Staatsdomänen der genannten 6 Gouvernements an.

Wieviel Grund und Boden von den Kolonisten in den im folgenden aufgezählten Siedlungen in Besitz genommen worden ist, läßt sich aktenmäßig mit Bestimmtheit nicht nachweisen, da vielfach in den Urkunden die Angaben über den Besitz der Kolonisten fehlen. Nach Stadelmann[131]) sind in Südpreußen

[129]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 41.
[130]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. II—V.
[131]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 9/10.

62 190, in Neuostpreußen 36 879 Magd. Morgen besiedelt worden. Im Durchschnitt entfallen auf eine Familie in der erstgenannten Provinz 29, in der zweiten 73 Magd. Morgen. Nach der vom Verfasser aufgestellten Tabelle[132]) beträgt die Fläche, welche 592 Ansiedler besetzt haben, 24 023 Magd. Morgen. Auf eine Kolonistenfamilie entfallen durchschnittlich 40 Magd. Morgen. Nach Wł. Grabski[133]) gehörten 1864 zu den kleinen Erbpachtgründen 25 034 npoln. Morgen und 158 □R. Aus diesen Ziffern dürfen wir weder auf die Größe des von den Ansiedlern in Besitz genommenen Grund und Bodens einen sicheren Schluß ziehen, noch können wir feststellen, wieviel Land im Durchschnitt auf jeden Ansiedler entfiel. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Arbeiter, Handwerker und Fabrikanten etwa ein Drittel aller Kolonisten ausmachen, dürfen wir annehmen, daß jeder Bauer durchschnittlich gegen 40 Magd. Morgen erhielt, und daß im ganzen etwa 120 000 Magd. Morgen besiedelt worden sind.

Wie aus den im Anhang angegebenen Verzeichnissen ersichtlich ist, sind zur Zeit der preußischen Herrschaft von 1793 bis 1806 in 55 Domänenämtern 97 Neusiedlungen und 90 Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften begründet worden. Der größere Teil der Kolonien entfällt auf die Wojwodschaft Masowien, der kleinere Teil auf die Wojwodschaften Kalisch und Płock. Außerdem sind in der genannten Periode, wie bereits erwähnt, einzelne Kolonistensiedlungen in einigen Domänenämtern und besonders im Domänenamt Kidule in der Wojwodschaft Augustowo angelegt worden, die der Verfasser jedoch aus Mangel an Material nicht genau ermitteln konnte. In der folgenden Periode des Herzogtums Warschau sind auf 20 Domänenämtern 20 Neusiedlungen und 19 Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften ins Leben gerufen worden. Seit der russischen Oberherrschaft von 1815 bis 1864 sind Kolonisten auf 57 Domänenämtern in 113 Neusiedlungen und 82 Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften angesetzt worden. Doch ist

[132]) vgl. Anhang S. 116.
[133]) vgl. Bd. 2 S. 72.

die Zahl der Siedlungen in dieser Periode nicht genau, da dem Verfasser das zu ihrer Feststellung erforderliche Material nicht zur Verfügung stand. Was die Anzahl der Domänenämter, Siedlungen überhaupt anbetrifft, so finden wir in 85 Ämtern 236 Neusiedlungen und 176 gemischte Siedlungen vor. Unter den letzteren sind Dörfer mit eingesessenen Inländern und eingewanderten Kolonisten zu verstehen. Die meisten Siedlungen sind in der Wojwodschaft Masowien, die wenigsten in der Wojwodschaft Lublin gegründet worden. Höchst ungleich ist die Verteilung der Ansiedler in bezug auf die Anzahl der Ortschaften in den Domänenämtern. Es gibt Ämter, in denen Neusiedlungen in starker Zahl, wie beispielsweise im Domänenland Łaznow, Kłodowa und solche, in denen nur zerstreut vereinzelte Kolonistensiedlungen wie z. B. im Amt Pajęczno und Poczesna angelegt worden sind. Die Anzahl der neu zu begründenden Kolonien und der einzelnen Siedlungen hängt eng mit der Zahl der wüsten Hufen und mit der Menge des verstrauchten unkultivierten Grund und Bodens zusammen. Entsprechend diesem Umstande ist auch die Anzahl der Kolonisten in den einzelnen Neusiedlungen und Dörfern sehr verschieden. So sind im Amt Lesznowola 73 Familien in nur 5 Neusiedlungen untergebracht, also über 14 Familien für eine Kolonie, und im Domänenamt Pabianice sind in 3 Neusiedlungen 126 Familien angesiedelt worden, also 41 Familien für eine Siedlung, während in demselben Domänenamt 70 Familien in mehr als 20 Dörfern zersprengt sind.

Die Bedeutung der deutschen Kolonisation auf den Staatsdomänen ist nicht gering zu schätzen. Die auf den Kronländereien und den Nationalgütern des Königreichs angelegten Siedlungen sind vor allem Kultursiedlungen gewesen. Ihr Hauptzweck war die ökonomische Nutzbarmachung des Landes, d. h. die Anlegung neuer Ortschaften, Vermehrung der Landesproduktion, Einführung eines verbesserten landwirtschaftlichen Betriebes. Zunächst bedeutet die Kolonisation eine unmittelbare Steigerung der Bodenproduktion. Die Verminderung der Staatsgüter erhöhte die Landesproduktion in zweifacher Weise. Einmal wurden dadurch, daß auf einem Domänenamt neue Ansiedlungen geschaffen wurden, die abgelegenen und wegen ungünstiger Lage vom

Gutshof schlecht bestellten Grundstücke in eine höhere Kultur gebracht. Auf die verkleinerten Güter konnten mehr Kapital und Arbeitskräfte verwendet und dadurch höhere Erträge erzielt werden. Mittelbar haben die deutschen Ansiedler auf den Staatsdomänen die ackerbauliche Grundlage gesteigert und nicht minder durch wirtschaftliche Überlegenheit die Arbeits- und Volkskraft gehoben. Als solche sind sie ein leuchtendes Beispiel für die Arbeit und den Fortschritt gewesen. Sie haben durch ihren Fleiß und ihre Ausdauer, durch ihre größere Zuneigung für die Volksbildung auf die Alteingesessenen stark eingewirkt. Von nicht geringer Bedeutung ist der nachweisbare Vorteil der Staatskolonisation für die Staatsfinanzen und für das Privatvermögen des Kolonisationsgebietes gewesen. Während vor der Urbarmachung des Landes der Staat von solchen Landstrichen gar keinen Ertrag hatte, ist ein solcher nach ihrer ökonomischen Nutzbarmachung als Grundzins und als Steuern in die Staatskasse geflossen. Minister Schrötter zieht in seinem Bericht an den König Friedrich Wilhelm III. vom 18. März 1805 das ihm unterstehende Płocksche Departement als ein Beispiel der Wirkungen der Kolonisation heran.[134]) „Neben den außerordentlichen Vorteilen für die Landeskultur seien auch solche für die Finanzen des Staates zu zählen. Die Verzinsung der für die Kolonien ausgelegten Kapitalien berechne sich auf nicht weniger als $5^1/_4$ %, dazu komme der Gewinn an Steuern. Wenn für jede der dort angesetzten 503 Familien nur 2 Tlr. pro Kopf an indirekten Steuern gerechnet werden, so ergebe sich schon hieraus im Durchschnitt der Jahresbetrag von 3524 Tlrn., abgesehen von dem Einkommen an direkten Steuern. Die Vermehrung des Privatvermögens des Departements durch die Kolonien sei nach einer Auffassung der Płockschen Kammer nach äußerst mäßigen Sätzen auf 662 770 Tlr. berechnet; es könne aber dasselbe nach seiner — des Ministers — Überzeugung sehr wohl auf eine Million Talern angenommen werden."

Allein damit ist die Bedeutung der Staatskolonisation nicht erschöpft; wir erkennen diese vielmehr erst dann, wenn wir

[134]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 11.

die Wirkungen, welche die staatliche Kolonisation auf die Privatkolonisation, auf die bäuerlichen Zustände und auf die Agrargesetzgebung des Landes überhaupt ausgeübt hat, näher ins Auge fassen.

Unter dem Einfluß der Staatskolonisation ist in Polen die Privatkolonisation entstanden. Die Einführung deutscher Kolonisten seitens der polnischen Grundbesitzer ist in der Tatsache begründet, daß sie die Kolonisation ihrer Güter durch Germanen von der praktischen Seite ins Auge faßten, um dadurch eine bessere Verwertung des ausgedehnten und unbenutzten Bodens herbeizuführen. Eine zweite Ursache, weshalb man ausländische Bauern auf die Privatgüter heranzog, ist der Umstand, daß nach der Regulierung der Bauernverhältnisse[135]) in der Periode des Herzogtums Warschau viele Bauern von der Freizügigkeit recht oft Gebrauch machten und ihre Stellen in großer Anzahl verließen. Wollte man diese besetzen, so mußte man, da sich oft keine geeigneten einheimischen Bauern fanden, die Ansiedler vom Ausland beziehen.

In der preußischen Zeit werden zunächst die mit dem Inkolat für Südpreußen ausgestatteten deutschen Grundherren von Friedrich Wilhelm II. und III. durch eine besondere Verordnung[136]) verpflichtet, auf den von ihnen in Besitz genommenen Gütern eine bestimmte Anzahl deutscher Ansiedler anzusetzen. Ihrem Beispiel folgen andere deutsche Gutsbesitzer. So gründet der Erbprinz von Oranien auf seinen Gütern ein „Kolonisten-Etablissement“ für 553 Familien,[137]) wozu der König eine Summe von 50000 Tlrn. als Bauhilfsgelder bewilligt hat. Dem damaligen Justizminister, dem Grafen Felix v. Lubieński, der auf seiner Herrschaft Guzow 11 deutsche Kolonien mit 187 Wirten evangelischen Bekenntnisses gegründet und für diese im Jahre 1805 eine neue Kirche in Wiskitki im Gouvernement Warschau gebaut hat, läßt der König ein äußerst schmeichelhaftes Schreiben

[135]) vgl. Historya Towarzystwa Rolniczego Wł. Grabski, Warszawa 1904, Bd. 1 str. 342 (Geschichte des landwirtschaftlichen Vereins, Warschau 1904, Bd. 1 S. 342).

[136]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 25 S. 223 und Bd. 30 S. 6ff.

[137]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 7.

vom 27. Juni 1805 zugleich mit dem Großkreuz des Roten Adlerordens zugehen.[138])

Die Regierung des Herzogtums Warschau fördert ebenfalls die Privatkolonisation, indem sie den Ansiedlern im wesentlichen dieselben Vergünstigungen wie den auf den Staatsgütern Anzusiedelnden zubilligt.

Die autonome Regierung von Kongreß-Polen gewährt den Ansiedlern dieselben Vorteile wie die vorige Regierung. Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung des Statthalters vom 3. Mai 1817 gelten hinsichtlich der Auswahl der Ansiedler für das ganze Königreich Polen, also auch für diejenigen, die sich auf den Privatgütern ansiedelten. Die genannte Verfügung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung[139]) vom 20. Februar 1819 dahin erweitert, daß die Privatansiedler jederzeit mit den Grundherren freiwillig Verträge eingehen können, indem sie die Grundstücke käuflich erwerben, in Erb- oder Zeitpacht oder, wenn ihre Mittel nicht zureichen sollten, auf Zinsen oder Abarbeiten übernehmen. Die in dieser Hinsicht geschlossenen Verträge werden unter dem Schutze der Gesetze genau erfüllt. Ferner sollten diese Kolonisten wie auch ihre Söhne vom Militärdienst und, falls sie sich auf unkultivierten oder unbebauten Ländereien ansiedelten, auf sechs Jahre von allen Lasten befreit sein. Die Verordnung[140]) des Administrationsrates vom 28. April/10. Mai 1833 gewährt den Ansiedlern dieselben Vorteile wie die Regierung von Kongreß-Polen. Es wird ihnen gestattet, sich mit den Grundherren in Verhandlungen einzulassen; Reisepässe sollten ihnen von den zuständigen Behörden im Auslande ausgehändigt werden, sobald sie sich über den Ansiedlungsort näher geäußert sowie ein Führungs- und Reiseattest beigebracht hätten. Die Bestimmung von 1839, daß jede Kolonistenfamilie, die ins Königreich Polen übersiedelt, bei der zuständigen Gesandtschaft im Auslande eine bestimmte Summe zu hinterlegen habe, gilt auch für die Ansiedler, die sich auf den Privatgütern

[138]) vgl. Urkunde 191 bei Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 316 und Busch a. a. O. S. 107.

[139]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 23.

[140]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 58.

niederlassen. Unterm 22. Januar/3. Februar 1835 und 5./17. April 1839 werden besondere Vorschriften[141]) erlassen. Danach sind die Eigentümer der Privatgüter, welche ausländische Kolonisten ins Land ziehen, verpflichtet:

1. eine besondere Erlaubnis der Regierungskommission des Innern vorzulegen. Um diese zu erlangen, müssen sie vorher dem Kreisbeamten mitteilen, unter welchen Bedingungen sie die Ansiedler heranziehen wollen. Der Beamte prüft nun, ob und inwieweit die den Kolonisten in Aussicht gestellten Vorteile mit der örtlichen Lage übereinstimmen und inwieweit der Gutsbesitzer imstande sei, sie zu erfüllen.

2. Wird der Grundherr für die Heranziehung von Kolonisten als geeignet befunden, so bestätigt die Kommisson den Kolonisationsakt und übersendet eine solche Urkunde der diplomatischen Kanzlei des Statthalters, damit sie die Bevollmächtigten der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft im Auslande beauftrage, den Auswanderungslustigen die Reisepässe auszustellen; ein zweites Exemplar erhält der Gutsherr; dieses verleiht ihm die Befugnis, Kolonisten aus dem Auslande heranzuziehen, wobei ihm besondere Agenten behilflich sein können. Ferner werden die diplomatischen Bevollmächtigten in den deutschen Staaten angewiesen, den Privatansiedlern ebenso wie den auf den Staatsgütern Anzusiedelnden nicht eher die Pässe auszuhändigen, als bis sie von der hiesigen Regierung von den in den Privatgütern frei gewordenen Stellen in Kenntnis gesetzt worden wären. Melden sich Ansiedler ohne vorangegangene Einladung bei den Gutsherren an und lassen sie sich in Verhandlungen mit ihnen ein, so ist der zuständige Wojt verpflichtet, die Ankömmlinge vor allem darauf hinzuweisen, den Hypothekenstand der Immobilien einzusehen und die Verträge in dem „ewigen Grundbuch“ abzuschließen. Sodann muß der Wojt über die Anzahl der Familien und über die Art der von den Ansiedlern zu erwerbenden Ländereien ein Protokoll aufnehmen und dieses dem zuständigen Kreisbeamten übersenden. Dieser ist seinerseits verpflichtet,

[141]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V Nr. 1785/15410 d. J. 1844 und Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Nr. 25047/48143.

die Kolonisten mit den Haupteinrichtungen des Landes bekannt zu machen, sie über ihre Pflichten der Regierung und den Grundherren gegenüber sowie über die Verbindlichkeiten der letzteren ihnen gegenüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen werden mit Strafen bedroht. Die genannten Vorschriften verfolgten offenbar den Zweck, die Gutsherren zu verhindern, deutsche Ansiedler aus dem Auslande heranzulocken unter Bedingungen, die diese entweder nicht erfüllen wollten oder konnten. Dank der besonderen Anregung der jeweiligen Regierungen und der Fürsorge, die diese der Privatkolonisation widmeten, machte dieselbe große Fortschritte. Nach einem Bericht[142]) des Administrationsrates vom Jahre 1842 waren gegen Ende dieses Jahres im Königreich Polen 7859 ausländische Kolonistenfamilien mit 30 569 Köpfen angesetzt. Allerdings sind in diesen Ziffern 20 114 Personen von Ansiedlern, die auf Staatsgütern angesiedelt wurden, mitinbegriffen. Im Jahre 1846 gibt Wolski[143]) die Zahl der deutshen Ansiedlungen in den Privatgütern auf 4152 an. Von 1846 bis 1858 hat das deutsche Element stark zugenommen. Die Gesamtzahl der deutschen Bauersiedlungen beträgt nach Wolski im genannten Jahre 9005, und zwar wohnten in 5753 Ansiedlungen 32 056 Zinsbauern und in 3232 Ansiedlungen 20428 deutsche Fronzinsbauern, im ganzen 52 484 deutsche Bewohner, denen rund 5333 Włoki Land gehörten. Die 9005 genannten Siedlungen verteilten sich auf die Gouvernements des Königreichs wie folgt:

Warschau	6554
Płock	1122
Lublin	670
Radom	601
Augustowo	58

Besonders hoch ist die Zahl der Siedlungen im Gouvernement Warschau. Hier zeigt sich deutlich der Einfluß der Staatskolonisation, denn diese wurde im genannten Gebietsteil am stärksten

[142]) vgl. J. Fischer, Warszawa 1900 (Rządy Ks. Paskiewicza str. 240: Die Regierungsjahre des Fürsten Paskiewicz S. 240).
[143]) vgl. J. Wolski, Astronomischer Kalender, Warschau 1859.

gefördert, wenn auch andere Umstände zur Vermehrung der deutschen Wirtschaften beigetragen haben; so die größere Heranziehung der Ausländer durch deutsche Grundherren in der preußischen Periode, die stärkere Wiederbesetzung der verlassenen Bauernstellen mit deutschen Ansiedlern seitens der polnischen Grundbesitzer und schließlich die leichtere und bessere Ausnutzung der Wälder, weil das Holz auf der Weichsel und der Warthe leicht geflößt werden konnte. Die Grundstücke wurden den Ansiedlern bei einer kleinen Anzahlung, gewöhnlich von einem Drittel des Wertes, gegen erblichen Grundzins überlassen. Waren die Ländereien bewaldet, so mußten die Ansiedler das auf diesen befindliche Holz ausroden und es an den Eigentümer abliefern. In der Wahl der Stellen wurde ihnen völlige Freiheit gelassen. Dieser Umstand war für die einheimischen Bauern nachteilig, denn die Fremden besetzten die verlassenen Bauernstellen vielfach aus dem Grunde, weil sie den Gutsherren einen höheren Grundzins anboten.[144]) Mit der ökonomischen Nutzbarmachung des Landes nutzten sie dieses insofern aus, als sie — abgesehen von der Besetzung der verlassenen Bauernerben — sich in den Privatgütern meist nur da ansiedelten wo ihnen die örtlichen Wirtschaftsbedingungen den größten Vorteil in Aussicht stellten, oder wo der Zugang zur Ansiedlung am leichtesten war. Ebenso wie die Ansiedler verfolgten auch die sie ansiedelnden Grundherren rein persönliche Zwecke. Während der Staat durch Besiedlung der Staatsländereien die Kultivierung bisher unkultivierter und ertragloser Landstriche und die Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bezweckte, verfolgte die Privatkolonisation dieses Ziel nur mittelbar. Vor allem suchte der Privatgrundbesitzer durch Besiedlung der Ländereien möglichst gute Arbeitskräfte für seinen eigenen Grund und Boden zu gewinnen, wodurch dessen Wert erheblich stieg. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß durch die Verfolgung von Privatinteressen der volkswirtschaftliche Zweck gefördert wurde, d. h. daß auch die landwirtschaftliche Kultur gesteigert wurde und die einheimischen Bauern von den fremden einen besseren landwirtschaftlichen Betrieb erlernten.

[144]) vgl. W. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 244 u. 245.

Die Staatskolonisation übt ferner auf die Gestaltung aller späteren Bauernzustände einen großen Einfluß aus. Dem Beispiele des Staates folgten die Privatgrundbesitzer nicht nur in der Heranziehung von Ausländern, sondern auch in der Ansetzung eigener Bauern.

Aus zwei Gründen sieht man sich hierzu veranlaßt: einmal will man die Lage der Alteingesessenen verbessern, dann einen krassen Unterschied in der sozialen Stellung der einheimischen und der eingewanderten Bevölkerung vermeiden. Bei der Regulierung der Güter und der Setzung der Bauern auf Erbzins verfährt man gewöhnlich folgendermaßen: man läßt die Landwirte auf ihren bisherigen Stellen weiter wirtschaften, oder man nimmt ihnen ihre Grundstücke und siedelt sie auf neuen Parzellen an. Die entfernten Landstriche weist man unter günstigeren Bedingungen in der Regel den ausländischen Ansiedlern an Dieses Verfahren sollte die einheimischen Bauern zur Annahme solcher Stellen veranlassen.

Ein typisches Bild für die damalige Feldregulierung gibt uns die Regulierung der Güter Sanniki aus dem Jahre 1828. Auf 5 Vorwerken[145]) und 19 Frondörfern entstanden 3 polnische und eine deutsche Kolonie, letztere auf mehr abgelegenem Grund und Boden; dagegen bildete man aus den Feldern, die früher den Bauern gehörten, drei neue Vorwerke. Graf Zamoyski siedelt auf seiner Herrschaft Renczaje deutsche Ansiedler an und verwandelt alle Frondienste auf seinen Gütern in Zins. Dasselbe tut auch Markgraf Wielopolski. Schon 1846 gibt es in den Privatgütern 41 490 Ansiedlungen der Zinsbauern und 27 225 der Zins- und Fronbauern. Von 1846 bis 1858 ist die Zahl der Zinsbauernsiedlungen um 5243, die der anderen um 1179, zusammen um 6422 gestiegen.[146]) Im ganzen beträgt im Jahre 1858 die Anzahl der ersten Art von Siedlungen der einheimischen Bauern 46 733, der ausländischen 5773, im ganzen 52 506; der zweiten Art der Ansiedlungen der einheimischen 28 404, der ausländischen 3232, zusammen 31 636. Die Gesamtzahl der

[145]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 25.

[146]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 359 und L. Wolski Astronomischer Kalender, Warschau 1858 u. 1859.

zinsbäuerlichen Siedlungen beläuft sich auf 84142, unter denen sich 9005 ausländische befanden. Diese Siedlungen verteilten sich auf die Gouvernements wie folgt:

Gouvernements	Zinsbauern	Zins- und Fronbauern	Unter beiden waren Ausländer
Warschau	22 654	17 766	6 554
Lublin	17 784	3 633	670
Radom	6 659	3 304	601
Płock	3 584	5 081	1 122
Augustowo	1 825	1 852	58
Im ganzen	52 506	31 636	9 005

Den polnischen Zinsbauern, welche in 46 733 Siedlungen wohnten, gehörten 27 871 Włoki und 12 Morgen, denen, die in 28 404 Siedlungen ihren Wohnsitz hatten, eine Fläche von 16920 Włoki und 19 Morgen; in den ersteren lebten 272 181, in den letzteren 169 164 Menschen, im ganzen machten sie eine Bevölkerung von 441 345 aus und nahmen 44 792 Włoki in Besitz. Zu den bereits erwähnten 84 142 Siedlungen werden hier nur diejenigen gerechnet, die nicht kleiner als 3 Morgen waren. Im ganzen gibt es im Jahre 1859 in den Privatgütern 324 759 Siedlungen, von denen 139 550 auf Frondienst und 185 209 auf Pachtzins gestellt waren. Von erheblicher Bedeutung sind die sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen, deren sich die alteingesessene Bevölkerung in den Siedlungsgebieten zu erfreuen hatte. Vergleichen wir die Anzahl der in den einzelnen Gouvernements auf Zins gesetzten Bauern, so finden wir, daß sie am zahlreichsten im Gouvernement Warschau vertreten sind, wo die Zahl der deutschen Ansiedler ebenfalls am größten ist, daß sie dagegen in geringster Anzahl im Gouvernement Augustowo auftreten, wo es nur wenige Ausländer gibt. Das eigentliche Kolonisationsgebiet ist das westliche Weichselland, vom Ostweichselgebiet kommt nur das Gouvernement Lublin in Betracht. Wie ist dieser Umstand zu erklären? Es findet im Westen des Königreichs in den damaligen Gouvernements Masowien, Kalisch und Płock in der Zeit von 1807 bis 1820 eine starke Ansammlung der ländlichen Bevölkerung statt, die sich aus den Guts-

leuten, den Lohnarbeitern aus dem Lublinschen und aus den Bauern, die aus ihren Ortschaften verdrängt waren, zusammensetzte.[147]) Letztere gingen später nach Osten und gründeten dort in der Periode von 1830 bis 1846 die sogen. Maydany. Hier war der Boden unter günstigeren Bedingungen zu haben, da Wald und Servitutenrechte vorhanden waren; wenn auch Dienstpflichten weiter bestanden, so war der Bauer an sie gewöhnt. Im Westen dagegen war der Hofboden den Ansiedlern auf Geldzins ohne Servituten gegeben; der polnische Bauer konnte sich jedoch vielfach der neueingeführten Wirtschaftsweise nicht anpassen. Daher zog er es vor, nach dem Osten auszuwandern, während seine Stelle der deutsche Kolonist einnahm. Diese Wanderungen der Bauern waren zwar für die ländliche Bevölkerung selbst ungünstig, denn sie riefen das Landproletariat und später die deutsche Kolonisation hervor, aber für die Entwicklung der materiellen Kultur waren sie von großer Bedeutung. Denn die Bewegung vom Osten hat eine intensivere Wirtschaft im Westen ermöglicht, die dann wieder nach dem Osten verlegt wurde. Nicht allein die höhere soziale Stellung, welche die polnischen Bauern in dem Siedlungsgebiet errungen haben, darf in die Wagschale fallen, auch der Umstand muß den fremden Ansiedlern zum Verdienst angerechnet werden, was die Eingeborenen von ihnen gelernt haben: die verbesserte Bodenbearbeitung, der dadurch erzielte Mehrertrag, die Verwendung neuer Viehgattungen und Werkzeuge, das Vorbild unermüdlichen Fleißes und einer zähen Ausdauer; das sind wohl unbewertbare Vorteile für die alteingesessenen Bauern, und die Früchte sind tatsächlich in dem Aufblühen der Kultur auf dem Westweichselgebiet zu sehen. Auf dem rechten Ufer der Weichsel im Gouvernement Lublin, Siedlce und Lomża sehen wir um 1850 herum das Volk auf einer niedrigen geistigen Stufe stehen, schlechte Ackergeräte, mangelhafte Bewirtschaftung des Bodens, mittlere Landausstattung der Bauern mit etwa 20 Morgen, wobei 2 Tage Spann- und Handdienste zu leisten waren. Nur ausnahmsweise konnte man im Gouvernement Lublin bessere

147) vgl. Wł. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 342/43.

Wirtschaften finden, insbesondere bei den Bauern, welche auf den Gütern des Grafen Zamoyski angesiedelt waren. Auf dem linken Weichselufer, also in dem eigentlichen Kolonisationsgebiet, nehmen wir eine starke Ausbreitung der Ortschaften auf Zins wahr, einen höheren Grad der Arbeitsamkeit und Regsamkeit der Bevölkerung, Verwendung guter Wirtschaftsgeräte und bessere Bodenbearbeitung, gute Vieh- und Pferdezucht, größere Ordnung auf dem Hof, im Garten und in den Wohnungen.[148]) Die intensiven Wirtschaften erstrecken sich von Kujawien bis nach Warschau und sind auch fast im ganzen Gouvernement Kalisch vorhanden. Obwohl der polnische Bauer von Natur am Überlieferten festhält und von fremden Elementen wenig anzunehmen pflegt, so ist er doch im westlichen Weichselgebiet und besonders da, wo die Kolonistensiedlungen stark vertreten sind, dem Einfluß der ausländischen Ansiedler unterlegen. Allerdings dürfen wir die Wirkung der Kolonisation nicht überschätzen; wohl haben die fremden Ansiedler die Landeskultur am linken Weichselufer in hohem Grade gehoben; aber nicht sie allein; nicht minder als diese haben dazu auch die deutschen Vorwerksbesitzer beigetragen.[149]) Sie haben Wirtschaften in Polen geschaffen, die als Vorbilder für die polnischen Großherren dienten. Unter den letzteren gab es allerdings auch viele und tüchtige Grundbesitzer, die sich im Auslande eine bessere Wirtschaftsführung angeeignet hatten und diese nach ihrer Rückkehr in die Heimat auf ihren Gütern einzuführen bestrebt waren.

Inwieweit hat die Entwicklung der deutschen Kolonisation auf die Agrarverfassung des Landes überhaupt und auf dessen Betriebsgrößenverteilung eingewirkt? Die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs nahm am Anfang des 19. Jahrhunderts eine Richtung an, die der für dieses Land eingeschlagenen gerade zuwiderlief. Die völlige Aufhebung[150]) der Gutsuntertänigkeit und die Festsetzung unbegrenzter Freizügigkeit für

[148]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 451—453.

[149]) vgl. Wł. Grabski a. a. O. Bd. 1 S. 70 u. 513.

[150]) vgl. J. Klebs a. a. O. S. 42 und Rostworowski, Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert, Jena 1896, S. 12/13.

alle Staatsangehörigen des Herzogtums, wie sie der Artikel 4 der Napoleonischen Konstitutionsurkunde vom 22. Juli 1807 vorsah, konnte nicht durchgeführt werden. Durch die Einführung des Napoleonischen Kodex vom 1. Mai 1808 wurden alle Frondienste der Bauern beseitigt. Zu einer Umgestaltung, wie sie im Geist der französischen Gesetze lag, kam es jedoch nicht. In Wirklichkeit kehrte alles ins alte Geleise zurück. Die Lage der Bauern wurde theoretisch besser, praktisch blieb es beim alten. Das Recht der Bauern, Grund und Boden zu erwerben, sowie das Pachtrecht blieb gegenstandslos, da sie kein Geld zur Übernahme einer Pacht, geschweige denn zum Kauf eines Grundstücks hatten. Diese Bauernbefreiung rief, da keine auf Erhaltung des Bauernstandes gerichtete verwaltungsrechtliche Bestimmung — ihre Wirkungen lahmzulegen wußte, eine nicht geringe Arealvergrößerung der Güter hervor. Gleichzeitig entstand eine Schicht des ländlichen Proletariats.

Seit der russischen Oberhoheit läßt sich eine Beeinflussung der Agrargesetzgebung durch die deutsche Kolonisation nicht verkennen. Durch die Konstitution Alexanders I. vom 1. Juli 1817 werden alle ungemessenen Zwangsleistungen der Bauern auf den Staatsdomänen aufgehoben.[151]) Seit 1819 dürfen einheimische Eingesessene auf den Staatsgütern unter gleichen Bedingungen und Rechten wie die ausländischen Kolonisten angesiedelt werden. Ein Jahr später sollten alle Frondienste durch Geldpachtzins ersetzt werden, doch ist der Übergang nicht obligatorisch. Durch die Verordnungen[152]) des Statthalters und des Administrationsrates vom 17. April 1818 und 8./20. Juni 1834 wird der besondere Schutz, dessen sich die Kolonisten auf den Staatsdomänen erfreuten, sämtlichen Bauern auf den Staatsländereien zuteil. Das Gesetz von 1820 wird durch die Ukase[153]) des Zaren Nikolaus' I. von 1835 und 1843 auf die Güter, die nach dem Aufstande von 1830/31 eingezogen und russischen

[151]) vgl. Tagebuch der Gesetze Bd. 13 S. 323 u. 421, angegeben bereits bei Rostworowski a. a. O. S. 15.

[152]) vgl. K. Marcinkowski a. a. O. S. 25.

[153]) vgl. Rostworowski a. a. O. S. 15 und Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Reskript von 1835.

Generalen sowie höheren Beamten verschenkt wurden, ausgedehnt. Auch wird die Gesetzgebung, die mit Rücksicht auf die in den Privatgütern angesetzten Bauern erlassen worden ist, von der deutschen Kolonisation beeinflußt. Dies geschieht folgenderweise: Zunächst werden hier die Rechte und die Freiheiten der deutschen Ansiedler von den Grundherren auf die einheimischen Bauern freiwillig übertragen. Die ländliche Bevölkerung wird allmählich nach deutschem Muster organisiert. Die Rechte der deutschen Bauern, die in der Praxis im einzelnen ausgeübt worden sind, werden zur gesetzlichen Grundlage der rechtlichen Ordnung der gesamten Bauernverhältnisse. Durch den Ukas vom 26. Mai/7. Juni 1846 werden alle Zwangs- und unbegrenzten Frondienste der Bauern aufgehoben.[154]) Die verlassenen Grundstücke müssen spätestens innerhalb 2 Jahren besetzt und dürfen nicht zum Gut geschlagen werden. Der Administrationsrat des Königreichs soll den Bauern Schutz und Hilfe gewähren, wenn der Gutsherr mit ihnen Zinsverträge abschließt. Wenn auch die folgenden Ukase[155]) vom 16./28. Dezember 1858 von der freiwilligen Verzinsung der Bauern, vom 4./16. Mai 1861 von der Abschaffung der Frondienste durch gesetzlichen Loskauf und endlich vom 24. Mai/5. Juni 1862 von der pflichtmäßigen Verzinsung der Bauern seitens der Grundherren nicht den erforderlichen Beistand gefunden haben, ohne welchen der Erfolg der getroffenen Maßregeln naturgemäß beeinträchtigt werden mußte, so ist doch dadurch erreicht worden, daß die Bauern ebenso wie die ausländischen Kolonisten Erbpächter wurden.

Kraft des Ukases[156]) Nikolaus' I. vom 19. Februar/2. März 1864 werden alle inländischen Bauern des Königreichs sowohl in den Staats- wie in den Privatgütern schließlich Eigentümer ihrer Grundstücke. Die Regierung tritt zwischen Grundbesitzer und Bauer ein, indem sie das Kapital für die abgelösten Grundstücke den Grundherren sofort in 4 % innerhalb 42 Jahren

---

[154]) vgl. L. Wolski (Astron. Kalender 1859) und Rostworowski (a. a. O. S. 21 ff.).

[155]) vgl. Rostworowski a. a. O. S. 47.

[156]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. V Nr. 35 836/13 004 d. J. 1866 und Rostworowski a. a. O. S. 46 ff.

amortisierbaren Liquidationsbriefen auszahlte und ihrerseits von dem Bauer die Rückzahlungen in 42 Jahren empfing. Der proklamierte Erlaß muß als epochemachend angesehen werden: er hat die Lage der Bauern in zweifacher Beziehung gehoben: einmal sozial, indem er die Bauern von der Knechtschaft, nämlich der Entrichtung naturaler Dienstleistungen, in der sie über 300 Jahre schmachteten, befreite und zu freien Menschen machte; dann wirtschaftlich, indem er sie mit Grund und Boden besser ausstattete und ihnen eine nur geringe Abzahlung in der Form einer Grundsteuer als Entschädigung der Grundherren auferlegte, während die übrige Entschädigungssumme von der Regierung den Grundbesitzern gegeben wurde. Möchte auch die Regierung durch die großartige Bodenreform politische Zwecke verfolgt haben, dadurch daß sie unter Hintansetzung des Adels die Bauern für sich gewinnen wollte, ein Umstand, aus dem sich auch das willkürliche und ungerechte Verfahren bei der Entschädigung der Grundherren erklärt, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß diese Gesetzgebung in Wirklichkeit durch die deutsche Kolonisation vorbereitet wurde. Die bessere Lage des freien Ansiedlers rief bei den abhängigen Hintersassen das Streben nach eigener Wirtschaftsverbesserung hervor. Auch grundherrschaftliche Interessen, die Dienste in bare Abgaben umzuwandeln, trugen nicht minder dazu bei, und so erklärt sich die massenhafte Setzung der polnischen Bauern auf Erbzins. Dieser unterschied sich vom Eigentum nur wenig, und daher war der Übergang zum letzeren nicht so schroff. Nicht minder günstig erwies sich die deutsche Kolonisation bei der Durchführung des Erlasses. Die Gemeinheitsteilung und die Zusammenlegung der Ländereien wurde dadurch erleichtert, daß die Grundstücke der Kolonisten getrennt lagen und dadurch die Vorzüge einer besseren Wirtschaftsweise zur Anschauung brachten. Die deutsche Kolonisation hat also die überkommene bäuerliche Agrarverfassung umzubilden versucht, wie sie die genannte Regulierungsgesetzgebung von 1864 in wirtschaftlichem Interesse erstrebt hat. Damit ist aber auch der Grund zur Lösung des Problems des wirtschaftlichen und sozialen Wiederauflebens Polens tatsächlich gelegt worden. Eine Wandlung in

den bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Zuständen dieses Landes konnte auf keine andere Weise geschehen, als daß die begonnene innere Kolonisation, hervorgerufen, durch die äußere, im Sinne einer echten Bauernkolonisation weiter gefördert wurde. Daß sie sich auf der geschaffenen Grundlage weiter entwickelte, zeigt die Tatsache, daß die landhungrigen einheimischen Bauern bis 1873 von den Grundbesitzern eine Fläche [157]) von 214 924 Morgen gekauft haben. Die Ausbreitung der Kleinstellenbesitzer war nicht nur eine politische, soziale und wirtschaftliche, sondern zugleich auch eine volkswirtschaftliche Forderung. Auf dem Wege der äußeren und inneren Kolonisation ist nicht nur das Wiedererstehen der ländlichen Kultur ermöglicht und ihre weitere Förderung bewirkt worden, sondern unter starker Beeinflussung dieser beiden Kolonisationsarten hat das Land eine Entwicklung erreicht, die es auf anderen Wegen überhaupt nicht oder nur in einem weit längeren Zeitraum hätte erlangen können. Was im besonderen über die Bedeutung der ländlichen deutschen Staats- und Privatkolonisation gesagt worden ist, gilt auch von allen anderen deutschen Staats- und Privatsiedlungen in den Städten überhaupt. Durch diese wurden Industrie, Gewerbe und Handwerk neu begründet. Die Menge der Fabrikantenakten im Archiv der ehemaligen Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes zu Warschau liefern einen Beweis dafür, mit welch einer Energie man diese Kolonisation betrieb und welche Bedeutung man ihr beimaß. Ein untrügliches Zeugnis für den Erfolg dieser Kolonisation ist die stark entwickelte Landesindustrie von heute, in der die Deutschen die erste Stelle einnehmen. So haben die deutschen Stadt- und Landansiedler nicht nur fast alle Zweige der materiellen, sondern auch der geistigen Kultur gefördert und reichlich zur Entwicklung des Landes beigetragen, denn es handelt sich bei jeder Kolonisation nicht nur um wirtschaftliche Fortschritte, als deren Träger einzelne Personen mit ihren Interessen auftreten, sondern zugleich um Verwaltungs-, Schul- und Kirchenorganisationen, um staatlichen Antrieb und Leitung, somit um eine soziale, durch höhere Aufgaben geleitete Tätigkeit.

[157]) vgl. Rostworowski a. a. O. S. 73.

Die Kolonisationspolitik der jeweiligen Regierungen hat vielfach geschwankt, je nachdem finanzielle oder allgemeine Gesichtspunkte der Kulturförderung in den Vordergrund traten.

Der leitende Gesichtspunkt in der Kolonisationspolitik der preußischen Periode war ein landeskultureller und bevölkerungspolitischer. In diesem Sinne erläßt Friedrich Wilhelm II. die Kabinettsordre vom 17. November 1773 an den Oberpräsidenten von Buggenhagen. In der Verordnung vom 13. Juni 1794 an den Minister Voß spricht er über den Vorschlag des Ministers, die Einwohnerzahl in Südpreußen zu vermehren, seine besondere Befriedigung aus [158]): „Euer Vorschlag vom 2. findet meinen völligen Beifall, da er einen sehr schicklichen Weg bezweckt, die Volkszahl in Südpreußen zu vermehren". In der bevölkerungspolitischen Tendenz gilt es in erster Linie, deutsche Bauern nicht etwa aus Preußen allein, sondern auch aus dem sogen. Reich ins Land zu ziehen. Bei der Heranziehung von Ausländern hat man in bezug auf die Auswahl der Ansiedler wenig Gewicht gelegt, vielmehr beschränkt man sich auf Durchschnittsbauern, abgesehen davon, ob sie der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen sein würden oder nicht. Gleiche Ziele verfolgt man bei der Einführung von fehlenden Industriezweigen und Handwerken. Kennzeichnend für die zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen [159]) in Süd- und Neuostpreußen ist der Umstand, daß die Regierungen ein besonderes Augenmerk auf die ausländischen Ansiedler richteten, und daß sie Unbemittelten durch staatliche Unterstützung die Gründung von Werkstätten und die Besetzung wüster Stellen ermöglichten. In der einseitigen Bevölkerungstendenz gewährt man den provinzialfremden Ansiedlern größere Vorteile als den aus Preußen kommenden mit dem Hinweis, daß die alten Provinzen nicht entvölkert werden dürfen.

Der ganzen Kolonisationspolitik liegt aber kein klares Programm zugrunde. Der König wie die Minister scheinen über die Tragweite der Kolonisation nicht im klaren gewesen zu sein. Überhaupt ist ihrer Kolonisationspolitik ein unsicheres

[158]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 25 S. 232, Urkunde 90.
[159]) vgl. A. Warschauer a. a. O., in S.-V. S. 486 u. 509.

und schwankendes Moment eigentümlich; die wenigen Versuche, die man auf dem Kolonisationsgebiet gemacht hat, konnten daher zu keinem greifbaren Ergebnisse führen, insbesondere da zur Erreichung des Zieles keine ausreichenden Mittel und Wege gewiesen worden sind. Wenn auch äußere und innere Ursachen[160]) — wie die Teilnahme Preußens an dem Koalitionskriege gegen Frankreich (1792—1795), der blutige Aufstand Polens 1794 gegen die preußische Herrschaft und der Gegensatz zwischen preußischer und polnischer Kultur — in nicht geringem Grade die Aufmerksamkeit von den Kulturaufgaben des Ostens abgelenkt haben, so erklärt sich die negative Wirkung der Kolonisationspolitik Friedrich Wilhelms II. vorwiegend aus der Tatsache, daß er selbst zu wenig Hand an das Kolonisationswerk angelegt hat, indem er die Ausführung und Verwirklichung seiner Pläne dem freien Ermessen der leitenden Behörden überließ. Diese aber waren von vornherein gegen die Kolonisation eingenommen und machten verschiedene Gründe gegen sie geltend, unter denen besonders folgender hervorgehoben zu werden verdient[161]): „Das Land sei zu verwahrlost für fremde Kolonisten und Altpreußen, könne keine überschüssigen Kräfte abgeben". Höchst nachteilig ist ferner für die Kolonisationspolitik auch der Umstand gewesen, daß in der Domänenverwaltung die Idee einer Güterverschleuderung Platz gegriffen hat und auch in bedeutendem Maßstabe ausgeführt worden ist; je mehr die Privatinteressen die allgemein kulturellen Ziele verdrängen, um so mehr unterliegt die Kolonisationspolitik mit ihren ursprünglichen kolonisatorisch gedachten Maßregeln der verderblichen Domänenpolitik, die unter Hintansetzung der Ansiedler den Staatsgrundbesitz an viele Günstlinge verschleudert.

Friedrich Wilhelm III. ist in der Kolonisationpolitik den von Friedrich Wilhelm II. angebahnten Weg weiter geschritten — allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, daß unter seiner Regierung im Gegensatz zu der vorigen in der ganzen kolonisatorischen Tätigkeit eine gewisse Systematik wahrzunehmen

[160]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 25 S. 10.
[161]) vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 449.

ist, die für die Folgezeit vorbildlich wirkte, und daß unter Berücksichtigung der heimischen Landesverhältnisse eine breite und im wesentlichen neue Grundlage für die spätere Art der Kolonisierung geschaffen wurde. Das nächste von Friedrich Wilhelm III. verfolgte Ziel bestand in der Kultivierung des zum großen Teil in schlechtem Kulturzustand befindlichen Bodens.[162]) Es ist somit von größter Wichtigkeit gewesen, den Kulturzustand der neuen Provinzen zu steigern, daneben auch gleichzeitig den mittleren und kleineren Grundbesitz, wo die Ausbreitung großer Landgüter die Entwicklung des Mittelstandes hemmte, wenn nicht sogar unmöglich machte, zu mehren. Es handelt sich indirekt auch darum, die in den Ansiedlungsprovinzen vorhandene tiefe Kluft zwischen den Grundherren und den Nichtbesitzenden durch Schaffung einer über geringere Bodenfläche verfügenden Klasse einigermaßen zu überbrücken: ein vortrefflicher Gedanke, der zwar nicht offen ausgesprochen, aber logisch und tatsächlich mitinbegriffen war. Der politisch leitende Gesichtspunkt ist, die Einwohnerzahl möglichst zu erhöhen und die Bodenerträge bedeutend zu steigern. Daß die Kolonisation diese Zwecke gleichzeitig verfolgte, dürfte aus folgendem deutlicher zu ersehen sein. Denn obgleich es an den aus Preußen stammenden und den einheimischen Ansiedlern niemals vollständig gefehlt hat, so sollte grundsätzlich das Siedlungsmaterial aus dem Auslande herangezogen werden. Dabei fielen besonders die kulturell höher stehenden Gegenden ins Gewicht. Aber man hat bei der Auswahl von Kolonisten vielfach keine Rücksicht darauf genommen, ob sie tatsächlich wirtschaftlich vorgeschritten waren und die Fähigkeit besaßen, in dem neuen Lande eine sichere Kultur zu begründen. So erfolgten die unter Friedrich Wilhelm III. für Südpreußen bis 1803 erlassenen Verordnungen offenbar zu dem Zwecke, möglichst viel deutsche Elemente in diese Provinz heranzuziehen. In der Verfolgung dieser bevölkerungspolitischen Tendenz hat man oft ganz ungeeigneten Leuten die Ansiedlung gestattet und durch staatliche Unterstützungen ermöglicht, ein verfehltes Verfahren,

[162]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 223, Urkunde 35.

das bedenkliche Folgen zeitigte. Bei der Inanspruchnahme von Ansiedlern für die beiden Provinzen sind trotz des gemeinsamen wirtschaftspolitischen Zweckes dennoch zwei wesentlich verschiedene Gesichtspunkte verfolgt worden. Die neuostpreußische Kolonisationsbehörde beschränkte sich nicht auf die Heranziehung beliebiger Durchschnittsbauern, vielmehr war sie von Anfang an darauf bedacht, solche Ansiedler zu gewinnen, die fähig waren, durch gediegene Kenntnisse im Wirtschaftsbetrieb und durch Wohlstand die deutsche Kultur in der neuen Heimat würdig zu vertreten. Um das Interesse wohlhabender Ausländer zur Einwanderung nach Ostpreußen zu erwecken, suchte der Minister Schrötter möglichst schnell eine Anzahl wirtschaftlich starker und sichtbar gedeihender Ansiedlungen ins Leben zu rufen. Daher konnte er auf eine Werbung von Kolonisten durch Nothard verzichten, indem er glaubte, ohne diese zu stören, eine hinlängliche Anzahl von tüchtigen ausländischen Familien erhalten zu können, die entweder sich selbst bei ihm meldeten oder durch ihre in seinem Departement schon angesetzten Verwandten herbeigezogen wurden.[163]) Je mehr es ihm glückte, vermögende und tüchtige Leute aus den wohlhabenden Kulturgebieten heranzuziehen, um so höhere Anforderungen konnte er seinerseits an die neuen Bewerber stellen. Damit vereinigte er in seinem Werke neben sozialen und nationalpolitischen Elementen eine umfassende Kulturmaßregel. Dank der Vorsicht und den klugen Maßnahmen der neuostpreußischen Ansiedlungsbehörde gelang es, auch in Neuostpreußen eine Reihe von national gesicherten Neusiedlungen unter wenig günstigen Bedingungen zu begründen. In Südpreußen dagegen, wo man bei der Heranziehung der Ansiedler ganz andere Methoden befolgte, wurde das letzte Ziel trotz eines viel größeren Aufwandes seitens des Staates verhältnismäßig weniger erreicht.

Die Politik des Herzogtums Warschau gegenüber der Kolonisation geht allgemein dahin, im wesentlichen alles beim alten zu lassen und auf der von der vorigen Regierung geschaffenen Grundlage weiterzubauen. Es sind politische, wirtschaftliche

[163]) vgl. R. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 267, Urkunde 110.

und finanzielle Gründe gewesen, welche die neue Regierung zu diesem Vorgehen veranlaßten. Das Herzogtum Warschau ist zwar ein selbständiger Staat gewesen, in Wirklichkeit aber war es von Napoleon I. unter dem von ihn begünstigten Friedrich August von Sachsen abhängig. Bei der Förderung seiner ökonomischen Landesinteressen mußte es zugleich auf diejenigen Faktoren Rücksicht nehmen, auf welche es tatsächlich angewiesen war. Abgesehen davon, daß das Herzogtum Warschau in den von Napoleon geführten Kriegen von feindlichen Scharen besetzt und gebrandschatzt wurde, ist vor allem jener Umstand in Erwägung zu ziehen, daß es einen ungeheuren Menschenverlust erfahren hatte, und daß es infolge der außerordentlichen materiellen Opfer wirtschaftlich und finanziell gebrochen war. Der Staatsschatz war völlig erschöpft[164]) und hatte für Ansiedlungszwecke keine überschüssigen Mittel. Anderseits kannte man die Vorteile der Kolonisation. Woher sollte man aber das Siedlungsmaterial beziehen und dieses mit dem nötigen Geld — und Sachkapital ausstatten? Hätte man die Söhne der eigenen Bauern als Ansiedler genommen, so wäre dies, finanziell betrachtet, mit weit erheblicheren Kosten verknüpft gewesen als die Anwerbung von Landfremden. Während nämlich die letzteren zum größten Teil durch Verkauf ihrer kleinen, aber wertvollen Besitzungen ein gewisses Kapital erlösen konnten, das ihnen den Anbau aus eigenen Mitteln immerhin gestattete und die Anschaffung des nötigen Inventars und Viehbestandes möglich machte, gab es von den einheimischen Landwirten wohl nur wenige, die imstande waren, ihren Söhnen eine derartige Ausstattung mit auf den Weg zu geben. Daher blieb nichts anderes übrig, als die Ansiedler vom Auslande zu beziehen, wenn man überhaupt kolonisieren wollte. So lagen einmal die Verhältnisse, mit denen gerechnet werden mußte. Das in dieser Kolonisationperiode unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte verfolgte Ziel trägt daher gleichzeitig einen bevölkerungspolitischen Charakter, wenn auch das Sondergepräge der nationalpolitischen Interessen fortgefallen ist. Während man in Südpreußen auf die Vermögensverhältnisse

[164]) vgl. Skarbek a. a. O. Bd. 2 S. 97/98.

der Ansiedler bis 1803 wenig Gewicht legte und jeden Ankömmling mit offenen Armen aufnahm und mit Privilegien überhäufte, so wird es jetzt anders. Zwar verlangte man von den Ansiedlern kein bestimmtes Vermögen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß von vornherein nur solche berücksichtigt werden konnten, die sich aus eigenen Mitteln anzusiedeln vermochten, da ihnen außer den Freijahren keine Unterstützungen gewährt wurden. Trotzdem man von diesem Standpunkte ausgegangen ist, so steht doch der populationistische Zweck im Vordergrund und verdrängt den Gedanken einer vernünftigen Verteilung des Grundeigentums. Es wirkt hierin dieselbe Tendenz, wie sie die preußische Regierung in Südpreußen befolgt hat, stark nach: man wollte nämlich bei der Austeilung des Domänenlandes möglichst viele Stellen schaffen; die Folge davon war, daß die den einzelnen Ansiedlern zufallenden Grundstücke häufig zu klein ausfielen, als daß es für das Gedeihen der Siedlungen wünschenswert gewesen wäre. Abgesehen davon, daß man dem Problem des Grundeigentums in seiner Verteilung eine untergeordnete Bedeutung beimaß, ist die Kolonisationspolitik des Herzogtums Warschau nicht einwandfrei. Sie ist in ihrem Programm schablonenmäßig, besitzt kein eigentümliches Gepräge und eignet sich organisatorisch und kolonisatorisch für die Kolonisation wenig. Ihr Hauptfehler beruht darauf, daß sie bei der Auswahl der Ansiedler nicht hinreichend klare und deutliche Vorschriften erließ und den Einwandernden zuviel Spielraum einräumte. Man hätte nur erprobte und wohlhabende Wirte zur Ansiedlung zulassen sollen. Hatte man aber auch Wenigerbemittelten die Einwanderung gestattet, so hätte man diesen irgendwelche Unterstützung gewähren sollen. Wie konnte denn auch ein unbemittelter Ansiedler, wenn er schon angesichts der an sich schwierigen Wirtschaftsverhältnisse selbst bedürftig und seinen ökonomischen Interessen gegenüber in der neuen Heimat stärker befangen war, sich emporarbeiten!

Die Tätigkeit der Regierung Kongreß-Polens ist der wichtigste Faktor für die weitere Entwicklung der Kolonisation dieses Landes. Sie ist ein fremdes Produkt, das weder in technischer noch sozialer Beziehung an eigene Landesentwicklung anknüpfen

konnte und daher manchen Beistandes seitens des Staates bedurfte. Die selbständige Regierung Kongreß-Polens handelt im Einklang mit Rußland, das in nationaler Hinsicht Polen zwar äußerlich günstig war, aber innerlich sein Augenmerk auf die Unterdrückung aller Spuren nationalen Strebens richtete. Die russische Politik bezweckt die Bindung Polens durch materielle Interessen an Rußland. Man läßt daher der Regierung des Kongreß-Polens eine zur Betätigung auf dem ökonomischen Gebiet relativ große Freiheit. Das ins Auge gefaßte Ziel sollte dadurch erreicht werden, daß die ökonomische Freiheit Polens nationalpolitischen Interessen Rußlands diente. Auf ausländischer Grundlage versuchte man, eine starke Landesindustrie zu begründen, für die Rußland das Absatzgebiet werden sollte. Gleichzeitig sollte eine starke ausländische Bauernschaft ein Gegengewicht gegen die nationale Idee des Adels bilden. Hieraus dürfte die freundliche Gesinnung der russischen Staatsregierung der polnischen Regierung gegenüber und die Förderung der ökonomischen Landesinteressen Polens seitens des Kaiserreichs zu erklären sein. Die kongreß-polnische Regierung dagegen mußte bei der Förderung der Kolonisationsarbeit mit den bestehenden Landesverhältnissen rechnen. Die Kolonisation in dieser Periode ist daher aus denselben Ursachen hervorgegangen wie die des Herzogtums Warschau. Infolgedessen läßt sich die neue Regierung bei ihrer Kolonisation zunächst durch dieselben Landeskulturinteressen leiten, wie sie zur Zeit des Herzogtums Warschau verfolgt wurden. Dementsprechend bezwecken auch die Verordnungen des Statthalters vom 10. August und 22. Oktober 1816 die Heranziehung der Ansiedler, indem sie nur die Art und Weise des Ansiedelns berücksichtigen, die Beschaffenheit und die Vermögensverhältnisse der Ansiedler dagegen als etwas Selbstverständliches voraussetzten. Diese Annahme erweist sich jedoch in der Praxis als verfehlt. Daher treten seit 1817 die Bevölkerungstendenzen der Kolonisation in den Hintergrund, die kulturellen und fiskalischen Gesichtspunkte in den Vordergrund.[165])

Es handelt sich von nun an nicht mehr um Individuen, die

---

[165]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 23 T. I Fol. 68.

etwa aus Abenteuerlust ohne Überlegung ins Land zogen, sondern um Leute, die durch höhere wirtschaftliche Kenntnisse und gewissen Wohlstand der neuen Heimat Nutzen bringen sollten. Daher werden die Ansiedler noch vor ihrer Abreise von den im Auslande an geeigneten Punkten unterhaltenen Residenten auf ihre Tauglichkeit sorgfältig geprüft und müssen sich über ein bestimmtes Vermögen ausweisen. Den Mittellosen wird zwar die Einwanderung nach Polen nicht versagt, aber sie dürfen nicht als Bauern auf den Staatsdomänen angesiedelt werden. Eine gewisse systematische Kolonisationspolitik ist in dieser Periode angebahnt sowohl in der Heranziehung wie in der Unterbringung des Ansiedlungsmaterials. Zur Belebung des Kolonistenzuzuges nimmt man in der Regel die Hilfe der Kaiserlich Russischen Agenten, Residenten und Botschafter im Ausland in Anspruch, doch ist die Aktionsfähigkeit dieser diplomatischen Vertreter nicht stark genug, um eine Kolonisation großen Stils durchzuführen. Das Entscheidenste ist, daß auch in dieser Kolonisationsphase die Ansiedler vorwiegend aus den Ländern älterer und höherer Kultur herangezogen wurden. In der Grundbesitzverteilung tritt anfangs keine Änderung ein. Sie gestaltet sich allerdings seit 1817 wesentlich anders, indem man Leute, die weder Kleinbauer noch Häusler sind, unter keinen Umständen zur Ansiedlung zuläßt. Als ein unerfreulicher Begleitumstand der Kolonisationspolitik der polnischen Kongreß-Regierung ist die Tatsache anzusehen, daß sie im Besiedlungsverfahren eine nicht genug angestrengte Tätigkeit entfaltete, und daß sie es nicht verstand, Mittel und Wege zu finden, um eine Kolonisation großen Stils zu schaffen. Wenn auch die Jugendlichkeit der Kolonisation und der Mangel an Staatsfonds bis zu einem bestimmten Grade als ein mildernder Umstand gelten dürfen, so läßt sich doch schlechthin nicht widerlegen, daß bei einer planmäßigen Inangriffnahme des Kolonisationswerkes und bei einer energischen Durchführung des einmal gefaßten Besiedlungsplanes mit den zu Gebote stehenden Mitteln weit größeres Ergebnis hätte erzielt werden können. Hätte man beispielsweise einen Teil der Domänen verkauft, um daraus Gelder zur Vorbereitung der Ländereien und zur Unterstützung der Ansiedler, soweit sie deren bedurften, zu erübrigen,

so würde schon allein dadurch die kolonisatorische Arbeit in andere Bahn gelenkt werden können. Zwar hat es an derartigen Vorschlägen nicht gefehlt, aber sie sind leider an der einseitigen Domänenpolitik und der geringen Tatkraft der Staatsregierung gescheitert.

Die Kolonisationspolitik seit der Novemberrevolution von 1830/31 weist in bezug auf den Geist, dem sie entsprungen ist, und auf den verfolgten Zweck eine Ähnlichkeit mit den beiden vorangegangenen Kolonisationsphasen auf, insofern als in ihr kulturelle Zwecke verfolgt werden, unterscheidet sich jedoch von ihnen dadurch, daß erst jetzt in den Gang der wirtschaftlichen Frage eine richtige Methode gebracht und der populationistische Gesichtspunkt völlig aufgegeben wird. Die Heranziehung der Kolonisten wird durchaus systematisch gehandhabt. Nur eine derartige Anwerbung von Einwanderern, eine staatliche Organisation von Agenten und Behörden durfte ein solides Siedlungsmaterial beschaffen. Die Verordnung[166]) des Administrationsrates vom 28. April/20. Mai 1833 beruht darauf, daß es sich fortan nicht mehr um Arbeitskräfte überhaupt, sondern vor allem um vermögende, wirtschaftskundige und fleißige Wirte sowie um technisch ausgebildete Handwerker und Fabrikanten handelt, die der einheimischen Bevölkerung als Beispiel dienen und in ihr den Unternehmungsgeist wecken sollten. Daher finden nur solche Kolonisten Einlaß, die geeignet sind, der neuen Heimat durch Ersparnisse und Fachkenntnisse förderlich zu sein. Sie sollen imstande sein, unter höchster Ausnützung des Bodens einen kapitalkräftigen Betrieb ins Werk zu setzen und zu erhalten. Um dies zu erreichen, werden die Ziele der Regierung des Königreichs hinsichtlich der Kolonisation den diplomatischen Bevollmächtigten im Auslande bekanntgemacht; sie werden aufgefordert, bei der Auswahl der Kolonisten diese stets vor Augen zu halten. Wie genau im voraus über Vermögen, Lebensalter, Beruf und technische Fertigkeiten selbst einzelner Kolonistenfamilien zwischen den diplomatischen Bevollmächtigten im Auslande und den Kolonisationsbehörden im Inlande verhandelt wurde, ist deutlicher daraus

[166]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 58.

zu ersehen, daß letztere bereits vor der Ankunft der Ansiedler über ihre geeignete Unterbringung völlig unterrichtet waren. In bezug auf die qualitative und quantitative Bodenverteilung wirkte der während der vorigen Kolonisationsphase ausgesprochene Gedanke noch weiter nach. Wie schon unter der Regierung des Kongreß-Polens die damalige Domänenpolitik auf die Entwicklung der Kolonisation einen höchst ungünstigen Einfluß ausübte, so stellt sie auch jetzt der Kolonisationspolitik nicht geringe Hindernisse in den Weg. Die damalige Domänenpolitik und insbesondere die neu aufgekommene Majoratsgüterpolitik waren es, welche die ganze Kolonisationspolitik lahmlegten. Denn was konnten die Regierungen des Königreichs und die Ansiedlungsbehörden zwecks Förderung des Ansiedlungzwecken tun, wenn diesen die Grundlage für die weitere Entwicklung von der russischen Staatsregierung entzogen wurde! So war der Kolonisationspolitik von vornherein nur ein enger Wirkungskreis gezogen. Sie hat auf dem ihr zugewiesenen Gebiete und innerhalb der festgesetzten Grenzen 12 Jahre hindurch eine nicht geringe Tatkraft entfaltet. Daß sie jedoch nicht zu befriedigendem Ergebnis geführt hat, liegt einmal an dem auch von der vorigen Regierung begangenen grundsätzlichen Fehler, nämlich, daß sie ohne Aufwandkapital kolonisieren wollte, sodann daran, daß sie nicht das Höchstmaß der Energie in ihrer Unternehmung angewandt hat. Schließlich muß ihr auch der Umstand zum Vorwurf angerechnet werden, daß sie nicht fähig war, die Kulturaufgabe der Kolonisation deutlich zu erkennen und genügend zu betonen.

Überblickt man die Kolonisationspolitik der einzelnen Regierungen als Ganzes, so gewinnt man die Überzeugung daß ihre Tätigkeit viel zu schwach und geringfügig war, um durchgreifende Erfolge zu erzielen.[167])

So hat man in einem halben Jahrhundert über 20 000 Menschen angesetzt, während man durch eine kraftvolle und umfassende Tätigkeit 80—100 000 hätte ansiedeln können. Daß die erwähnte Handlungsweise die klägliche Erscheinungen des Agrarzustandes nur langsam beeinflussen könnte, liegt auf der Hand. Trotz

[167]) vgl. III S. 71 u. Anhang S. 117 u. 122ff.

ihrer Schwäche ist die Politik der inneren Kolonisation nicht ohne Wirkung geblieben, denn zwar haben die getroffenen Maßnahmen nicht so sehr die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erreicht, aber dennoch die Bauernzustände und die Agrargesetzgebung sichtlich beeinflußt. Damit ist aber der Beweis erbracht, daß die innere Kolonisationspolitik im großen und ganzen ihre Aufgabe gelöst hat, insbesondere da es sich seit 1807 bei der Besiedlungspolitik nicht um nationalpolitische, sondern vor allem um rein ökonomische Interessen des Landes handelte.

IV. Beurteilung der deutschen Kolonisten und der Kolonisation.

Wie aus den Verzeichnissen zu ersehen ist, sind die eingewanderten Ansiedler Bauern, Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter gewesen. Die Kolonisation auf den Staatsgütern trägt vorwiegend ländlichen Charakter und ist nur in sehr bescheidenem Maße städtisch gewerblicher Art. Die Mehrzahl der Fremden ist evangelischen oder reformierten Bekenntnisses gewesen. Hier und da finden sich Katholiken. Immerhin waren die letzteren in der Minderheit. Was die Beschaffenheit des ländlichen Siedlungsmaterials betrifft, so sind die Meinungen darüber verschieden. Zur näheren Erläuterung mögen einige Ansichten angeführt werden. Der Zeitgenosse Struensee[168]) sagt: „Der Augenschein kann uns alle Tage belehren, daß die aus dem Auslande, mit vielen Kosten herbeigezogenen Kolonisten lange das nicht leisten, was man sich von ihnen versprochen hat, und daß Leute, die aus den alten Provinzen hergekommen und sich selbst angekauft haben, schneller emporkommen können als jene, die weit mehrere Vorteile genossen“. Holsche äußert sich etwa folgendermaßen[169]): „es sei stets nie von Vorteil, eine Provinz und insbesondere das flache Land durch Ausländer zu bevölkern, die bei den Inländern keine Unterstützung fänden, vielmehr von

[168]) vgl. Blicke auf Südpreußen vor und nach dem Jahre 1793 von J. F. Struensee S. 79.

[169]) vgl. Holsche a. a. O. Bd. 3 S. 180ff.

ihnen gehaßt würden, selbst dürftig seien und sich sehr langsam an Klima und Landeskultur gewöhnten. Anders sei es bestellt um Handwerker, Manufakturisten und Fabrikanten, die aus fremden Ländern kämen und sich in den Städten niederließen. Die Vermehrung der Landbevölkerung würde weit eher dadurch erreicht werden, daß man Inländer und Menschen aus den Nachbarstaaten ansetzen, sie unterstützen und ihre Ehen fördern möchte. Auf diese Weise könnten sich viele Familien ansiedeln, die jetzt für den Staat verloren gehen, und keine derselben dürfte ihn halb soviel kosten als eine Kolonistenfamilie". Ähnlich, nur unter stärkerer Betonung der Unbrauchbarkeit der Ansiedler, urteilen die Gewährsmänner der späteren Zeit. Nach Klebs[170]) wären die meisten Kolonisten mit allzu großen Hoffnungen in das ihnen völlig fremde Land gekommen und hätten es nicht verstanden, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben. Ein großer Teil von ihnen wäre noch vor 1806 zugrunde gegangen oder hätte selbst das Land verlassen. Nur wenige der mit unverhältnismäßig großen Opfern seitens des Staates angelegten Siedlungen seien bis zu einem gewissen Grade wohlhabend geworden, die meisten derselben führten bis zu dem genannten Jahre ein kümmerliches Dasein. Auch in den Akten finden sich Berichte, die den Ansiedlern durchaus nicht zur Ehre angerechnet werden dürfen. Auf das Reskript der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes vom 16. August 1816, betreffend etwa 30 noch nicht angesiedelten Kolonistenfamilien, welche der Minister auf seiner Durchreise gesehen hatte, äußert sich die Generaldirektion[171]) der Nationalgüter dahin, daß diese Leute auch nicht den geringsten Fonds besäßen, und daß ihnen deshalb keine Stellen angewiesen werden könnten. Es fänden sich sogar solche, die im Protokoll an die Regierungskommission des Innern bestimmte Summen deklariert, ohne sie tatsächlich zu besitzen, ferner solche, die sich für Landleute ausgegeben, jedoch für den Betrieb der Landwirtschaft ungeeignet wären. Es kämen auch Fälle vor, daß Ansiedler, die in der preußischen

[170]) vgl. Klebs a. a. O. S. 66.
[171]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 49.

Periode angesetzt würden, doch ihre Stellen verlören, ihre Forderungen um Landanweisung von neuem vorbrächten. In einem Bericht vom 27. August 1819 heißt es[172]): „Nicht alle im Jahre 1817/18 auf den wüsten Bauernerben und verlassenen Kolonistenstellen Angesiedelten führen eine Wirtschaft mit entsprechender Hingabe. Viele von ihnen kümmern sich wenig, verpachten die ihnen überwiesenen Grundstücke". In der Verordnung vom 27. Februar 1823, die vorschreibt, wie man mit den durch Absetzung von Kolonisten freigewordenen Stellen verfahren solle, finden wir über die Wirtschaftsführung einiger Ansiedler folgendes Urteil[173]): „Es gebe Kolonisten, die keine Gebäude errichtet, ja sogar solche zerstört, die Felder nicht bebaut hätten, und es sei keine Hoffnung vorhanden, daß sie Fortschritte in der Wirtschaft machen könnten". Unterm 19. November 1832 urteilt der Hauptdirektor der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes über die Ansiedler folgendermaßen[174]): im Jahre 1824 seien 120 Familien abgesetzt worden, weil sie weder Lust zur Wirtschaft noch irgendwelche Arbeitsamkeit noch die erforderlichen Geldmittel aufwiesen, sondern nur mit den Grundstücken schacherten. Später zeigten sich mehrere Fälle ähnlicher Art, denn sobald ihre Freijahre abgelaufen wären, und man ihnen andere nicht gewährte, sondern den Zins verlangte, hätten sie die ihnen überwesenen Stellen verlassen oder wären auch wegen ungetilgter Schulden vom Boden entfernt. Die Kolonisten, führt er weiter aus, seien meist unbemittelt ins Land gekommen und wären nur eine überflüssige Last.

Aus den angeführten Urteilen dürfen wir den Schluß ziehen, daß es unter den Ansiedlern viele gab, die ohne anstrengende Arbeit und Mühe recht schnell wohlhabend zu werden hofften. Allein, hieraus ein Urteil über die Beschaffenheit sämtlicher Kolonisten fällen zu wollen, wäre ungerecht und falsch. Ab-

[172]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 106.
[173]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. I, II Verordnung an die Wojwodschaftskommission zu Kalisch vom 27. Februar 1823 Nr. 21954/4482.
[174]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. II Fol. 41—50 und T. I Fol. 49.

gesehen davon, daß manche Siedlungen durch die Schuld ihrer Inhaber zugrunde gingen, läßt sich doch der wirtschaftliche und moralische Untergang vieler Kolonisten vorwiegend auf Ursachen zurückführen, die gerade in den spezifischen Verhältnissen und in dem Kolonisationsverfahren jener Zeit lagen. In erster Linie galt es, Ansiedlungen auf verwüsteten bezw. wenig kultivierten Stätten oder auf unkultivierten Ländereien anzulegen, die erst urbar gemacht werden sollten. Naturgemäß hatten die Ansiedler mit verschiedenen Schwierigkeiten der Neuansiedlung zu kämpfen. Die früheren Feldmarken oder das erst neu zu kultivierende Land mußte vom Holzbestand oder von wucherndem Gestrüpp gereinigt werden. Versumpfte Flüsse, Bäche und Gräben mußten instand gesetzt werden. Diese Vorarbeiten wie sonstige Bodenverbesserungen sind anfangs gewöhnlich den Ansiedlern selbst überlassen worden, erst später hat die Kolonisationsbehörde versucht, sie in die Hand zu nehmen. Dazu sind die ungünstigen Verkehrsverhältnisse der damaligen Zeit wie die Lage der Kolonien an nicht regulierten Flüssen und Strömen in Erwägung zu ziehen. Denn auch sie haben das Zugrundegehen mancher Siedlungen in nicht geringem Grade beschleunigt. Noch wichtiger als die äußeren Vorbedingungen ist für das Gedeihen der Wirtschaften die innere Beschaffenheit der zu kultivierenden Ländereien ins Auge zu fassen. Die der Kolonisation zugrunde liegende Absicht, unbebaute Ländereien dem Ackerbau zuzuführen, ist zu billigen, sofern solche sich für den landwirtschaftlichen Betrieb eignen, sie ist dagegen als völlig irrationell zu bezeichnen, wenn man ohne Rücksicht auf die Bodenqualität auf sandigem Forst- oder sogen. Rotland Siedlungen anlegt. Dies ist leider geschehen, wie aus einer Urkunde,[175]) die dem Zusammenhange nach aus dem Jahre 1798 stammen dürfte, ersichtlich ist:

„Die Absicht des Staates beim Etablissement von Kolonisten ist hauptsächlich dahin gerichtet, unbebaute Ländereien zu kultivieren. Die Kammer zu Posen verfährt daher dieser Absicht völlig gemäß, wenn dieselbe nach der Vorstellung der in der Kolonie Benchowo sich aufhaltenden Württembergischen

[175]) vgl. Stadelmann a. a. O. Bd. 30 S. 223, Urkunde 35.

Familien vom 19. d. M. die Supplikanten auf Forst- oder sogen. Rotland ansetzen und denselben dazu die erforderlichen Unterstüzungen reichen will. Völlig dieser Absicht zuwider ist dagegen, wenn diese Kolonisten schon bebaute Vorwerker zu ihrem Etablissement verlangen. S. Maj. können mithin dieses Gesuch nicht bewilligen“.

Der in jener Anschauung begangene und ökonomisch schwer wiegende Fehler ist durch den Umstand[176]) noch bedenklicher geworden, daß die Kolonisationsbehörde in den beiden ersten Perioden die Verteilung von Grund und Boden an die Ansiedler fast in der Regel den Domänenpächtern überließ. Diese haben nicht nur auf sterilem Waldboden ohne Wiesen und Weiden von vornherein verfehlte Anlagen begründet, sondern auch vielfach ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebsmittel der Bewerber für diese ausreichten. Auch bei der Verteilung von Vorwerken mit sehr starkem und ganz leichtem Boden hat man nicht die Tatsache berücksichtigt, daß solche Bodenarten sich für größere Siedlungen eigneten, sondern man hat daraus große, mittlere und sehr kleine Kolonistenstellen gebildet. Für die mittleren bäuerlichen Siedlungen passen jedoch am besten solche Grundstücke, die nicht bei schwieriger Bodenbearbeitung eine intensive Wirtschaft gestatten. Dies lag aber den damaligen Ansiedlungsbehörden völlig fern.

Nicht nur ganz schlechten Boden hat man den Ansiedlern zugewiesen, sondern nicht selten in so kleinen Parzellen, daß von einer auskömmlichen Wirtschaft kaum die Rede sein konnte. Abgesehen von der verfehlten Besitzgröße hat man solche unselbständigen Stellen, wenn auch nicht ausschließlich in isolierten Gruppen, so doch zu zahlreich angelegt und dazu noch ohne Rücksichtnahme auf Pachtgelegenheit oder sonstigen Nebenerwerb. Daher mußten auch viele Büdner und Häuslerstellen von Anfang an den Keim des Elends oder gar des Unterganges in sich tragen. Nicht minder ungünstig war es für die Kolonisten, daß sie auf zerstreuten wüsten Bauernstellen angesiedelt wurden. Sie beherrschten die Landessprache nicht und waren meist

[176]) vgl. Klebs a. a. O. S. 65.

evangelischen Bekenntnisses. Es bestand von vornherein zwischen den einheimischen Bauern und den Ankömmlingen eine nicht geringe Kluft, die schließlich dazu führte, daß letztere auf ihren Stellen sich nicht lange hielten.[177] Hängt das Fortkommen der Ansiedler im hohen Maße von der Bodenverteilung ab, so ist die überaus bedeutungsvolle Frage der Bodenbewertung für das Gedeihen und Gelingen der Ansiedlungen von entscheidender Wichtigkeit. Hierbei mußte man zwei wesentliche Momente ins Auge fassen. Einmal lag es im Interesse der Kolonisationsbehörde, den Staat gegen die Möglichkeit einer Schädigung zu schützen, dies wurde auch während der preußischen Periode in Neuostpreußen, nicht aber in Südpreußen beachtet. Ferner war die Belastung der Ansiedler mit einer verhältnismäßig bequemen Lebensweise in Einklang zu bringen. Die Normierung des Grundzinses erscheint jedoch nicht einwandfrei. Dieser wurde nach Abzug der auf der betreffenden Stelle ruhenden Steuern sowie von 10—16 $^2/_5$ % für unvorhergesehene Ereignisse Netto gerechnet[178]. Die Ausrechnung erfolgte auf dieselbe Weise wie die Feststellung der Pachtsummen auf den Staatsdomänen. Während aber bei der Fixierung des Kornertrages auf den einzelnen Staatsgütern die Art des Bodens und die Wirtschaftsweise berücksichtigt wurden, hatte man dies bei der Berechnung des auf den Kolonistenstellen ruhenden Zinses völlig außer acht gelassen und als Norm der Feststellung des Zinses die normalen Preise der Kammergetreidetaxe bestimmt, wobei man allerdings für jede Getreideart den Preis um 2 poln. G. herabsetzte und für die Deckung der Wirtschaftskosten nicht die Hälfte des Kornertrages, sondern $^2/_3$ berechnete. Ebenso schematisch wie die Fixierung des Erbzinses war auch seine Verteilung auf die einzelnen Siedlungen; zwar war die Höhe des Zinses in den Kolonistendörfern verschieden, aber nicht für die einzelnen Siedlungen derselben Ortschaft, sofern nur ihr Areal gleich war, mochte ihre Ertragsfähigkeit noch so verschieden gewesen sein. Da man über die Höhe der Ertragstaxe keine positiven Angaben

---

[177]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 T. I Fol. 9, 46—50.
[178]) vgl. Marcinkowski a. a. O. S. 19.

besaß, ergab sich als Folge eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Stellen. Richtiger wäre es gewesen, eine ganz individuelle Zinsfestsetzung auf Grund einer eingehenden Prüfung der Ertragsfähigkeit jeder besonderen Stelle vorzunehmen. Dies ist auch später in der Periode des Kongreß-Polens wenigstens teilweise geschehen, insofern als bei der Feststellung des Zinses die Beschaffenheit des einzelnen Grundstückes mehr berücksichtigt wurde. Wenn auch die Mängel der Erbzinsberechnung und seiner Verteilung einigermaßen dadurch gemildert werden konnten, daß der Erbzins im großen und ganzen sehr niedrig bemessen wurde, so finden sich doch Beispiele, die gerade das Gegenteil zeigen. Nach dem Bericht[179]) der Wojwodschaftskommission von Masowien vom 3. Juli 1826 ist die Kolonistensiedlung, wo der Ansiedler die Zinszahlung einstellt, in den meisten Fällen sehr schlecht und der Grundzins sehr hoch.

Während man in dem Gehöftbau den Ansiedlern in den beiden ersten Perioden völlige Freiheit gelassen hatte, erließ man im Jahre 1817, da für eine regelrechte Bodennutzung die Art der Gehöftanlage bezw. die räumliche Ausdehnung der Gebäude nicht unwesentlich gleichgültig erschienen, besondere Vorschriften. Die Nichtbeachtung dieser Maßregeln scheint für diejenigen Kolonisten, die in Süd- und Neuostpreußen ihre Gebäude selbst erbauten, nicht günstig gewesen zu sein. Es lag die Gefahr nahe, daß die Ansiedler die aus dem Gehöftbau erwachsenen Posten nicht übersehen konnten und sich über die vorhandenen Mittel hinaus einrichteten. Werden nämlich die Gebäude nicht im Verhältnis zu der Größe und Beschaffenheit des Grundstücks errichtet, so liegt hier ein ökonomischer Fehler vor, zumal da zur Instandsetzung des Betriebs eine Mindestausgabe des Anlagekapitals von entscheidender Bedeutung ist. Darüber, inwieweit hierin gefehlt worden ist seitens der Kolonisten, sind wir leider nicht genau unterrichtet; daß jedoch Fehler in dieser Hinsicht vorgekommen sind, unterliegt keinem Bedenken, und diese scheinen der Grund für die erwähnte Vorschrift von 1817 gewesen zu sein, wonach die Gebäude von nun an vorschriftsmäßig erbannt werden mußten.

---

[179]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. I.

Wesentlich für jeglichen Fortschritt sind nicht nur die Umgebung, die Bedingungen, in denen das Individuum lebt und wirkt, sondern vor allem der Betreffende selbst, der an die ihm gestellte Aufgabe herantritt; daher sind seine Anlagen und und seine Willenskraft für das ökonomische Gelingen entscheidend. Bei der Auswahl der Ansiedler — besonders in Südpreußen — hielt man sich nicht streng an die Vorschrift, die den Nachweis des erforderlichen Vermögens betraf. Überdies war es schwer, bei einer starken Einwanderung die sachlichen und persönlichen Verhältnisse des Ansiedlers genau zu prüfen. Daher kam es vor, daß neben vielen tüchtigen und arbeitsamen Kräften zweifelhafte und verkommene Existenzen ins Land gezogen wurden, die nicht nur selbst zugrunde gingen, sondern auch als schädliche Elemente auf ihre Umgebung einen ungünstigen Einfluß ausübten. Abgesehen von den einzelnen minderwertigen Individuen gab es unter dem gediegenen Siedlungsmaterial zwei Kategorien von Ansiedlern, die von vornherein zueinander in scharfem Gegensatz standen. Die aus Süd- und Westdeutschland stammende Mehrheit war wirtschaftlich stärker als die aus Ostdeutschland eingewanderten Ansiedler, insbesondere da letztere an eine extensive Kultur gewöhnt waren und infolge der bescheidenen Ansprüche sich zur Besiedlung des von Natur weniger ergiebigen Bodens entschieden besser als die Ansiedler aus den kulturell höher stehenden Gegenden Deutschlands eigneten. Dieser Umstand wurde leider bei ihrer Ansetzung nicht berücksichtigt; wurden sie aber schablonenmäßig neben jenen angesiedelt, so war schon dadurch ihre wirtschaftliche Existenz in hohem Grade bedroht, denn sie konnten eben als wirtschaftlich Schwächere den Wettbewerb der Stärkeren nicht aushalten; so waren sie schlechterdings nicht in der Lage, ihre Wirtschaften in ertragsfähigen Zustand zu bringen und mußten allmählich zugrunde gehen.

Die Ansiedlungbedingungen in Südpreußen sind an und für sich sehr günstig gewesen, aber in Ansehung des Siedlungsmaterials waren sie keineswegs so zufriedenstellend, wie sie wohl auf den ersten Blick erscheinen könnten. Von entscheidender Bedeutung für die Stärke des Zulaufes war der

bereits früher erwähnte Umstand, daß nämlich auch Unbemittelten durch staatliche Unterstützungen die Ansiedlung ermöglicht wurde. Wer außer dem verlangten Vermögen und der gewährten Unterstützung noch über eigene Mittel verfügte, konnte wohl bestehen, um in den ersten wenig ergiebigen Jahren sich und seinen Hausstand zu erhalten. Aber wie war die Lage derjenigen, die auf königliche Kosten angesiedelt waren? Sie erhielten entsprechend der Größe ihres Besitzes Hof, Vieh und andere Unterstützungen, besaßen jedoch das geforderte Vermögen vielfach nicht und ernteten in den ersten Jahren auf schlechtem und noch nicht unter Kultur gebrachtem Boden recht wenig. Oft wußten sie in ihrer landwirtschaftlichen Unkenntnis gar nicht, was sie mit dem überwiesenen Grundstück und dem Geschenk anfangen sollten. Die Ansiedlungsbehörde hatte offenbar ihr Augenmerk darauf zu richten, daß jeder reelle Ansiedler bestehen konnte. Daher mußten für die Kolonisten günstige Umstände geschaffen werden. Dem Ausländer brachte indes das Staatsgeschenk oft wenig Glück. Und so erklärt es sich, daß viele ohne weiteres abzogen, ihre Nachfolger dagegen, unter dem Drucke der Schulden ächzend, sich keine höhere Lebensstellung gründen konnten. Ein großer Teil der Ansiedler ging daher in Südpreußen noch vor 1806 und später zugrunde. Der für Südpreußen in dem bevölkerungspolitischen Bestreben ausgesprochene Grundsatz, den ersten besten als Kolonisten in diese Provinz aufzunehmen und ihn mit Privilegien zu überhäufen, hat sich in der Folgezeit als verfehlt erwiesen. Man hat damit zwar viel fremdes Volk ins Land bekommen, das jedoch nicht imstande war, Siedlungen zu begründen, die in nationaler und kultureller Hinsicht eine Sicherheit boten. Auch in den erleichterten Bedingungen und in den fortwährenden Unterstützungen lag für die Ansiedler eine nicht geringe Gefahr, denn nur allzu leicht ließen sie sich verleiten, unter Vernachlässigung ihrer eigenen Fähigkeiten die Staatshilfe zu hoch in Anspruch zu nehmen.

Entscheidend für die objektive Beurteilung des Kolonistenmaterials und des ganzen Kolonisationswerkes ist außer dem Besiedlungsverfahren auch die gesetzliche Grundlage der Kolo-

nisten, welche das Maß der Freizügigkeit der Ansiedler, ihr Verfügungsrecht am Lande in Verkauf und Erbrecht, in Vereinigung und Trennung von Stellen und die Verhältnisse des Realkredits eingehend regelte. Zwar lag der ganzen Kolonisation von Anfang an ein bestimmtes Landprogramm zugrunde, das jedoch nicht allseitig erwogen und durchdacht war, um die Verhältnisse des Grundstücksverkehrs nach bestimmten zweckdienlichen Grundsätzen festzulegen und gleichzeitig den Bestand der Siedlungen sicherzustellen. Es wurde den Ansiedlern nur eine bedingte Freizügigkeit gewährt. Ebenso verhielt es sich mit dem Verfügungsrecht am Lande; das die Verkleinerung oder Zerstückelung der Stellen betreffende Verbot hat seine Schattenseiten gehabt, denn es hinderte die freie Entwicklung wesentlich. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß die unumschränkte Verfügungsfreiheit über die Grundstücke insofern eine Gefahr in sich birgt, als bei Auftreten von Konjunkturen der wirtschaflich Stärkere den Schwächeren leicht aufsaugen kann, so läßt sich doch demgegenüber nicht in Abrede stellen, daß sie größere Vorteile bietet. Sie ist nämlich ein sicheres Mittel, die Inhaber vor Verschuldung zu schützen und in ihnen zugleich das Interesse für die ökonomische Aufgabe zu erwecken und zu erhalten. Sie ermöglicht auf dem Restgrundstück auskömmlicher und sorgloser zu leben und setzt den Besitzer instand, dieses kulturell emporzubringen. Auch bietet sie den Häuslern die Gelegenheit dar, ihre Stellen zu vergrößern. In Anbetracht dieser Vorzüge hätte man den Ansiedlern wenigstens eine teilweise freie Veräußerung ihrer Erbzinsgüter gestatten sollen, insbesondere wenn man bedenkt, daß sie keinen Realkredit hatten. Denn das Verkaufsverbot konnte in jedem Fall den Kolonisten die Grundlage des Realkredits entziehen. Durften die Ansiedlerstellen von einem dritten überhaupt nicht veräußert werden, da der eigentliche Eigentümer nicht der Ansiedler, sondern der Staat war, so wurde damit jegliche Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Jeder Ansiedler konnte sich ihr unter Hinweis auf das Veräußerungsverbot widersetzen. Diese Unveräußerlichkeit der Kolonistenstellen war somit ein hinreichender Grund, jeden reellen Gläubiger von der Beleihung

des Grundstücks abzuschrecken, aber keineswegs entmutigte sie den wucherischen Geldverleiher, der sich oft auf eine andere Weise zu helfen versteht. Sie schob dem spekulativen Güterhandel mit allen seinen Gefahren einen Riegel vor und verhinderte die Überlastung der Siedlungen durch Erbschaftsschulden, aber sie vermochte nicht die Ansiedler vor sonstiger Verschuldung zu bewahren. Die preußische Regierung hat daher dieses Verbot in der Weise gemildert, daß sie die Aufnahme von Schulden von einer Zustimmung der Kammer abhängig machte. Die späteren Regierungen haben diese wichtige Frage des Realkredits überhaupt außer acht gelassen. Mit Mißernten und Wirtschaftsunfällen muß einmal gerechnet werden, Was sollte in solcher Lage der Ansiedler machen? Er fiel den Geldwucherern unwiderruflich zum Opfer. Das Gedeihen der Ansiedler hängt in hohem Maße davon ab, daß ihnen ein Realkredit zugänglich ist, und daß sie vor Überlastung ihrer Stellen geschützt werden; denn wenn auch alle anderen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Fortschritt gegeben sind, werden sie voraussichtlich doch einer ungünstigen Konjunktur unterliegen. Rechtlich stand bei steigendem Bodenwert der Grundzins der Auferlegung sonstiger Schulden nicht im Wege. Man hätte daher einen öffentlichen Ansiedlerkredit, der zugleich Real- und auch Personalkredit gewesen wäre, schaffen sollen, der den Ansiedlern nur im Bedarfsfalle nach dem Grade der Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung niedrig verzinsliche öffentliche Darlehen zubilligte.

Einen Anfang hat damit allerdings die preußische Regierung gemacht, indem sie einen besonderen Kolonistenfonds begründete. Leider ist später darauf kein Gewicht gelegt worden. Das Vorhandensein eines solchen Fonds wäre um so notwendiger erschienen, wenn man folgende Umstände berücksichtigt. Die Bildung des Herzogtums Warschau war für die Ansiedler aus der preußischen Periode nicht von glücklichen Folgen begleitet. Die von der vorigen Regierung für die Kolonisten bestimmten, aber noch nicht ausgezahlten Summen blieben gemäß dem Dekret[180]) Friedrich Augusts vom 1. August 1810 aus. Die

[180]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. K. 24 Fol. 7.

Freijahre sind entweder vor dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 abgelaufen oder der Krieg hat sie unterbrochen; im letzteren Falle sind die Ansiedler trotz der vertragsmäßigen Versicherung gezwungen, alle Landes- und Kriegskosten zu tragen, und so sind sie, anstatt sich ökonomisch zu heben und ihre Wirtschaften in ertragsfähigen Zustand zu bringen, ruiniert worden,[181]) ein Umstand, der bei den Kolonisten, denen die Freijahre abgelaufen sind, sich nicht vorfindet. Die Folge davon war, daß die schwachen Siedlungen eingingen, die übrigen dagegen sich hoch verschuldeten. Nach den Abrechnungen[182]) aus dem Jahre 1824 betrug der Rückstand des Erbzinses aus der Periode des Herzogtums Warschau in den damaligen Wojwodschaften wie folgt:

Wojwodschaft	Masowien:	877 241	poln. G.	12	Gr.
„	Kalisch:	101 262	„ „	1	„
„	Płock:	260 701	„ „	13	„
„	Augustowo:	1 391	„ „	6	„
	Im ganzen:	1 240 596	poln. G.	2	Gr.

Wenngleich die Verordnung[183]) Friedrich Augusts vom 13. November 1812 das Wohl der Ansiedler mehr ins Auge gefaßt hat als das des Staatsschatzes, indem sie eine allgemeine Tilgung dieses rückständigen Erbkanons auf Staatskosten zuließ, so dürfen wir doch nicht außer acht lassen, daß sie sich nur auf die Schulden bezieht, welche die Ansiedler dem Staate gegenüber zu begleichen hatten, und daß sie erst im Jahre 1812 erlassen worden ist; bis dahin haben sich die Ansiedler auch bei Privatleuten wahrscheinlich stark verschuldet, und diese Schulden blieben weiter bestehen. Sie sind um so gefährlicher und verderblicher gewesen, als die jüdische Gesellschaft Gläubiger war: „Der Schachergeist dieses Volkes — sagt Busch[184]) — der rohe Materialismus, der auf die Spitze getriebene Eigennutz, der sittliche Verfall und das Eindringen dieses Elements in alle Schichten der Bevölkerung wirkt ungemein schädlich und zerstörend. Wo nur ein Betrug,

[181]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 Fol. 5.
[182]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 73.
[183]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 27 Fol. 1—17.
[184]) vgl. Busch a. a. O. S. 65.

ein Diebstahl vorkommt, da ist gewiß der Jude mit im Spiel. Er verleitet den Deutschen zu irgendeiner Schlechtigkeit, um irgendeinen Gewinn für sich zu ziehen. Er bahnt der Jugend den Weg zur Wollust, er unterstützt und fördert den Leichtsinn, und alle Mittel sind ihm recht, wenn er nur Geld gewinnen und den Chrsiten hintergehen kann. Und dennoch wird ohne den Juden kein Geschäft gemacht; der Jude ist ein unentbehrliches Übel, ohne welches weder der Deutsche noch der Pole leben kann. Das Umhergreifen dieses Volkes ist ein wahres Unglück für dieses Land".

Die im Interesse der Kolonisation eingeführte Erbpacht schloß zwar Abhängigkeitsverhältnisse in sich, aber sie war dennoch ein Vorteil für die Ansiedler wie für den Kolonisator, denn obgleich die Kolonisten nicht Eigentümer im römisch-rechtlichen Sinne waren, so war doch das langdauernde Erbpachtverhältnis für sie im großen und ganzen günstig und gab gleichzeitig dem Staate die Möglichkeit, jederzeit gegen unerwünschte Verfügungen einschreiten zu können. Einschränkungen konnten nicht ausgeschlossen werden; man versteht sie leicht aus der Prüfung der Tatsachen des ökonomischen Zustandes, der für die Entwicklung die Grundlage abgibt. Es mag vom Standpunkte einer den ökonomischen Ertrag allein berücksichtigenden Auffassung richtig sein um der Mehrung des Volkswohlstandes willen, die Wirtschaftsfreiheit nicht zu binden. Doch sei das kein ausschlaggebender Gesichtspunkt, sondern der höhere ethische Wert einer auf Verteilung und Erhaltung ausgehenden Volkswirtschaft sei entscheidend.

V. Gesamturteil über die deutsche Kolonisation.

Betrachtet man das Ansiedlungsverfahren im allgemeinen, insbesondere die Verhältnisse und Bedingungen, unter denen es sich vollzogen hat, und die verschiedenen Verordnungen, welche die Materie der gesetzlichen Grundlage der kolonisatorischen Tätigkeit bildeten, so gewinnt man die Überzeugung, daß die erwähnten Faktoren trotz einzelner Vorzüge für die Ansiedler manche Schattenseiten aufweisen. Wohl lag der Kolonisations-

arbeit ein Plan zugrunde, doch war er nicht allseitig erwogen Die Mängel der Kolonisation sind zu verstehen und zu erklären teils aus der Doppelaufgabe, die ihr anfangs aufgebürdet wurde, teils aus der Jugendlichkeit der Unternehmung selbst, wobei insbesondere ins Gewicht fällt, daß mit der Kolonisation Behörden betraut wurden, denen zur glücklichen Durchführung des Werkes, sei es die nötigen Fähigkeiten, sei es die erforderlichen Mittel fehlten.

Trotz dieser Fehler, die übrigens bei ähnlichen Unternehmungen überall vorkommen, kann das Kolonisationswerk im Endergebnis sowohl im Sinne des 19. Jahrhunderts wie auch unter modernen agrar-politischen Gesichtspunkten als gelungen bezeichnet werden. Denn nachdem der völkisch-politische Gesichtspunkt aufgegeben und derjenige der Landeskultivierung, die auf einer Heranziehung von Menschen älterer und höherer Kultur beruhte, ins Auge gefaßt worden war, gelang es nicht nur die kulturelle, sondern auch die soziale Frage, indem ein Weg zum Ausgleichen zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen angebahnt wurde, dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen; mit anderen Worten, es ist durch die kolonisatorische Arbeit geglückt, die ökonomische Gestaltung des Landes sichtlich zu beeinflussen.

Die an der Brauchbarkeit des Siedlungsmaterials geäußerten Zweifel dürfen wir nicht auf alle Ansiedler, sondern nur auf einen geringen Teil derselben beziehen, dabei ist noch zu erwägen, daß auch unter der Minderzahl nicht alle so geartet waren, daß sie infolge ihrer Schlechtigkeit und völliger Verkommenheit eingingen, sodern unter diesen fanden sich viele, die nicht aus eigener Schuld, sondern aus den eben geschilderten Ursachen sich nicht behaupten konnten. Berücksichtigen wir die tatsächlichen Verhältnisse und alle Schwierigkeiten, mit denen die ortsfremden Ansiedler zu kämpfen hatten, so müssen wir bei objektiver Beurteilung der Sachlage staunen, daß unter solchen Umständen die Siedlungen überhaupt gediehen. Dies dürfte nur daraus zu erklären sein, daß die Mehrheit der Fremdlinge durch Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit dem Boden die Erträge abzugewinnen verstand. Abgesehen von einzelnen minderwertigen

Individuen dürfte unter Berücksichtigung der gesamten Entwicklungsbedingungen des Ansiedlerlebens das Gesamturteil über das deutsche Ansiedlungsmaterial und dessen wirtschaftliche Betätigung dahin lauten: die überwiegende Mehrheit der deutschen Ansiedler, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf den Staatsdomänen des Königreichs Polen angesiedelt wurden, unterschied sich von dem damaligen Bauernstande Deutschlands wenig; sie hing auch in der neuen Heimat an ihrer Nationalität mit besonderer Zähigkeit fest und bewahrte ihre deutsche Denkweise und ihren echt deutschen Charakter, die starke Individualität und das trotzige Selbstgefühl, den Fleiß und die Ordnung, Sitten und Gebräuche, Treue und Biederkeit im Beruf, Liebe zur heimischen Scholle und die Sprache der Väter, und dies alles am reinsten da, wo sie in Masse und nicht vereinzelt angesiedelt war. Es ist mit der Zeit im allgemeinen durchaus gelungen, die orts- und landfremden Ansiedler, welche die Natur des Bodens noch nicht genau kannten, trotzdem an eine Wirtschaftsführung zu gewöhnen, welche unter Anpassung an ihre Umgebung ihnen eine auskömmliche Existenzmöglichkeit gewährte.

Anhang.

Angabe der Ansiedlungskosten in den zwölf folgenden Domänenämtern,[1]) ermittelt aus den Abrechnungen mit den Kolonisten.

Domänenämter	Ansiedlungskosten		Anzahl der Siedlungen	Auf 1 Ansiedlung entfallen		Ansiedlungsareal		Kosten pro Morgen	
	Tlr.	Gr.		Tlr.	Gr.	Magd. Morg.	□R	Tlr.	Gr.
Bąkow[6])	5 501	12	6	916	22	39	125	140	—
Częstochowa[8]) . .	7 733	25	8[2])	966	18	264	—	29	7
Głuchów[5]) u. [53]) . .	120 004	38	76	1 579	1-2	2 063	176	58	3
Dmosin[3])	11 860	38	14	847	6	436	72	27	4
Kompin[11])	2 210	4	3	736	17	18	—	122	18
Korabienice[7]) . . .	30 532	25	27	1 130	20	810	—	37	16
Łaznow[9])	160 153	39	321	498	22	16 489	119	9	15
Potycz[78])	125 785	22	100	1 297	20	3 286	15	38	14
Rawa[4])	537	38	10	53	20	280	—	1	22
Skierniewice[21]) . .	2 069	34	3	689	27	18	—	114	22
Tarczyn[2])	2 516	35	4	629	9	24	—	104	20
Warszawa[2]) . . .	36 946	49	20	1 847	9	293	35	126	2
	505 860	23	592			24 023	2	21	

[1]) Die Zahlen bei den Domänenämtern bedeuten die Nummer der Akten im betreffenden Domänenamt, unter welchen die Abrechnungen mit den Kolonisten zu finden sind, befindlich im Archiv des Schatzes und der Finanzen zu Warschau.

[2]) Die Kosten sind nur für die Kolonie Hochberg (Wielkibór) — nicht für die beiden andern Ansiedlungen berechnet.

Verzeichnis der deutschen Ansiedler, die auf den Staatsdomänen des Königreichs und auf allen andern unter der Verwaltung des Staatsschatzes stehenden Gütern von der Zeit der preußischen Regierung an, also von 1793 bis 1840 angesetzt worden sind.

Gouvernements	Zeitspanne	Familien	Männliche	Weibliche	Insgesamt
Masowien . .	1793—1830/31	1150	2874	2910	5784
	1830/31—1840	344	974	829	1863
	1793—1840	1494	3848	3799	7647
Kalisch . . .	1793—1830/31	1171	2957	2765	5722
	1830/31—1840	89	209	201	410
	1793—1840	1260	3166	2966	6132
Płock	1793—1806	545	1709	1616	3325
	1806—1830/31	378	988	942	1930
	1830/31—1840	46	111	106	217
	1793—1840	969	2808	2664	5472
Augustowo . .	1793—1830/31	69	221	220	441
	1830/31—1840	29	76	73	149
	1793—1840	98	297	293	590
Sandomierz . .	1793—1830/31	33	90	91	181
	1830/31—1840	5	10	5	15
	1793—1840	38	100	96	196
Lublin . . .	1793—1830/31	15	40	37	77
	1830/31—1840	—	—	—	—
	1793—1840	15	40	37	77

Gesamtzahl der von 1793 bis 1840 in den 6 Gouvernements angesiedelten Kolonisten mit gleichzeitiger Angabe ihres Berufes.

Gouvernements	Köpfe	Familien	Landwirte	Handwerker	Fabrikanten	Arbeiter
Masowien . .	7 647	1 494	901	—	333	260
Kalisch . . .	6 132	1 260	911	97	47	205
Płock	5 472	969	651	79	6	233
Augustowo . .	590	98	52	—	29	17
Sandomierz . .	196	38	21	9	2	6
Lublin . . .	77	15	—	—	15	—
Insgesamt	20 114	3 874	2 536	185	432	721

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen

Verzeichnis[3])
der im Jahre 1805/06 in der

a) Wojwodschaft Masowien in den Domänenämtern, Kolonien, Dörfern begründeten Siedlungen.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Bałdrzychów	1	—	1
2. Brześć	1	—	33
3. Brwilno	1	—	26
4. Dmosin	—	1	8
5. Jeziorko	1	—	13
6. Karabienice	1	—	2
7. Potycz	—	1	8
8. Radziejewo	1	—	2
9. Tkaczew	3	—	72
10. Warszawa	1	2	20
11. Zdzichow	1	—	16
b) Wojwodschaft Kalisch.			
12. Częstochowa	1	—	1
Im ganzen	12	4	202

[3]) Ermittelt auf Grund folgender Akten im A.R.K.:

1. Akta szczegółowe Kolonii i Kolonistów w ekonomiach (besondere Akten der Kolonien und der Kolonisten in den Domänenämtern);

2. Akta poszczególnych ekonomii, w których się tabele prestacyjne znajdują (Akten der einzelnen Domänenämter, in denen sich die Prästationstabellen befinden).

Domänenämter Brześć: Nr. 41 und Prästationstabelle Nr. 251,

Brwilno: Nr. 9 und Prästationstabelle Nr. 231,

Dmosin: Akta tyczące się obrachunków z Kolonistami nr. 3 (Akten betr. die Abrechnung mit den Kolonisten Nr. 3),

Jeziorko: Prästationstabelle Nr. 781,

Korabienice: Akta tyczące się obrachunków z Kolonistami nr. 7 (Akten betr. die Abrechnung mit den Kolonisten Nr. 7),

Potycz: Prästationstabelle Nr. 2246,

Radziejewo: Prästationstabelle Nr. 2441,

Warszawa: nr. 2 und Prästationstabelle Nr. 3246 u. 3247,

Dzieła Archiwum Głównego: Aktów drewnych 1906 (Hauptarchiv: Landakten 1906),

Domänenämter Bałdrzychów, Częstochowa: Nr. 2, Zdzichów.

Anzahl der Kolonien, Dörfer und Siedlungen, die in den einzelnen Domänenämtern von der preußischen Regierung und dem Herzogtum Warschau in den damaligen drei Wojwodschaften: Masowien, Kalisch und Płock, von 1793 bis 1815 angelegt worden sind.[4])

1. Während der Periode der preußischen Regierung von 1793 bis 1806/07.

a) In der Wojwodschaft Masowien.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Bąkow	—	3	6
2. Bałdrzychów	—	1	1
3. Borowo	—	2	6
4. Brześć	2	—	36
5. Brwilno	1	2	30
6. Brysk	—	5	13
7. Chełmno	1	1	22
8. Dmosin	—	5	14
9. Głuchow	1	4	76
10. Gostynin	2	—	50
11. Goszczym	1	3	7
12. Jadów	—	2	11
13. Jeziorko	1	—	13
14. Kampinos	2	1	4
15. Kompin	—	1	3
16. Korabienice	1	—	27
17. Kowal	2	1	9
18. Kłodowa	5	—	92
19. Laznów	8	4	321
20. Łęczno	—	1	5
21. Lesznowola	4	1	73
22. Łowicz	1	1	4
23. Lubochnia	—	5	11
24. Mazew	4	1	147
25. Pass	—	2	18
26. Pajęczno	—	1	6
27. Potycz	1	12	100
28. Raciązek	1	—	7
29. Radziejewo	5	2	63
30. Rawa	2	—	10
31. Rzeczyca	1	2	47
32. Skierniewice	—	—	3
33. Tarczyn	—	1	4
34. Tkaczew	3	—	72
35. Zdzichow	2	2	35
36. Warszawa	1	3	20
Im ganzen	52	69	1366

[4]) Ermittelt auf Grund folgender Akten: 1. Akta ogólne tyczące się obrachunków z kolonistami (Allgemeine Akten betr. die Abrechnung mit den Kolonisten), befindlich im Archiv der Regierungskommission der Finanzen

b) In der Wojwodschaft Kalisch.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Częstochowa	3	—	10
2. Iwanowice	2	—	74
3. Koszuty	1	—	8
4. Krzepice	4	—	76
5. Pabianice	3	20	196
6. Poczesna	1	—	4
7. Piotrków	1	1	10
8. Powidz	1	—	6
9. Ratyn	1	—	15
10. Uniejew	1	—	11
11. Wielun	2	—	11
12. Wiewiec	2	—	19
Im ganzen	22	21	440

c) In der Wojwodschaft Płock.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Brwilno	1	—	101
2. Gumino	3	—	74
3. Jasiennica	5	—	179
4. Mąkolin	3	—	45
5. Sielec	4	—	66
6. Szumlin	3	—	26
7. Zakroczyn	4	—	54
Im ganzen	23	—	545

In den Wojwodschaften	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
Masowien	52	69	1366
Kalisch	22	21	440
Płock	23	—	545
Im ganzen	97	90	2351

und des Schatzes zu Warschau unter Lit. O. 27 T. I Fol. 39 ff. 2. Akta szczegółowe tyczące się obrachunków z kolonistami w poszczególnych ekonomiach (besondere Akten betr. die Abrechnungen mit den Kolonisten in den einzelnen Domänenämtern, befindlich in den genannten Archiven. 3. Akta szczegółowe kolonii i kolonistów w ekonomiach (besondere Akten betr. die Kolonien und die Kolonisten in den Domänenämtern, befindlich teilweise im genannten Archiv, teilweise im Warschauer Hauptarchiv. 4. Akta poszczególnych ekenomii w których się znajdują t. zw. tabele prestacyjne (Akten der einzelnen Domänenämter, unter denen sich die sogen. Prästationstabellen befinden; ebenfalls befindlich teilweise im Archiv der Regierungskommission der Finanzen zu Warschau, teilweise im Warschauer Hauptarchiv.

2. Während der Periode des Herzogtums Warschau von 1806 bis 1815.

a) In der Wojwodschaft Masowien.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Chełmno	3	—	8
2. Gostynin	1	—	1
3. Goszczym	—	2	2
4. Korabienice	1	1	37
5. Kozłów	—	1	5
6. Kłodowa	1	—	4
7. Łaznów	2	2	69
8. Mazew	—	3	23
9. Potycz	—	2	2
10. Przedecz	1	1	27
11. Sanniki	1	—	11
12. Tkaczew	—	6	6
Im ganzen	10	18	195

b) In der Wojwodschaft Kalisch.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Krzepice	1	—	18
2. Wiewiec	1	—	2
3. Wolborz	—	1	1
Im ganzen	2	1	21

c) In der Wojwodschaft Płock.

Domänenämter	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
1. Boryszewo	2	—	8
2. Brwilno	1	—	12
3. Gunino	1	—	6
4. Jasiennica	2	—	8
5. Sielec	2	—	4
Im ganzen	8	—	38

In den Wojwodschaften	Kolonien	Dörfer	Siedlungen
Masowien	10	18	195
Kalisch	2	1	21
Płock	8	—	38
Im ganzen	20	19	254

Anzahl der Neusiedlungen und Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften, die in den einzelnen Domänenämtern von der preußischen Regierung, dem Herzogtum Warschau, Kongreß-Polen und der Regierung nach der Novemberrevolution von 1830/31 in den damaligen 6 Wojwodschaften: Masowien, Kalisch, Płock, Augustowo, Sandomierz und Lublin bis 1840 bezw. 1864 angelegt worden sind [5]):

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
1. Während der preußischen Regierung von 1793 bis 1806.					
a) In der Wojwodschaft Masowien:					
Bałdrzychów		Bałdrzychów	Dorf gleichen Namens		Bałdrzychów
Bąków		Zduny	Wüste Stellen ohne Namen		Zduny
		Rząsno			Rząsno
		Urszyce			Urszyce
Borowo		Borowo	Dörfer gleich. Namens		Borowo
		Dziarnów			Dziarnów
Brześć	Modrzerowo		Dörfer in Kolonien verwandelt	Modrzerowo	
	Miechowice			Miechowice	
Brwilno	Luisental		Angelegt auf Forstland	Stare Budy	
		Łącka Wola	Dorf		Łącka Wola
		Socha	Wassermühle-etablissement		Socha
Brysk		Bałków	Dörfer gleich. Namens		Bałkow
		Stugi			Stugi
		Podgorzyce			Podgorzyce
		Ambrożew			Ambrożew
		Orszewice			Orszewice
Chełmno	Jamy		Wald gleichen Namens	Jamy	
		Dąbie	Auf den Vorwerken von Dąbie		Dąbie
Dmosin		Nowestawy	Wüste Bauernstellen gleichen Namens		Dmosin
		Dmosin			Nowestawy
		Niesułków			Niesułków
		WolaZbrzoszkowa			WolaZbrzoszkowa
		Lubowidza			Lubowidza
Gostynin	Nagold		Verstrauchte Orte ohne Namen	Nagodów	
	Düttlingen			Nowawieś	
Goszczym	Podgoszczymem		Sławaczerna	Podgoszczymem	
		Broniszew	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
		Łowiczyn			
		Lipie			
Głuchow	Erdmannsweiler	Miechowice	Jaworzec verstrauchter Ort, wüste Bauernstellen in Dörfern	Kochanów	Dieselben Namen
		Miłochniewice			
		Ozów			
		Lnisno			
Jeziorko	Ludwigsdorf		Kocierzew	Ludwikow	
Jadow		Myszadło	Wüste Stellen in gleichen Dörfern		Dieselben Namen
		Sitno			
Kampinos	Wilkow [6])	Wieyca	Dorf gleichen Namens		
			Dorf Wilków	Wilków	
	Wiersze [7])		Dorf Wiersze	Wiersze Kol.	
Kłodowa	Wilhelmstal		Poręby und Stawiska auf Orten ohne Namen	Augustopol	
	Friedrichstal			Mariampol	
	Rosental			Rozopol	
	Liliental			Liliopol	
	Lojewka			Lojewka	

[5]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. 1 Fol. 52 ff.; ferner vgl. die Akten, die in Bd. 3 S. 149 Note 131 angeführt sind.

[6]) Kraft des emphyteutischen Rechtes ist das Privileg den Holländern vom Starosten von Kampinos 1777 gegeben und vom Könige St. August Poniatowski 1788 bestätigt. Im Jahre 1806 hatte ihnen die preußische Kammer an Moorland 83 Morgen und 107 □R. Magdeburgisch hinzugegeben.

[7]) Gleichfalls vom genannten Starosten angelegt und vom Könige 1777 bestätigt, im Jahre 1800 sind den Ansiedlern von der preußischen Kammer 36 Hufen und 35 □R. hinzugefügt worden.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Kompin		Kompin	Dorf Kompin		Kompin
Kowal	Grodztwo Kowal		Auf d. Orte gl. Namens	Grodztwo Kowal	
	Dębniaki		Wald gleich. Namens	Dębniaki	
		Rekutowo	Dorf gleich. Namens		Rokutowo
Korabienice	Offterdingen		Im Walde ohne Nomenklatur	Michałów	
Łaznów	Grämbach		Strzała do Prażek		Laznowskawola
	Grünberg		Kosietowice gen. Gorzewiec		Zielonagora
	Wilhelmswalde		Gotoborz		
	Friedrichshagen		Sadok Kmiecica		Borowo
	Neusalzfeld		Mitten im früher existier. Dorfe Kolberg		Augustowo
	Neuwiączyn		Im Walde Kąty		Nowosolno
	Wiączyngórny		Moczydła Kmiecica		Wiączynnowy
	Wiączyndolny		Knieje Chadyłły		Wiączyngórny
		Łaznów	In denselben Dörfern auf namenlosen Bauernstellen Kolonisten angesiedelt		Wiączyndolny
		Pobielawy			
		Godaszewice			Dieselben Namen
		Przygietkówko			
Łęczno		Przygłów	Dorf gleich. Namens		Przygłów
Lesznowola	Althildesheim		Chwasty Piaszczyńskie	Stara Iwiczna	
	Neuhildesheim		Chwasty Nowosolskie	Nowa Iwiczna	
	Ludwigsland		Chwasty Dąbrowskie	Jostosław	
	Schwiningen		Chwasty Piaszczynskie	Swiniary	
		Nowawola	Dorf gleich. Namens		Nowawola
Łowicz		Jamno	Dorf gleich. Namens		Jamno
	Malszyce		Vorwerksland	Malszyce	
Lubochnia		Lubochnia	Wüste Bauernstellen in denselben Dörfern		Dieselben Namen
		Gliniki			
		Budziszewice			
		Redzyn			
		Tarnowska Wola			
Mazew	Renneberg		Forstrevier Wygorzele	Wygorzele	
	Neurenneberg		auf wüster namenloser	Reny	
	Schwedelbach		Feldmark	Swidlin	
	Neuschwedelbach			Mikołajewo	
	Rochów [8]				
	Rochowek				
	Ksawerów		im Forstrevier ohne Namen	Dieselben Namen	
	Ksawerówek	Błonie	Dorf Błonie		Błonie
Pajęczno		Kruplin	6 Siedlungen Im Kruplinér Wald		
Paß		Gornawieś	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
		Wawrzyszew			
Potycz	Konstadt		Moczydło verstrauchter	Kąty	
		Gąski	Ort auf wüsten Bauernstellen in Dörfern gleichen Namens		Dieselben Namen
		Potycz			
		Konary			
		Niemajewice			
		Majerowawola			
		Chinowskawola			
		Dębno i Kłodowskawola			
		Piaseczno			
		Linin			
		Wychradz			
		Stara Warka			
		Krężel			

[8]) Die vier folgenden Kolonien sind von dem damaligen Besitzer der Starostei Sobotka Franz Jermanowski laut eines Privilegs von 1791 angelegt und vom Könige bestätigt worden. Unter preußischer Regierung erfolgte nur die Regulierung der Kolonien, daher werden sie hier nicht mehr mitgezählt.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Raciążek	Niesental		Dorf Samura alias Zazdrość	Zazdronin	
Radziejewo		Bronisław Boguszyce	Dörfer desselben Namens		Dieselben Namen
	Czarnocice Radziejewo Sompolno Sadziska Orle		Dieselben Namen	Czarnocice Radziejewko Sompolno Sadziska Orle	
Rzeczyca	Birkenfeld		Verstr. Ort. Sosniny-Brzoziny	Brzozowa	Brzecyca
		Brzeczyca Królowawola	Wüste Bauernstellen in Dörfern auf namenlosen Orten		Królowawola
Rawa	Przylękmały Przylękduży			Przyłęk Mały Przyłęk Duży	
Skierniewice			3 Siedlungen am Trakt Skierniewice		
Tarczyn		Komorniki	Feldmark von Komorniki		Komorniki
Tkaczew	Friedrichsruhe Kleingórne Neuwürttemberg		Wald Kowalewie Wald Chociszew	Ustronie Małe Górne Tkaczewska Góra	Alexandrya
Zdzichów	Schöneich Engelhardt		Wald Sobnisko Dorf Karlgulec	Krasnodębie Aniołów	
		Nakielnice Mikrosławice	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Warszawa	Szopy		Vorwerk Szopy	Szopy	
		Brudno	Dorf gleich. Namens		Dieselben Namen
		Gocław Grochów	Orte gleich. Namens		
		b) In der Wojwodschaft Kalisch:			
Częstochowa	Hochberg Pleszyn Nowa Częstochówka		Wielkibór Vorwerk Pleszyn Feldmark von Częstochowa	Wielkibór Pleszyn Nowa Częstochówka	
Iwanowice	Hilsbach Tylmannsdorf		Czarny, Biały Las Zwierzyniec i ogród Doliska	Czarny Las Doliska	
Koszuty	Róża		Róża	Róża	
Krzepice	Kuhlhausen Heilmannswalde Klein-Heilmannswalde Friedrichshuld		Wald Puszcza Weideland des Dorfes Dankowice	Węglowice Puszczewo Małe Puszczewo Alexandrów	
Piotrków	Mayków	Meszcze	Verstr. namenloser Ort Dorf gleich. Namens	Mayków	Meszcze
Poczesna	Uferland		Auf dem Lande bei Dębowa Góra	Dębowiec	
Powidz	Blinsfeld		Im Walde Ostrowite	Borowiec	
Ratyn	Kolno		Vorwerksland Kolno	Kolno	
Uniejew	Bergfeld		Weideland Brzezina	Brzezina	
Wiewiec	Luisenbruch		Błota Krupnińskie	Błota Krupniński	
	Luisenhof		Weideland von Dworszewice	Konstantynów	
Wielun	Luisenfeld		Brzezina lub Gay Grzębniński	Jozefów	
	Tannenwalde[9]		Mitten im Walde	Jodłowiec	

[9]) in Försterei Wielun.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Pabianice	Königsbach		Wald Bukowice, Gorzewice	Bukowiec	
	Effinghausen [10])		Verstraucht. Ort Lugi	Starowa Góra	
	Hochweiler		Wald Markowka	Markowa	
		Wola Rakowa [11])			
		Czyczemin	Dörfer gleich. Namens		Dörf. gleich. Namens
		Karpin			
		Chocianowice			
		Laskowice			
		Przypułtowice			
		Kalinka			
		Kalino			
		Jutrzkowice			
		Wudrowice			
		Wola Zybowska			
		Petrykony			
		Wola Jaradzińska			
		Pątkowisko			
		Moginlo			
		Huta Dłutowska	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
		Leczyn			
		Gemczów			
		Rokicie			
		Polorów			
		c) In der Wojwodschaft Płock:			
Brwilno	Schröttersdorf		Auf d. Feldmark folg. Dörfer: Powsino, Chełpowo, Malszewo, Winiary, Srebrna i Biała	Maszewo Chełpowo Powsino Biała	
Gumino	Güntersruhm		Vorwerksland Dzierzązno	Dzierzązno	
	Luisenhuld		Weideland Cieszkowo	Cieszkowo	
	Heinrichsdorf		Weideland von Dörfern: Gotomin, Podmarczyńko, Chrosin	Podmarszczyn	
	Dąbrówka [12])		Dorf in Kol. verwandelt	Dąbrówka	
Mąkolin	Königsdorf		Vorwerksland Wieciejewo	Wieciejewo	
	Mariental		Vorwerksland Bułkowo	Bułkowo	
	Neufelde		Vorwerksland Butary	Butary	
Sielec	Badendorf		Vorwerksland Boguszyn	Boguszyn	
	Wilkenau		Vorwerksland Dratwy	Dratwy	
	Milkenau		Ehemaliges Dorf Wiązewo	Wiązewo	
	Milkendorf		Vorwerksland Czerwinsk	Czerwińsk	
Szumlin	Białe i Brzeznica alias Agnesenau		Ortschaften mit denselben Namen	Brzeznica	
	Ciemniewo			Ciemniewo	
	Sochocin			Sochocin	
Jasiennica	Mecklenburg		Verstr. Ort Kowalewko	Kowalewko	
	Wilhelmsdorf		verstr. Ort Krole	Krole	
	Luisenau		Verstr. Grundstücke von Pęchratka	Pęchratka	
	Gr.-Königshuld Kl.-Königshuld		Verstr. Grundstücke von Paproć und Srebrno	Paproć i Srebrno	

[10]) Die Ansiedler dieser Kolonie wanderten 1813 nach Rußland aus.

[11]) In Wola Rakowa und in den folgenden Dörfern des Domänenamts Pabianice sind die Kolonisten von der preußischen Regierung angesiedelt worden, sind aber bis 1817 im Besitz der Erbzinsverschreibungen nicht gewesen.

[12]) Diese Neusiedlung ist nur geplant, die Begründung erfolgte erst unter der Regierung des Herzogtums Warschau.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Zakroczym	Brzoskowiendorf, alias Orzechówka		Wald- u. Feldmark des Vorwerks Orzechowo, Wald Zakroczym	Orzechowo	
	Luisenfeld				
	Ferdinandshof			Modlin	
	Kleinfeld		Wüste Felder von Koszewo	Koszewo Koszewko	

2. Während der Periode des Herzogtums Warschau von 1806 bis 1815.

a) In der Wojwodschaft Masowien:

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Chełmno	Chełmno		Feldmark von Chełmno	Chełmno	
	Große Grabina [13])		Wald Grabina	Grabina-Wielka	
	Dębina		Wald Dębina	Dębina	
Goszczym		Łowiczyn Grudskawola	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Gostynin	Ostrowin		A. d. Orte gl. Namens	Ostrowin	
Kampinos		Gorszewice [14]) Wilków Kromnów Piaski Duchowne Rybitew	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Kozłów		Rozlazłów	Dorf gleich. Namens		Rozlazłów
Kłodowa	Kłodowa		Kłodowa	Kłodowa	
Korabienice	Alexandria [15])		Wald Grudzie	Alexandrów	
		Budy Chojnackie	Dorf gleich. Namens		Budy Chojnackie
Łaznow	Galkowek		Wüste namenl. Bauernstellen i. Dorf Gałkowek	Gałkowek	
	Gałkowek pod Wiączynem		A. d. Orten Jobytki, Las Patek, Bieswickie Łąki	Gałkowek pod Wiączynem	

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
		Gałkowek Chrusty	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Mazew		Chrząstowek Mazew Topola	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Potycz		Chinów Lubków	Dörfer gleich. Namens		Dieselben Namen
Przedecz	Jasinieec Nowy	Jasieniec Stary	Dorf gleich. Namens Verstr. Ort v. Jasieniec	Jasieniec Nowy	Jasieniec Stary
Tkaczew		Chociszew Janków Krzywan Lubin Dzierzbiątów Solcamała	Auf wüsten Bauernstellen in denselben Dörfern angesiedelt		Dieselben Namen
Sanniki	Ellernbach [16])		Vorwerksland von Koszyna und Olszyna	Olszyna	

b) In der Wojwodschaft Kalisch:

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Krzepice	Kuhlhausen		Besetzung verlassener Kolonistenstellen	Węglowice	
Wiewiec	Luisenbruch		Besetzung verlassener Kolonistenstellen	Błota Kruplińskie	
Wolborz		Polichno	Dorf gleich. Namens		Polichno

[13]) Privileg vom 23. März 1779 vom Könige Stanislaus Poniatowski 1781 bestätigt, 1810 sind 5 Kolonistenstellen begründet worden.

[14]) Diese 5 Dörfer sind vorwiegend mit Inländern besetzt, daher werden diese Ortschaften zu den ausländischen Siedlungen nicht gerechnet.

[15]) Die Neusiedlung Alexandria ist vom französischen Kapitän M. Jaquett im Jahre 1808 privatim angelegt worden, die Besiedlung von Budy Chojnackie mit Ausländern ist vom französischen Donatarius Conrad le Grand privatim 1808 ausgeführt worden.

[16]) Angelegt vom Oberpächter des Domänenamts Sanniki laut eines Privatvertrages von 1811.

Domänenämter	Nensiedlnngen	Siedlnngen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlnngen stattgefnnden haben	Neubenennnngen; Neusiedlnngen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
			c) In der Wojwodschaft Płock:		
Brwilno	Parzen		A. d. Orte gl. Namens	Parzen	
Boryszewo	Kępa Redzyno Wykowo Jelde		Auf Orten mit denselben Namen	Dieselben Namen	
Gnmino	Dąbrówka		Auf Orten mit denselben Namen	Dieselben Namen	
Sielec	Kępa Knrowa Kępa Kalnnska				
Jasiennica	Dąbrowy Jamno			Dieselben Namen	

3. Während der Periode der russischen Oberherrschaft, und zwar: a) Kongreß-Polens von 1815 bis 1830/31, b) von 1830/31 bis 1840 bezw. 1864.

Domänenämter	Nensiedlnngen	Siedlnngen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlnngen stattgefnnden haben	Neubenennnngen; Neusiedlnngen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
			a) In der Wojwodschaft Masowien:		
Brześć	a) Jozefowo[17]		Mitten im Walde angelegt	Jozefowo	
	b) Zbląg Pniewy		Zbląg Pniewy	Zbląg Pniewy	
	a)	Borki	Dorf gleich. Namens		Borki
Bałdrzychów	a)	Bałdrzychów	Dorf gleich. Namens		Dieselben Namen
	b)	Bałdrzychów	Wiederbesetznng der verlassenen Stellen in B.		
Brysk	a)	Orszewice Brysk	Dörfer desselb. Namens		Dieselben Namen
Chełmno	a) Chojny Grabinamała Kobyle Maydan		Chojny Wald Grabinamała Kobyle Im Walde Bznkow, auf der Stelle, wo früher eine Fabrik existiert hat	Dieselben Namen	
	Skąpe[18]		Im Walde Ladoradz auf d. O. Skąpe gen.		
	Zrebięta	Dąbrowa Sobotką	Ort dess. Namens Dörfer dess. Namens	Zrebięta	Dieselben Namen
	Dąbie[19]		Feldmark des Dorfes Dąbie	Dąbie	
Chełmno	Polemy		Wald von Smardzewo, Anf d. Orten Dębnial nnd Polamcya gen.	Polemy	
Góra	a) Dębina[20] Linia		A. d. Orte dess. Namens Kępa Górska	Dębina Linia	
		Łączno Skiedry	Dorf Łączno Dorf Skiedry		Łączno Skiedry
	b) Zakłoczyna Kępa Kikólska Ogrodzona		Orte gleichen Namens	Dieselben Namen	
Gostynin	a) Przychojenka Polesie[21]		Im Dorfe Chojenka Formiert im Forstrevier Brwilno	Przychojenka Polesie	
	b)	Bielawy	Waldabschnitt Bielawy		Bielawy

[17]) Die Bevollmächtignng zur Rodnng des Waldes ist den Ansiedlern vom Bischof der Diezöse von Kujawien 1772 ohne Privileg gegeben worden. Im Jahre 1822 hatte die Kolonie von der Regiernng des Kongreß-Polens 220 npoln. Morgen und 113 □R. an Waldabschnitten erhalten.

[18]) Stammt aus der Periode des Königs Stanislaus Poniatowski nnd wird daher nicht mitgezählt.

[19]) Die Holländereien Dąbie nnd Polemy stammen ebenfalls ans der Periode des Königs St. Angnst Poniatowski.

[20]) Den alten Ansiedlern von 1786 sind 1828 an verstrauchtem Wald und Wiesenland 249 npoln. Morgen und 219 □R. hinzngegeben worden.

[21]) Die Ansiedler sind Juden.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Goszczym	a)	Lipie	Dorf gleichen Namens		Lipie
Jeziorko	a)	Niedźwiada Osiek	Dörfer gleichen Namens		Dieselben Namen
Kampinos	a) Bieliny [22])		Bruchland gleichen Namens	Bieliny	
	b) Krogulec [23])		Im Forstrevier gleichen Namens	Krogulec	
	a)	Brzozowka	Dorf gleichen Namens		Brzozowka
Kłodowa	a) Dębno [24]) Mniszeki Zgorze Iwiny		Dörfer gleichen Namens	Dieselben Namen	
		Maławieś Rdutów	Angesiedelt in Dörfern auf wüsten Stellen		Dieselben Namen
	b)	Głogów Baby	Orte dess. Namen		
Koło	a) Kieysce		Orte dess. Namen	Kieysce	
Łaznów	a) Zielonagora		Vergrößerung der früheren Kolonie	Zielonagora	
Lesznowola	a) Nowawola		A. d. Orte dess. Namens	Nowawola	
Lomna	a)	Lomna Pienków	Dorf dess. Namens Dorf dess. Namens		Lomna Pienków
	Dziekanów Cząstków Niemiecki Kazun Niemiecki		Dorf verwandelt in Kolonie auf verstrauchten Orten mit denselben Namen	Dziekanów Cząstków Niemiecki Kazun Niemiecki	
Łowicz	a) Placencya		WüsteStelle ohneNamen	Placencya	
Łyszkowice	a)	Łyszkowice Zakulin	Dörfer dess. Namens		Dieselben Namen

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Mazew	a)	Szubsko Małe Szubsko Duże Podżuchy Romurtow Sobotka	Dörfer dess. Namens		Dieselben Namen
Paß	a)	Granica Gornawieś Wawrzyszew Seroki	Wüste Bauernstellen in Dörfern dess. Namens		Dieselben Namen
	Łuszczewek Rochaliki		Vorwerksland von Łuszczewek u. Rochaliki	Łuszczewek Rochaliki	
Potycz	a)	Gąski Chinowskawola Potycz Mayerowawola Konary Dębno i Kłonowskawola Piaseczno Grabice Chynów Krężel	Dörfer desselben Namens		Dieselben Namen
Przedecz	a) Jasieniec Nowy		A. d. Orte dess. Namens	Jasieniec Nowy	
Radziejewo	a) Radziejewo		Ansiedlung auf verlass. Kolonistenstellen	Radziejewo	
Sanniki	a) Lwowek Piotrowek	Słup		Lwowek Piotrowek	Słup

[22]) Aus dem Protokoll ist nicht zu ersehen, ob die Kolonie mit Aus- oder Inländern besiedelt wurde.

[23]) Aus dem Protokoll ist nicht zu ersehen, ob die Ansiedler von Krogulec und Brzozowka In- oder Ausländer waren.

[24]) Die vier Neusiedlungen sind aus der Periode des Stanislaus Poniatowski. Dasselbe gilt von Cząstków und Kazun Niem. im Domänenamt Lomna.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Staremiasto	a)	Chorzen Wilków Barzygłów Staremiasto Rumin	Auf wüsten Bauernstellen in Dörfern dess. Namens		Dieselben Namen
Tarczyn	a) Broniny [25]		Ort dess. Namens	Broniny	
Tomaszow	b) Jadwigów Antolin Nowyport Józefów [26] Buków Rowitów Gawortów		Ortschaften dess. Namens	Dieselben Namen	
Zdzichów	a) Brużyczka [27]		Mitten im Lucimirsker Walde ist die Kolonie begründet	Brużyczka	
Warszawa	a) Gocławek Gocławek Kępa Szopy [28]		Ort dess. Namens Moor von Gocławek Bereits vorhandene Kolonie Szopy	Gocławek Gocławek Kępa Szopy	
Zbików	a)	Zbików Ozarów Macierzyce Biskupice	Auf wüsten Bauernstellen in denselben Dörfern		Dieselben Namen

b) In der Wojwodschaft Kalisch.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Częstochowa	a) Wielkibór		Auf verlass. Kolonistenstelle in Wielkibor	Wielkibór	Dieselben Namen

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
		Gorzelnia Sisinice Gigarsdów Kąkowa Lgotha Cykarzów	Wüste Bauernstellen in Dörfern dess. Namens		Dieselben Namen
Pabianice	a) Czymin Nowy Dąbrowa Ołchowa b) Roman		In Ortschaften mit denselben Namen	Czymin Nowy Dąbrowa Ołchowa Roman	
Piotrków	a)	Krzyżanów Milejew Baków Rychłowisko Uszyn Witów Zalesie	Dörfer dess. Namens		Dieselben Namen
Wolborz	a)	Polichno	Auf wüsten Bauernstellen in Polichno		Polichno
Ratyn	a) Kolno [29]		Auf dem Vorwerksland von Kolno	Kolno	

[25]) Die Neusiedlungen Broniny ist laut eines Privatkontrakts mit einheimischen Polen besetzt worden.

[26]) Ob Jozefów und die drei folgenden Kolonien mit In- oder Ausländern besetzt worden sind, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

[27]) Unter dem König St. August Poniatowski 1791 von 24 Holländern besetzt, welche ihre Siedlungen 1811 an den Oberpächter des Domänenamts Zdzichow verkauft haben und nach Rußland ausgewandert sind; die Wiederbesetzung der Kolonie erfolgte unter der Regierung des Kongreß-Polens.

[28]) Die Kolonie Szopy ist durch Landzugabe an die alten Ansiedler vergrößert worden; außerdem sind 2 französische Neusiedlungen und 18 polnische Häuslersiedlungen begründet worden.

[29]) Die alte Kolonie ist um 14 Besitzer vergrößert worden.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
		Ratyn Dolany Stugocin	Auf wüsten Bauernstellen in Dörfern desselben Namens		Dieselben Namen
Męka		Siedziejowice	Im Dorfe dess. Namens		Siedziejowice
		c) In der Wojwodschaft Płock:			
Brwilno	a) Proboszczewice		Ort dess. Namens	Proboszczewice	
Gumino	a) Nowe Cieszkowo		Feldmark von Cieszkowo	Nowe Cieszkowo	
Sielec	a) Wola		Ort dess. Namens	Wola	
Szumlin	a) Brzeznica [30]		Auf verl. Kolonistenstellen in der Kol. Brzeznica	Brzeznica	
Przasnysz	a) Adamczyska		In Wäldern auf einem Orte ohne Namen	Adamczyska	
Jasiennica	a)	Kalinowie Nieskurze Chmielewie Dąbrowie Ruskołęka Zaszków Jasiennica	Auf wüsten Bauernstellen in Dörfern dess. Namens		Dieselben Namen
Zakroczym	a)	Orzechowo	A. d. Orte dess. Namens		Orzechowo
	b) Gołuchy		A. d. Orte dess. Namens	Gołuchy	
		d) In der Wojwodschaft Augustowo:			
Kadaryszki	a) Grzybiny				
Kalwarja	a) Kamień		Auf den Orten dess. Namens	Dieselben Namen	
Kukowo	a) Sidorówka Jegłowek Podmowo Podmówko Podsumowo Podsumówko Hultajewo Sosnowygrąt Kraskowek Babińskabuda Bocianowo Bakanicek		In Ortsch. mit dens. Namen	Dieselben Namen	
Kidule	a) Skrynopie Skordupie Watakbudzie Padrayszczynie Zubryszki Wielkie Gottlibiszki Małe Gottlibiszki Wabaliszki		In Ortschaften mit denselben Namen	Dieselben Namen	
Lankieliszki	a) Ansztówka		Auf der Feldmark des Dorfes Bojary	Ansztówką	
Raygród	a) Jeżyczki		A. d. Orte dess. Namens	Jeżyczki	
Sereje	a) Budragisz		Im Walde dess. Namens	Budragisz	
Seywy	a) Dąbrowa Zadekszuje Pojężerze Jegliniszki		Auf Stellen mit dens. Namen	Dieselben Namen	

[30]) Neun Kolonisten wanderten 1814 nach Rußland aus, in der kongreß-polnischen Periode erfolgte die Wiederbesetzung der verlassenen Stellen.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
	Jabłonowo		A. d. Stelle Stare	Dieselben Namen	
	Adamczyzna		Budzisko		
	Małowiste		A. d. Orte Małowiste		
	Karolinie		A. d. Orte Pokoretek		
Wigry	a) Jasionowo		A. d. Orte Jasionowek	Jasionowo	
	Olszanka		A. d. Orte Olszanka, Czarnabród	Olszanka	
	Czarnucha		Auf den Orten mit	Dieselben Namen	
	Młynarskie Włoki		denselben Namen		
	Swiderek				
	Cisowek				
	Zylinywniesz		A. d. Orte Zyliny	Zylinywniesz	
	Podkrólowek		A. d. Orte mit	Dieselben Namen	
	Poniatowszczyzna		denselben Namen		
Wisztynice	a) Purwiniszki		Ort dess. Namens	Dieselben Namen	
	Kibitry		Ort dess. Namens		
Wizna	a) Bożeciewo		A. d. Orten mit	Dieselben Namen	
	Przytuły		dens. Namen		
	Kędziarowo				
Nowogród	a) Kraska		A. d. Orte dess. Namen	Kraska	
Lomża	a) Lomża		A. d. Orte dess. Namen	Lomża	

Die genannten Neusiedlungen, die die kongreß-polnische Regierung in den Jahren von 1816 bis 1820 angelegt hatte und unter denen sich auch einige Kolonistensiedlungen befanden, die die preußische Regierung auf wüsten Bauerngrundstücken in einigen Domänenämtern und insbesondere im Domänenamt Kidule begründet hatte, sind fast alle in einem Zeitraum von 10 Jahren wieder eingegangen. Nach dem Hauptverzeichnis[31]) vom 10.—22. Januar 1840 finden wir Ansiedler nur in den folgenden vier Domänenämtern: Kidule, Landkieliszki, Raygród und Lomża.

Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
			e) In der Wojwodschaft Sandomierz:		
Kozienice	a) Słupica		Wald Słupica	Słupica	
	Januszno		Wälder Januszno und Kamyk	Januszno	
Suskowoła	a) Linów		Ort dess. Namens	Linów	
Zwolen	a) Przychody		Wald Przychody	Przychody	
Stronnice	a) Gać		Wald Gać	Gać	
	Dąbrówka		Wald Dąbrówka	Dąbrówka	
	Ksawerów		Wald Krzyże	Ksawerów	
	Budy Augustowskie		Ort Chiby	Budy Augustowskie	
	Augustów		Ort Zielonka	Augustów	

[31]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V Nr. 1501/1303 und 5873/3532.

Auch diese Siedlungen sind in der Zeit von 1815 bis 1820 von der damaligen Regierung des Kongreß-Polens angelegt worden, sind aber alle im folgenden Jahrzehnt zugrunde gegangen; denn nach dem Verzeichnis[32]) von 1840 finden wir Kolonisten nur in drei Kolonien und in vier Dörfern vor, die sich auf die Bezirke wie folgt verteilen.

Bezirke	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften	Ursprünglich benannte Orte, wo die Siedlungen stattgefunden haben	Neubenennungen; Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Opatów	Cieciorówka		In Wäldern dess. Namens	Cieciorówka	
Opoczno	Garas, Radzice		In Wäldern dess. Namens	Garas, Radzice	
Sandomierz		Piory Luszczyca Okrągła Górsko Wielkie	In eingezogenen Dörfern dess. Namens Wald dess. Namens	Dieselben Namen	

[32]) vgl. Arch. kom. rząd. (A.R.K.) Lit. O. 25 T. IV/V.

f) In der Wojwodschaft Lublin sind nur 16 Familien, die sich in der Stadt Końska Wola vor 1830 niedergelassen haben, zu verzeichnen.

Anzahl der Domänenämter, Neusiedlungen und Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften, in denen die Kolonisten unter den einzelnen Regierungen angesiedelt worden sind.

Wojwodschaften	Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
I. Zur Zeit der preußischen Herrschaft.			
Masowien . .	36	52	69
Kalisch . . .	12	22	21
Płock . . .	7	23	—
Im ganzen	55	97	90
II. Zur Zeit des Herzogtums Warschau.			
Masowien . .	12 (2 neue, 10 alte)[33])	10 (10 neue)	18 (17 neue, 1 alte)
Kalisch . . .	3 (1 neues, 2 alte)	2 (2 alte)	1 (1 neue)
Płock . . .	5 (1 neues, 4 alte)	8 (8 neue)	
Im ganzen	20 (4 neue, 16 alte)	20 (18 neue, 2 alte)	19 (18 neue, 1 alte)
III. Zur Zeit der russischen Oberherrschaft von 1815 bis 1840 bezw. 1864.			
Masowien . .	27 (7 neue, 20 alte)	40 (35 neue, 5 alte)	52 (39 neue, 13 alte)
Kalisch . . .	6 (1 neues, 5 alte)	6 (4 neue, 2 alte)	18 (17 neue, 1 alte)
Płock . . .	7 (1 neues, 6 alte)	6 (6 neue)	8 (8 neue)
Augustowo[34]) .	13 (13 neue)	49 (49 neue)	—
Sandomierz .	4 (4 neue)	12 (12 neue)	4 (4 neue)
Lublin . . .	—	—	—
Im ganzen	57 (26 neue, 31 alte)	113 (106 neue, 7 alte)	82 (68 neue, 14 alte)

[33]) Alte Dom. (Neusiedlung, Siedl. i. b. v. Ort.) = Dom. (Neusiedlung, Siedl. i. b. v. Ort.) mit eingesessenen Kolonisten, neue Dom. (Neusiedlung, Siedl. i. b. v. Ort.) = Dom. (Neusiedlung, Siedl. i. b. v. Ort.) mit neuanzusiedelndem Material.

[34]) Unter den 49 Neusiedlungen sind vielfach einzelne Kolonistensiedlungen als Siedlungen gleich Ortschaften verstanden, daher ist die Zahl der letzteren bedeutend geringer gewesen.

Anzahl der Domänenämter, Neusiedlungen und Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften, in den sechs Wojwodschaften überhaupt:

Wojwodschaften	Domänenämter	Neusiedlungen	Siedlungen in bereits vorhandenen Ortschaften
Masowien	45	97	125
Kalisch	14	26	39
Płock	9	37	8
Augustowo	13	49	—
Sandomierz	4	12	4
Lublin[35])	—	15	—
Im ganzen	85	236	176

[35]) In der Wojwodschaft Lublin sind in der Stadt Końska Wola gehörig zu den eingezogenen Gütern Putary 15 Fabrikanten-Familien angesiedelt worden.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Verfasser vorstehender Arbeit, Anton Pytlak, römisch-katholisch, geboren am 7. Februar 1889 zu Grzybowo, Kreis Wongrowitz (Posen), als Sohn des verstorbenen Stanislaus Pytlak und Anastazya geborene Piechocka, genoß den ersten Unterricht in der Volksschule und im elterlichen Hause, den Gymnasialunterricht von Quarta bis Prima im Gymnasium zu Rogasen und bestand Ostern 1907 die Reifeprüfung als Extraneer im Gymnasium zu Wongrowitz. Sodann widmete er sich dem Studium der Theologie, schließlich dem der Staatswissenschaften und Philosophie auf der Universität Berlin. Als seine Lehrer verehrt er die Herren Professoren Wagner, Schmoller, Sering, Ballod, Delbrück, Herkner, Riehl, Stumpf und Simmel.

END OF
TITLE